

Fichte, Damian

Research Report

Nichtsteuerliche Abgaben - Sonderproblem Quasi-Steuern

DSi Schrift, No. 4

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Fichte, Damian (2016) : Nichtsteuerliche Abgaben - Sonderproblem Quasi-Steuern, DSi Schrift, No. 4, DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/148069>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nichtsteuerliche Abgaben – Sonderproblem Quasi-Steuern

Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler | Schrift 4

DSi

Nichtsteuerliche Abgaben – Sonderproblem Quasi-Steuern

Nichtsteuerliche Abgaben – Sonderproblem Quasi-Steuern

Deutsches Steuerzahlerinstitut
des Bundes der Steuerzahler e. V.
Berlin

September 2016

Bearbeitung:
D. Fichte

Herausgeber:
Deutsches Steuerzahlerinstitut
des Bundes der Steuerzahler e. V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin
Telefon 030 / 25 93 96-32
www.steuerzahlerinstitut.de

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

ISSN 2197-6031

Geleitwort

Die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote zeigt jedes Jahr, dass Bürger und Betriebe über die Hälfte ihres Einkommens an den Staat abführen müssen. Damit fällt unser Steuerzahlergedenktag leider in die zweite Jahreshälfte. Das ist aber noch nicht alles, denn der Staat greift noch an vielen anderen Stellen mit Zwangsabgaben zu.

Die vorliegende Schrift schärft den Blick genau dafür, denn das Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler hat 50 Bereiche analysiert, in denen Bürger und Betriebe jenseits der Steuern belastet werden. Neben den verschiedenen Sozialversicherungsabgaben sind es vor allem die unterschiedlichsten Gebühren und die vielen Quasi-Steuern. Das Spektrum reicht von der Abgabe an den Deutschen Weinfonds über die EEG-Umlage bis zur Zuckerabgabe.

20 dieser 50 nichtsteuerlichen Abgaben berücksichtigen wir bereits bei der Berechnung des Steuerzahlergedenktag. Die anderen 30 Abgaben fließen nicht in den Steuerzahlergedenktage ein, da nur bestimmte Personengruppen und betriebliche Bereiche von ihnen unmittelbar betroffen sind. Zwangsabgaben sind es dennoch. Einige davon sollten abgeschafft oder reformiert werden. Hier denke ich an die Künstlersozialabgabe oder an das Wasserentnahmeentgelt.

Vor allem aber brauchen wir mehr Klarheit über den Umfang staatlicher Zwangsabgaben. Bislang fehlte ein Gesamtüberblick über den nichtsteuerlichen Bereich. Das Deutsche Steuerzahlerinstitut schließt jetzt diese Lücke und leistet damit einen Beitrag für mehr Transparenz staatlichen Handelns. Es ist höchste Zeit, über das Gesamtausmaß staatlicher Eingriffe zu diskutieren. Dafür liefert das vorliegende Kompendium einen wichtigen Anstoß.

Reiner Holznagel

Präsident des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.

Inhalt

I. Zur Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland	1
II. Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren und Beiträge....	5
1. Sozialversicherungsbeiträge.....	5
1.1 Sozialversicherungsbeiträge.....	5
1.2 Die Sozialversicherungsbeiträge im Einzelnen	7
1.2.1 Beitrag zur gesetzlichen Renten- versicherung	7
1.2.2 Beitrag zur gesetzlichen Kranken- versicherung	9
1.2.3 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	11
1.2.4 Beitrag zur Sozialen Pflegeversicherung	13
1.2.5 Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	14
1.2.6 Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung	16
1.2.7 Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung	18
2. Gebühren und Beiträge	20
2.1 Gebühren und Beiträge.....	20
2.2 Gebühren und Beiträge im Einzelnen	21
2.2.1 Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken	21
2.2.2 Beiträge zu berufsständischen Zusatz- versorgungskassen.....	22
2.2.3 Lizenzgebühren im Dualen System	23
2.2.4 Lkw-Maut.....	24
2.2.5 Luftsicherheitsgebühr	26
2.2.6 Personalausweis- und Reisepassgebühr	29
2.2.7 Studiengebühren und Semesterbeiträge....	30
2.2.8 Kommunale Verwaltungsgebühren	31
2.2.9 Kommunale Benutzungsgebühren.....	32
2.2.10 Erschließungs-, Ausbau-, Anschluss- und Wegebeitrag	36
2.2.11 Kurbeitrag	39
3. Reformbedarf und Handlungsempfehlungen	40

III. Quasi-Steuern	45
1. Definition	45
2. Probleme und Nachteile	48
2.1 Verschleierung und Erhöhung der Abgabenbelastung	48
2.2 Flucht aus dem Budget und Verschleierung der Staatstätigkeit	49
2.3 Kollision mit Haushaltsgrundsätzen der Nonaffektation, Einheit und Vollständigkeit.....	50
2.4 Komplizierung des Abgabenrechts.....	52
3. Quasi-Steuern im Einzelnen	53
3.1 Quasi-Steuern im sozialen Bereich.....	53
3.1.1 U1-Umlagebeitrag.....	53
3.1.2 U2-Umlagebeitrag.....	55
3.1.3 Insolvenzgeldumlage	56
3.1.4 Winterbeschäftigungsumlage	58
3.1.5 Künstlersozialabgabe	59
3.1.6 Ausgleichsabgabe	62
3.2 Quasi-Steuern im Energie- und Umweltbereich	64
3.2.1 EEG-Umlage	68
3.2.2 KWKG-Umlage.....	70
3.2.3 §19-Umlage	72
3.2.4 Offshore-Haftungsumlage.....	73
3.2.5 AbLa-Umlage.....	75
3.2.6 Konzessionsabgabe Gas/Wasser/Strom.....	76
3.2.7 Abwasserabgabe	78
3.2.8 Wasserentnahmeentgelt	80
3.2.9 Biokraftstoffabgabe.....	82
3.3 Quasi-Steuern im landwirtschaftlichen Bereich.....	83
3.3.1 Feldesabgabe	83
3.3.2 Förderabgabe.....	85
3.3.3 Jagdabgabe	87
3.3.4 Fischereiabgabe	89
3.3.5 Reitabgabe	90
3.3.6 Walderhaltungsabgabe	91
3.3.7 Produktionsabgabe Zucker	92

3.3.8	Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz ...	93
3.3.9	Abgabe an den Deutschen Weinfonds.....	95
3.4	Quasi-Steuern in anderen Bereichen	96
3.4.1	Rundfunkbeitrag	96
3.4.2	Filmabgabe	98
3.4.3	Abgaben nach dem Urheberrechtsgesetz...	101
3.4.4	Beitrag zum Restrukturierungs- bzw. Abwicklungsfonds („Bankenabgabe“)	104
3.4.5	Glücksspielabgaben	105
3.4.6	Fehlbelegungsabgabe	108
3.4.7	Fremdenverkehrsbeitrag.....	109
3.4.8	Abgaben von Bauherren	110
4.	Reformbedarf und Handlungsempfehlungen	111
4.1	Transparenz durch Berichtspflicht.....	111
4.2	Regelmäßige Überprüfung der Quasi-Steuern.....	112
4.3	Abbau und Reform einzelner Quasi-Steuern.....	113
IV.	Fazit.....	117
	Literaturverzeichnis	119
	Anhang: Die 50 wichtigsten nichtsteuerlichen Abgaben von A bis Z.....	137

I. Zur Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland

Bürger und Unternehmen werden in Deutschland mit einer Vielzahl von Abgaben belastet. Die quantitativ bedeutendste Abgabenart sind die **Steuern**, die bei Belastungsanalysen und abgabenpolitischen Diskussionen meist im Mittelpunkt stehen. Steuern sind als Geldleistungen erhobene Zwangsabgaben, die keinen Anspruch auf eine Gegenleistung auslösen. Sie werden von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (Bund, Land, Kommune) zur Erzielung von Einnahmen aufgrund von entsprechenden Gesetzen erhoben. Sie sind daher nur dann zu zahlen, wenn der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft.¹ Je nach Zählweise² existieren in Deutschland 30 bis 40 verschiedene Steuerarten.³ 2015 lagen die Steuereinnahmen gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) bei rund 703 Mrd. Euro.⁴

Die wichtigsten nichtsteuerlichen Abgaben sind die **Sozialversicherungsbeiträge** bzw. Sozialabgaben.⁵ 2015 betrugen die Einnahmen aus den Sozialabgaben gemäß der VGR rund 501 Mrd.

1 Siehe die Legaldefinition gemäß § 3 Abs. 1 Abgabenordnung: „Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“

2 So sind unterschiedliche Gruppierungen möglich: Die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer können z. B. als einzelne Steuerarten gezählt werden, aber auch unter die Einkommensteuer subsumiert werden. Genauso besteht die kommunale Vergnügungsteuer streng genommen aus fünf Einzelsteuern (Tanzsteuer, Kinosteuer, Spielautomatensteuer, Sexsteuer und Wettbürosteuer).

3 Zum deutschen Steuersystem siehe ausführlich *DSi* (2013b). Zu Bagatellsteuern siehe ergänzend *Fichte/te Heesen* (2015).

4 Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2016a). Im Unterschied zur VGR-Abgrenzung lagen die kassenmäßigen Steuereinnahmen 2015 bei rund 673 Mrd. Euro (vgl. *Statistisches Bundesamt* 2016b). Die Abweichung beruht unter anderem darauf, dass in der VGR-Abgrenzung auch manche steuerähnliche Abgaben bzw. Quasi-Steuern zu Steuern gezählt werden. Siehe Fn 15.

5 Zu Sozialversicherungsbeiträgen siehe ausführlich Kapitel II.1.

Euro.⁶ Steuern und Sozialabgaben werden oft zum Bruttoinlandsprodukt ins Verhältnis gesetzt und die so ermittelten Steuer- und Abgabenquoten als maßgeblicher Belastungsindikator – auch bei internationalen Vergleichen – herangezogen.⁷ Damit wird suggeriert, dass die staatlich beeinflusste Abgabenbelastung sich lediglich auf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge beschränkt. Dem ist jedoch bei weitem nicht so. Die tatsächliche Abgabenbelastung ist nämlich höher als die „offiziell“ ausgewiesene, denn in Deutschland existieren zahlreiche weitere Abgaben.

Neben den Sozialversicherungsbeiträgen an den Staat existieren staatlich veranlasste Zwangsbeiträge im privaten Bereich, die ein Pendant zu den Beiträgen an die gesetzliche Sozialversicherung darstellen. Dabei handelt es sich um Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, deren Aufkommen 2014 rund 28 Mrd. Euro betrug.⁸

Als eine wesentliche Abgabekategorie, die nicht in den Steuer- und Abgabenquoten enthalten ist,⁹ sind die **Gebühren** zu nennen.¹⁰ Ihr kassenmäßiges Aufkommen¹¹ betrug 2014 rund 57 Mrd. Euro.¹² Diese Summe umfasst jedoch auch die Einnahmen von Bund, Ländern und Kommunen aus sonstigen Entgelten,

6 Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2016a). Auch hier gibt es eine Abweichung zu den kassenmäßigen Einnahmen, die bei den einzelnen Sozialversicherungsbeiträgen weiter unten beziffert werden.

7 Im Gegensatz dazu ermittelt das Institut jedes Jahr die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote, die die Belastung der Einkommen mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen veranschaulichen soll. Bei der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote wird das Aufkommen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ins Verhältnis zum Volkseinkommen gesetzt. Siehe ausführlich *KBI* (2006), S. 25 ff.

8 Siehe Kapitel II.1.2.7.

9 Gemäß VGR-Abgrenzung werden Verwaltungsgebühren von Unternehmen zu den Steuern gezählt. Das berücksichtigte Aufkommen von 155 Mio. Euro ist aber im Vergleich zum gesamten Gebührenaufkommen vernachlässigbar gering.

10 Zu Gebühren siehe ausführlich Kapitel II.2.

11 Gemäß VGR lassen sich die Gebühreneinnahmen nicht eindeutig abgrenzen.

12 Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2015). Dies sind lediglich die Gebühreneinnahmen der Kern- und Extrahaushalte. Hinzu kommen noch Gebühren, die von staatlichen Unternehmen erhoben, statistisch aber nicht erfasst werden.

z.B. aus Beiträgen. Rund die Hälfte dieser Einnahmen, nämlich 24 Mrd. Euro, entfallen auf kommunale Gebühren- und Beitrags-einnahmen. Zur gesamten Beitragsbelastung tragen neben den **Beiträgen** an den Staat auch staatlich induzierte Zwangsbeiträge im privaten Bereich bei.¹³

Schließlich kommt noch eine weitere Abgabekategorie hinzu, die in der öffentlichen Wahrnehmung eher ein Schattendasein führt: die steuerähnlichen Sonderabgaben bzw. **Quasi-Steuern**.¹⁴ In amtlichen Statistiken werden Quasi-Steuern nicht vollständig dargestellt. Dies liegt unter anderem daran, dass die Einnahmen aus manchen Quasi-Steuern nicht in öffentliche Haushalte fließen. Als Quasi-Steuern können durchaus auch einige Abgaben bewertet werden, die in den vorgenannten Abgabekategorien eingeordnet wurden. Die Abgrenzung ist daher nicht trennscharf und nicht abschließend. Das Institut klassifiziert letztlich 32 Abgaben als Quasi-Steuern. Ihr kassenmäßiges Aufkommen belief sich 2014 auf rund 49 Mrd. Euro.¹⁵

Im Folgenden werden die nichtsteuerlichen Abgaben ausführlicher dargestellt. Dabei bildet das Kapitel zu Quasi-Steuern den Hauptteil dieser Ausarbeitung. Die hier vorgenommene Darstellung der Abgaben ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodass zu den genannten Abgaben noch weitere Belastungstatbestände hinzukommen können, die hierin nicht genannt sind.¹⁶ Die jeweiligen Kapitel schließen mit einer Beurteilung bestimmter Abgaben sowie Reformvorschlägen

13 Zu Beiträgen siehe ausführlich Kapitel II.2.

14 Zu Quasi-Steuern siehe ausführlich Kapitel III.

15 Es handelt sich um kassenmäßige Einnahmen. Dabei ist zu beachten, dass einige Quasi-Steuern gemäß VGR-Abgrenzung zu Steuern (Jagdabgabe, Fischereiabgabe, Produktionsabgabe Zucker, Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz, Bankenabgabe, Fremdenverkehrsbeitrag, Glücksspielabgaben) oder zu Sozialabgaben (U1-Umlage, U2-Umlage, Insolvenzgeldumlage, Winterbeschäftigungsumlage, Künstlersozialabgabe) gezählt werden.

16 Dazu gehören z.B. die Zahlungen der Unternehmen für Emissionsrechte, Beiträge zum Erdölbevorratungsverband oder Gebühren für die Mobilfunklizenzen.

und Handlungsempfehlungen, die zusammenfassend im letzten Kapitel kompakter dargestellt werden.¹⁷

17 Gewiss kann jede der hier genannten Abgaben ausführlich analysiert und bewertet werden. Eine ausführliche Analyse aller Abgaben würde jedoch den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen.

II. Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren und Beiträge

1. Sozialversicherungsbeiträge

1.1 Sozialversicherungsbeiträge

Die quantitativ bedeutendsten nichtsteuerlichen Abgaben sind die Sozialversicherungsbeiträge. Sozialversicherungsbeiträge bzw. sozialversicherungsrechtliche Solidarabgaben¹⁸ gelten als Beiträge eigener Art. Im Unterschied zu den klassischen Beiträgen dienen die Sozialversicherungsbeiträge nicht dem Vorteilsausgleich, sondern dem Risikoausgleich unter den Versicherten sowie der allgemeinen Fürsorge der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber ziehen dabei aus der Beitragsentrichtung keinen individuellen Vorteil.¹⁹

Die meisten Bürger Deutschlands unterliegen einer gesetzlichen Sozialversicherungspflicht; viele sind zudem auf freiwilliger Basis Mitglieder der Sozialversicherung.²⁰ Aufgrund dessen entrichten sie von ihrem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entsprechende prozentuale Sozialversicherungsbeiträge, die für die meisten Bürger somit den Charakter einer Zwangsabgabe haben.

Grundsätzlich werden die Sozialversicherungsbeiträge bei abhängig Beschäftigten paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt.²¹ Die paritätisch gezahlten Beiträge werden – genauso wie die Lohnsteuer – direkt vom Bruttoarbeitsentgelt des Arbeit-

18 Vgl. *Kirchhof* (2007a), Rdnr. 110 ff.

19 Vgl. ausführlich *Kirchhof* (2007a); *ders.* (2007b).

20 Da es eine allgemeine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung gibt, gilt der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag als Zwangsabgabe unabhängig davon, ob der Versicherte als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder privat versichert ist.

21 Eine wesentliche Ausnahme ist die gesetzliche Unfallversicherung, bei der Arbeitgeber die vollen Beiträge zahlen. Zudem ist in der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitnehmeranteil wegen des kassenindividuellen Zusatzbeitrags höher als der Arbeitgeberanteil.

nehmers abgezogen und an die Beitragseinzugsstellen überwiesen.²² Daher werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht selten als einkommensbezogene Steuern wahrgenommen. Im Gegensatz zur gegenleistungslosen Steuer führt die Beitragszahlung zu einem Leistungsanspruch: dem Versicherungsschutz im Krankheits-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- und Altersfall.

Das Aufkommen aus Sozialversicherungsbeiträgen gemäß VGR lag 2015 bei rund 501 Mrd. Euro.²³

Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entfalten übrigens wie die Quasi-Steuern auch eine steuerähnliche Wirkung – vor allem dann, wenn die Beitrags-Leistungs-Äquivalenz erheblich eingeschränkt ist.²⁴ Dies ist insbesondere bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Fall, weil die Beiträge zu diesen beiden Sozialversicherungszweigen bis zur Beitragsbemessungsgrenze einkommensabhängig erhoben werden, die Leistungen aber – mit Ausnahme des Krankengelds – unabhängig vom Einkommen gewährt werden.²⁵ Daher werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung teilweise zur Einkommensumverteilung eingesetzt, sodass sie dadurch zu steuerähnlichen Abgaben mutieren und von einigen Autoren als Quasi-Steuern bezeichnet werden.²⁶ Auch der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung hat teilweise eine steuerähnliche Wirkung. Zwar wird die Hauptleistung der Arbeitslosenversicherung, das Arbeitslosengeld, einkommensabhängig gewährt, jedoch finanzieren die Versicherten mit ihren einkommensabhängigen Beiträgen auch einkommensunabhängige Arbeitsförderungsleis-

22 Selbständige zahlen und tragen die Beiträge in der Regel in voller Höhe selbst.

23 Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2016a). Darin enthalten ist auch das Aufkommen aus den meisten Quasi-Steuern im sozialen Bereich (U1-Umlagebeitrag, U2-Umlagebeitrag, Insolvenzgeldumlage, Winterbeschäftigungsumlage und Künstlersozialabgabe). Siehe dazu Kapitel III.3.1.

24 Vgl. auch *Brümmerhoff* (2007), S. 390.

25 Siehe ausführlich *KBI* (2010), S. 63 ff.

26 Vgl. *Stiftung Marktwirtschaft* (2005), S. 38; *RWI* (2011), S. 7 und 11; *Penter/Augurzky* (2014), S. 155.

tungen.²⁷ Ähnlich ist es in der Unfall- und geringfügig in der Rentenversicherung, über die neben einkommensbezogenen Renten- und Entschädigungsleistungen auch einkommensunabhängige Präventions- und Rehabilitationsleistungen finanziert werden.²⁸ Das Institut klassifiziert jedoch hauptsächlich Sonderabgaben als Quasi-Steuern, sodass die klassischen Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht in diese Kategorie fallen.²⁹

In die Kategorie „Sozialversicherungsbeiträge“ werden nicht nur Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen aufgenommen, sondern auch die ähnlich konzipierten **staatlich veranlassten Zwangsbeiträge** an die private Kranken- und Pflegeversicherung. Ihr Aufkommen lag 2014 bei rund 28 Mrd. Euro.³⁰

1.2 Die Sozialversicherungsbeiträge im Einzelnen

1.2.1 Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Zahlung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erwerben Versicherte einen Anspruch auf eine Rente im Alter, wegen Todes an Hinterbliebene oder Erwerbsminderung. Zudem haben Versicherte Anspruch auf Rehabilitationsleistungen.³¹ Pflichtversichert sind vor allem abhängig Beschäftigte, arbeitnehmerähnliche Selbständige³² sowie Selbständige in bestimmten Berufen (z. B. Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen).³³

27 Siehe Kapitel II.1.2.3.

28 Siehe Kapitel II.1.2.1 und II.1.2.5.

29 Zur Definition der Quasi-Steuern siehe Kapitel III.1.

30 Siehe Kapitel II.1.2.7.

31 Siehe im Einzelnen §§ 13 ff. SGB VI. Zu den Aufgaben der GRV vgl. auch *KBI* (2011a).

32 Bei sogenannten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen handelt es sich um Personen, die „im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind“. Siehe § 2 Nr. 9 SGB VI.

33 Siehe §§ 1 ff. SGB VI.

Der Beitragssatz beträgt 2016 18,7 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, das durch die Beitragsbemessungsgrenze auf 6.200 Euro/Monat (alte Bundesländer) bzw. 5.400 Euro/Monat (neue Bundesländer) begrenzt ist. Der monatliche Höchstbeitrag beträgt 2016 somit 1.159,40 Euro in den alten bzw. 1.009,80 Euro in den neuen Bundesländern. Für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten abweichend ein Beitragssatz von 24,8 Prozent (davon 9,35 Prozent Arbeitnehmer- und 15,45 Prozent Arbeitgeberanteil) und eine Beitragsbemessungsgrenze von 7.650 Euro/Monat (alte Bundesländer) bzw. 6.650 Euro/Monat (neue Bundesländer).³⁴

Die GRV entstand auf Grundlage des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889. Damals war die Invalidenrente bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die relevanteste Leistung. Die Altersrente wurde erst mit Vollendung des 70. Lebensjahrs gewährt. Der durchschnittliche Beitragssatz lag damals bei 2 Prozent.³⁵ Heute ist die Altersrente die mit Abstand wichtigste Leistung der GRV. Auf sie entfallen etwa zwei Drittel der Gesamtausgaben (2014: 183,7 Mrd. Euro). Erst danach folgen mit großem Abstand die Hinterbliebenenrenten (39,2 Mrd. Euro) und die Erwerbsminderungsrenten (16,1 Mrd. Euro).³⁶ Die gesamten Beitragseinnahmen der GRV lagen 2015 bei rund 207,3 Mrd. Euro.³⁷ Davon entfielen lediglich 0,7 Mrd. Euro auf die knappschaftliche Rentenversicherung.³⁸

34 Siehe § 3 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016.

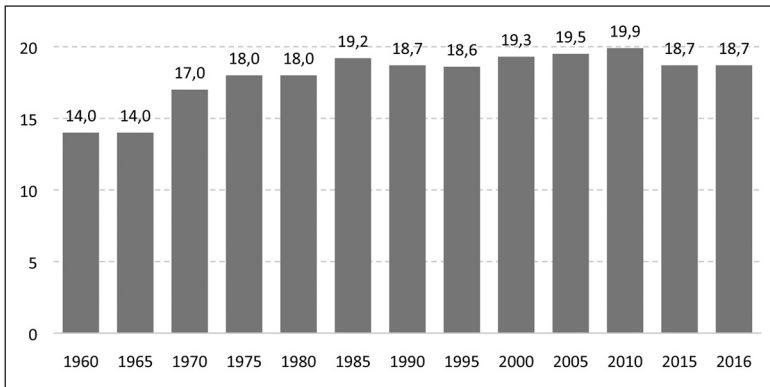
35 Vgl. *BMAS* (2015), S. 329.

36 Vgl. *DRV* (2015), S. 243 ff.

37 Vgl. *DRV* (2016). Davon entfallen 12,1 Mrd. Euro auf die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten.

38 Vgl. *DRV* (2015), S. 242 ff.

Abbildung 1: Entwicklung des Beitragssatzes zur GRV in Prozent seit 1960



Hinweis: Einen Höchststand von 20,3 Prozent erreichte der Beitragssatz vom 01.01.1997 bis 31.03.1997. Vor allem aufgrund der konjunkturellen Entwicklung fiel der Beitragssatz seit 2011 von 19,9 auf 18,7 Prozent.

Quelle: DRV (2015), S. 262.

1.2.2 Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Mit der Zahlung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erwerben Versicherte einen Versicherungsschutz im Krankheitsfall. Dieser umfasst sowohl die Übernahme der Behandlungskosten als auch die Zahlung eines Krankengeldes als Lohnersatzleistung.³⁹ Pflichtversichert sind vor allem abhängig Beschäftigte (mit Ausnahme der Beamten und geringfügig Beschäftigten) bis zu einem Jahresarbeitsentgelt von 56.250 Euro, Rentner und Sozialleistungsempfänger.⁴⁰ Selbständige sind grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der GKV befreit, können der GKV aber als freiwilliges Mitglied beitreten.⁴¹ Kinder und nicht erwerbstätige Ehegatten können über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden.⁴²

³⁹ Siehe im Einzelnen §§ 11 ff. SGB V.

⁴⁰ Siehe §§ 5 ff. SGB V.

⁴¹ Siehe § 9 SGB V.

⁴² Siehe § 10 SGB V.

Streng genommen gibt es zwei Beiträge zur GKV: 1. einen allgemeinen und für alle Versicherten einheitlichen Beitrag von 14,6 Prozent, der bei abhängig Beschäftigten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen gezahlt wird und 2. den kassenindividuellen Zusatzbeitrag, der allein vom Versicherten gezahlt wird.⁴³ Der Zusatzbeitrag ist je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch. Im Jahr 2016 liegt er zwischen 0,0 und 1,7 Prozent⁴⁴ und im amtlichen Durchschnitt bei 1,1 Prozent⁴⁵. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bundeseinheitlich bei 4.237,50 Euro/Monat. Der monatliche Höchstbeitrag beträgt somit im Durchschnitt 665,29 Euro.⁴⁶

Die GKV entstand mit dem Gesetz die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, das am 1. Dezember 1884 in Kraft trat. Neben ärztlichen Behandlungsleistungen war das Krankengeld wegen der damals noch unausgereiften Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall die wichtigste Leistung der GKV. Die Beiträge wurden zu einem Drittel vom Arbeitgeber und zu zwei Dritteln vom Arbeitnehmer gezahlt.⁴⁷

Die gesamten Ausgaben der GKV betrugen 2015 213,6 Mrd. Euro. Heute entfällt der größte Anteil der Ausgaben der GKV auf die Krankenhausbehandlung (70,3 Mrd. Euro), gefolgt von den Ausgaben für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung (48,4 Mrd. Euro) und den Arzneimittelausgaben (34,9 Mrd. Euro). Für das Krankengeld werden 11,2 Mrd. Euro ausgegeben. Die gesamten Beitragseinnahmen der GRV lagen 2015 bei 194,8 Mrd. Euro.⁴⁸

43 Siehe §§ 241 f. SGB V.

44 Vgl. *BdSt Deutschland* (2016a).

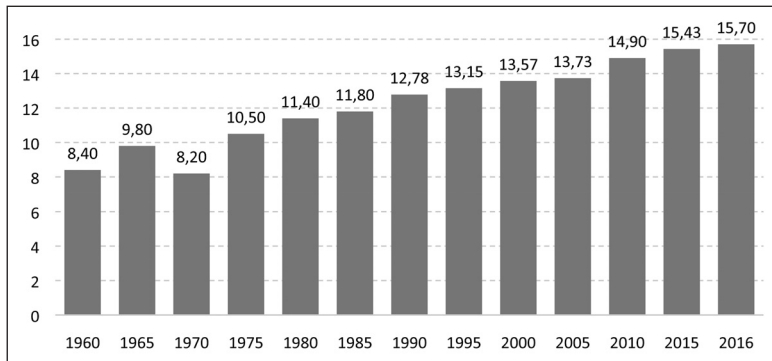
45 Siehe Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016.

46 Siehe § 4 Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016. Zu den Leistungen und der Finanzierung der GKV siehe auch *KBI* (2010).

47 Vgl. *BMAS* (2015), S. 143 ff.

48 Vgl. *BMG* (2016a).

Abbildung 2: Entwicklung des Beitragssatzes zur GKV in Prozent seit 1960



Hinweis: Der kontinuierliche Anstieg des Beitragssatzes ist vor allem auf steigende Leistungsausgaben infolge von Leistungsausweitungen und des medizinischen Fortschritts zurückzuführen.

Quelle: DRV (2015), S. 262, eigene Recherche.

1.2.3 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Mit der Zahlung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (ALV) erwerben Versicherte hauptsächlich einen Anspruch auf die Zahlung einer Lohnersatzleistung, des Arbeitslosengeldes. Zudem haben Versicherte Anspruch auf die Teilnahme an Arbeitsförderungsmaßnahmen.⁴⁹ Pflichtversichert sind in der Regel alle abhängig Beschäftigten mit Ausnahme vor allem der geringfügig Beschäftigten und Beamten.⁵⁰ Selbständige können auf Antrag der Arbeitslosenversicherung beitreten.⁵¹

Der Beitragssatz beträgt aktuell 3 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, das durch die Beitragsbemessungsgrenze auf 6.200 Euro/Monat (alte Bundesländer) bzw. 5.400 Euro/Monat (neue Bundesländer) begrenzt ist.⁵² Der monatliche Höchstbeitrag be-

⁴⁹ Siehe §§ 29 ff. SGB III.

⁵⁰ Siehe §§ 24 ff. SGB III.

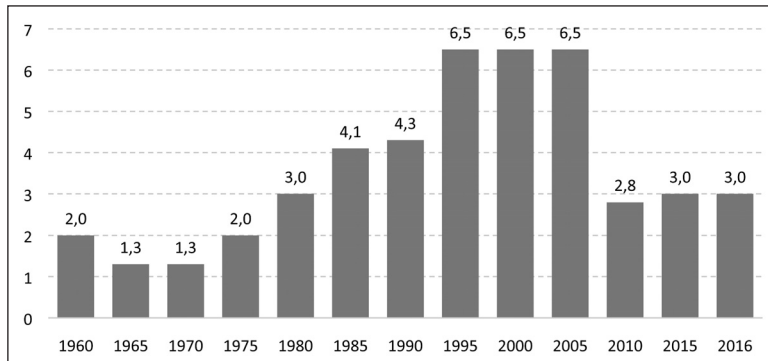
⁵¹ Siehe § 28a SGB III.

⁵² Siehe § 341 Abs. 4 SGB III i. V. m. § 3 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016.

trägt somit 186 Euro in den alten bzw. 162 Euro in den neuen Bundesländern.⁵³

Die ALV entstand mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das am 16. Juli 1927 in Kraft trat. Der Beitragssatz betrug damals auch 3 Prozent; die Zahlung des Arbeitslosengeldes war auf 26 Wochen begrenzt.⁵⁴ Heute kann das Arbeitslosengeld bis zu zwölf Monate bezogen werden. Für über 50-Jährige steigt die Dauer auf bis zu 24 Monate.⁵⁵ Das Arbeitslosengeld beträgt grundsätzlich 60 Prozent, für Leistungsempfänger mit Kindern 67 Prozent des Arbeitsentgelts.⁵⁶ Das Arbeitslosengeld ist die quantitativ bedeutendste Leistung der ALV. Rund die Hälfte der Ausgaben entfiel 2015 auf die Lohnersatzleistung. Die gesamten Beitragseinnahmen der ALV lagen 2015 bei rund 29,9 Mrd. Euro.⁵⁷

Abbildung 3: Entwicklung des Beitragssatzes zur ALV in Prozent seit 1960



Hinweis: Aufgrund von Leistungsausweitungen, steigender Arbeitslosigkeit und der deutschen Wiedervereinigung stieg der Beitragssatz bis Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich an. Einen Höchststand von 6,8 Prozent erreichte der Beitragssatz vom 01.04. bis 31.12.1991. Bis Ende 2006 blieb er auf einem hohen Niveau von 6,5 Prozent. Seitdem fiel er infolge von Reformen und einer guten Arbeitsmarktentwicklung auf nunmehr 3 Prozent.

Quelle: DRV (2015), S. 262.

53 Zu den Leistungen und der Finanzierung der ALV siehe auch KBI (2008).

54 Vgl. Glismann/Schrader (2002), S. 16.

55 Siehe § 147 SGB III.

56 Siehe § 149 SGB III.

57 Vgl. BA (2016), S. 8 ff.

1.2.4 Beitrag zur Sozialen Pflegeversicherung

Mit der Zahlung des Beitrags zur Sozialen Pflegeversicherung (SPV) erwerben Versicherte einen Versicherungsschutz bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit. Im Pflegefall erhalten die Versicherten einen festen monetären Leistungssatz, der abhängig von der Versorgungsform und der Pflegestufe ist.⁵⁸ Der Versichertenkreis der SPV ist weitgehend deckungsgleich mit demjenigen der GKV.⁵⁹

Der Beitragssatz liegt im Jahr 2016 bei 2,35 Prozent und wird bei abhängig Beschäftigten paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt.⁶⁰ Zum 1. Januar 2017 wird er auf 2,55 Prozent angehoben.⁶¹ Kinderlose Versicherte entrichten einen Zusatzbeitrag von 0,25 Prozent, der alleine von den Arbeitnehmern zu zahlen ist.⁶² Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bundeseinheitlich bei 4.237,50 Euro/Monat.⁶³ Der monatliche Höchstbeitrag beträgt somit 99,58 Euro und für Kinderlose 110,18 Euro.

Die SPV ist der mit Abstand jüngste Zweig der Sozialversicherung. Sie wurde erst zum 1. Januar 1995 eingeführt. Die Hauptleistung der SPV ist eine monetäre Unterstützung im Pflegefall. Der Leistungssatz ist je nach Pflegestufe und Unterbringung (ambulant oder stationär) unterschiedlich. Bei Einführung der SPV lag der Beitragssatz bei 1 Prozent. Die gesamten Ausgaben der SPV betrugen 2015 rund 29 Mrd. Euro. Die gesamten Beitragseinnahmen der SPV lagen im selben Jahr bei rund 30,6 Mrd. Euro.⁶⁴

58 Siehe §§ 28 ff. SGB XI.

59 Siehe §§ 20 ff. SGB XI. Siehe auch S. 7.

60 Siehe § 55 Abs. 1 SGB XI. Ausnahme ist der Freistaat Sachsen, in dem die Arbeitnehmer 1,675 Prozentpunkte des Beitragssatzes tragen (siehe § 58 Abs. 3 SGB XI).

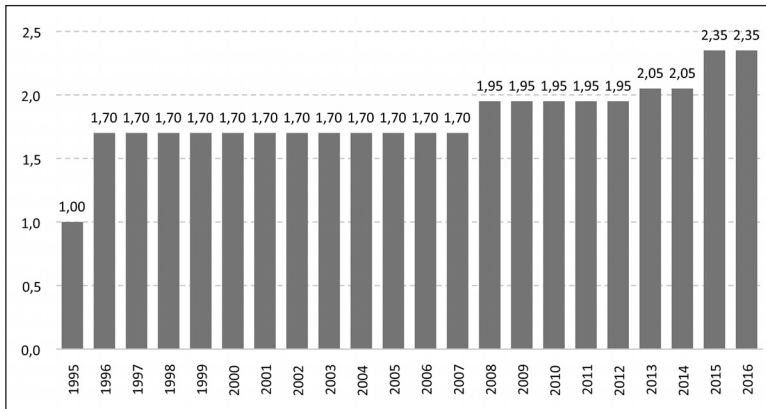
61 Siehe Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 54 vom 28.12.2015, S. 2424 ff.

62 Siehe § 55 Abs. 3 SGB XI.

63 Siehe § 4 Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016.

64 Vgl. BMG (2016b).

Abbildung 4: Entwicklung des Beitragssatzes zur SPV in Prozent



Hinweis: Der Beitragssatz steigt vor allem wegen Leistungsausweitungen und der zunehmenden Anzahl an Pflegebedürftigen kontinuierlich an und wird ab 1. Januar 2017 mit 2,55 Prozent einen neuen Höchststand erreichen.

Quelle: DRV (2015), S. 262.

1.2.5 Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung

Mit der Zahlung des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) erwerben Versicherte vor allem einen Versicherungsschutz im Falle eines arbeitsbedingten Unfalls oder einer Berufskrankheit. Dieser umfasst sowohl monetäre Entschädigungsleistungen als auch den Anspruch auf Rehabilitationsleistungen. Daneben werden mit den Beitragseinnahmen Präventionsleistungen finanziert.⁶⁵ Pflichtversichert kraft Gesetz sind alle abhängig Beschäftigten. Die einzelnen Unfallversicherungsträger können kraft Satzung die Versicherungspflicht auf Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner ausweiten.⁶⁶ Einige Berufsgenossenschaften machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.⁶⁷

⁶⁵ Siehe §§ 14 ff. SGB VII.

⁶⁶ Siehe §§ 2 ff. SGB VII.

⁶⁷ Vgl. BdSt Deutschland (2016c).

Im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungen wird der Beitrag zur GUV allein von den Arbeitgebern bezahlt.⁶⁸ Ebenfalls gibt es keinen festen Beitragssatz. Der Beitrag ist abhängig von der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. der Unternehmensbranche und des Tätigkeitsfelds des Arbeitnehmers. Er ergibt sich aus der Multiplikation der Entgeltsumme des Unternehmens, der Gefahrenklasse für die jeweilige Tätigkeit des Arbeitnehmers sowie einem von der Berufsgenossenschaft festgelegten Beitragsfuß.⁶⁹ 2014 lag der Beitragssatz im Durchschnitt bei 1,22 Prozent.⁷⁰

Die GUV wurde in Deutschland schrittweise in den Jahren 1884 und 1885 errichtet. Hauptaufgabe der GUV ist die Absicherung der Arbeitnehmer nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Daneben soll die GUV geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durchführen. Dabei entfielen 2014 80 Prozent der Gesamtaufwendungen der GUV von rund 12,2 Mrd. Euro auf die Entschädigungsleistungen. Das Aufkommen aus Umlagebeiträgen betrug 2014 rund 12,1 Mrd. Euro.⁷¹

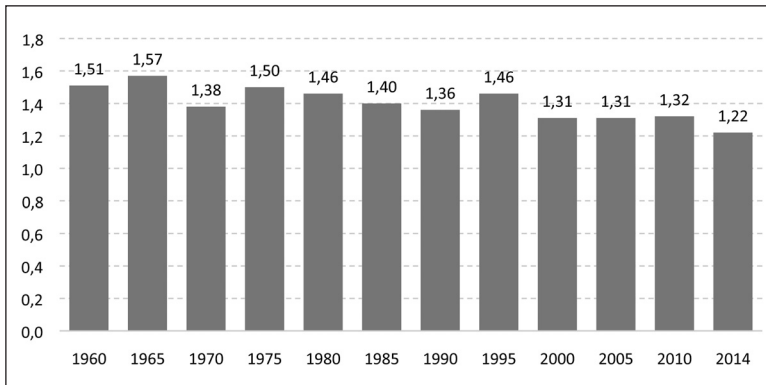
68 Siehe § 150 Abs. 1 SGB VII.

69 Siehe §§ 152 SGB VII.

70 Vgl. *DGUV* (2015a), S. 77.

71 Vgl. *DGUV* (2015b).

Abbildung 5: Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur GUV in Prozent seit 1960



Hinweis: Der Rückgang des Beitragssatzes ist vor allem auf die rückläufigen Unfallzahlen zurückzuführen.

Quelle: DGUV (2015a), S. 77.

1.2.6 Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung ist zwar ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch ist sie als ein berufsständisches Sondersystem für selbständig tätige Landwirte und ihre Ehegatten konzipiert, das die Alterssicherung, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung umfasst. Insbesondere die Regelungen zur Beitragsbemessung weichen von derjenigen für abhängig Beschäftigte ab.⁷² Das Aufkommen aus Versicherungsbeiträgen lag 2014 bei insgesamt 2,46 Mrd. Euro (siehe *Tabelle 1*).

Die *Alterssicherung der Landwirte* (AdL) wurde zum 1. Oktober 1957 eingeführt. Die ursprünglich als Altershilfe deklarierte Rente war als eine ergänzende Leistung zum Altenteil⁷³ und zur privaten Altersvorsorge konzipiert. Mittlerweile hat sie das Wesen einer

⁷² Zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung siehe ausführlich KBI (2011b), S. 41 ff.

⁷³ Als Altenteil werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezeichnet, auf die der ehemalige Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach der Betriebsübergabe gegenüber dem neuen Eigentümer vertragsgemäß Anspruch hat. Die Leistungen können in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erfolgen.

Grundrente. Die Rentenhöhe orientiert sich nicht am vorherigen Einkommen, sondern an der Dauer der Einzahlung und setzt eine Betriebsübergabe voraus.⁷⁴ Dementsprechend werden die Beiträge einkommensunabhängig erhoben. 2016 beträgt der Beitrag 236 Euro/Monat in den alten und 206 Euro/Monat in den neuen Bundesländern. Mitarbeitende Familienangehörige zahlen den hälftigen Beitrag.⁷⁵ Das Beitragsaufkommen lag 2014 bei 600,4 Mio. Euro. Da die AdL hauptsächlich durch einen Bundeszuschuss finanziert wird, machen die Versichertenbeiträge lediglich rund 22 Prozent der Gesamteinnahmen aus.⁷⁶

Die *Krankenversicherung für Landwirte* (KVL) besteht seit dem 1. Oktober 1972. In der KVL sind sowohl aktive als auch verrentete Landwirte sowie ihre Familienangehörigen versichert. Die Aufgaben und der Leistungskatalog sind weitgehend denen der GKV gleich. Während die Rentenbezieher den allgemeinen Beitragssatz der GKV in Abhängigkeit der Höhe ihrer Altersbezüge entrichten, bestimmt sich der Beitrag der aktiven Mitglieder nach der Größe und Art der Betriebsfläche.⁷⁷ Die Beiträge der aktiven Mitglieder zur KVL liegen derzeit zwischen 86 und 575,44 Euro/Monat; die Beiträge zur Pflegeversicherung betragen 11,40 (bzw. für Kinderlose 12,62) bis 76,30 (84,47) Euro/Monat.⁷⁸ Das Beitragsaufkommen lag 2014 bei 956,4 Mio. Euro. Da sich auch die KVL hauptsächlich durch Bundesmittel finanziert, machen die Versichertenbeiträge lediglich rund 38 Prozent der Gesamteinnahmen aus.⁷⁹ Das Aufkommen aus Pflegebeiträgen lag hingegen bei 117,3 Mio. Euro. Die Beiträge hatten einen Anteil von rund

74 Siehe im Einzelnen Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

75 Die Beitragshöhe hängt dabei vom jeweiligen Beitragssatz und dem Durchschnittsentgelt in der GRV ab. Siehe § 68 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

76 Vgl. SVLFG (2015a).

77 Siehe §§ 39 ff. Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte.

78 Vgl. SVLFG (2016a).

79 Vgl. SVLFG (2015b), S. 17.

24 Prozent an den Gesamteinnahmen; der Rest entfiel auf Ausgleichsfondsmittel.⁸⁰

Die *landwirtschaftliche Unfallversicherung* (LUV) ist wegen ihrer Gründung im Jahr 1886 der älteste Zweig der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Aufgaben und der Leistungskatalog sind weitgehend denen der GUV gleich. Die versicherten Landwirte entrichten einen Beitrag, der sich nach der Betriebsgröße und dem Unfallrisiko bemisst.⁸¹ Das Beitragsaufkommen lag 2014 bei 786,3 Mio. Euro, was rund 86 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachte.⁸²

Tabelle 1: Beitrags-einnahmen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung 2014

	Beitrags-einnahmen in Mio. Euro	Gesamt-einnahmen in Mio. Euro	Anteil Beiträge an Gesamteinnahmen in Prozent
Alterssicherung	600,4	2.776,8	21,6
Krankenversicherung	956,4	2.528,2	37,8
Pflegeversicherung	117,3	482,7	24,3
Unfallversicherung	786,3	911,3	86,3
Gesamt	2.460,4	6.699,0	36,7

Quelle: SVLFG (2015a), SVLFG (2015c).

1.2.7 Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Wer kein Mitglied der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist, ist in der Regel in der privaten Krankenversicherung versichert. Die Grundlage für die private Krankenversicherung wurde 1876 gelegt.⁸³ Mit der Einführung der GKV, die zunächst nur

⁸⁰ Vgl. SVLFG (2015b), S. 22.

⁸¹ Siehe § 182 SGB VI. Vgl. auch ausführlich SVLFG (2016b).

⁸² Vgl. SVLFG (2015b), S. 9.

⁸³ Siehe Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen, in: Reichsgesetzblatt, Nr. 9 vom 07.04.1876, S. 125 ff.

für bestimmte Gruppen gewerblicher Arbeiter verpflichtend war, wurden zugleich gewisse Befreiungsmöglichkeiten eingeführt.⁸⁴ Mittlerweile sind rund 88 Prozent der Bürger Deutschlands gesetzlich und rund 12 Prozent privat kranken- und pflegeversichert.⁸⁵

Privat versichert, weil von der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht umfasst, sind in der Regel Selbständige, Beamte und abhängig Beschäftigte mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2016: 56.250 Euro). Die privat Versicherten entrichten für ihren Versicherungsschutz eine Prämie an das Versicherungsunternehmen ihrer Wahl. Seit 1. April 2007 gilt in Deutschland eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, sodass auch die privaten Versicherungsbeiträge den Charakter von Zwangsabgaben haben.

Im Unterschied zur gesetzlichen Sozialversicherung, die nach dem Umlageverfahren konzipiert ist, wird bei der privaten Kranken- und Pflegeversicherung das Kapitaldeckungsverfahren angewandt. Das bedeutet, dass nicht die gesamten Versicherungsprämien zur unmittelbaren Finanzierung der Leistungen ausgegeben werden, sondern dass ein Teil als Altersrückstellungen zurückgelegt wird. Grundsätzlich muss für jeden privat Versicherten, also auch für Minderjährige, eine Prämie entrichtet werden. Eine beitragsfreie Mitversicherung wie in der gesetzlichen Versicherung existiert nicht. Die Leistungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung unterscheiden sich zum Teil von den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Je nach Vertrags- und Tarifgestaltung können privat Krankenversicherte nämlich andere und höhere Leistungen empfangen als gesetzlich Krankenversicherte.

84 Vgl. zur Historie *Rudolph* (2009), S. 37 ff.

85 Vgl. *BMG* (2015), S. 111.

Die Beiträge für private Krankenvollversicherungen sind unterschiedlich hoch, da sie unter anderem vom Alter, Geschlecht und Vorerkrankungen des Versicherten abhängen. Die Beitragseinnahmen aus der privaten Krankenvollversicherung lagen 2014 bei 25,8 Mrd. Euro.⁸⁶ Für den privaten Pflegeversicherungsschutz wurden im selben Jahr rund 2 Mrd. Euro gezahlt.⁸⁷

2. Gebühren und Beiträge

2.1 Gebühren und Beiträge

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die einen individuell zurechenbaren, von der öffentlichen Hand vermittelten Vorteil ausgleichen. Sie fallen bei tatsächlicher, aber nicht immer freiwilliger Inanspruchnahme staatlicher Leistungen an. In der Regel sollen die Gebühren die Kosten decken.⁸⁸ Gebühren lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen: Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Innerhalb dieser beiden Kategorien existieren in Deutschland unzählige Gebührenarten. Im Folgenden werden daher nur die wichtigsten überregionalen und kommunalen Gebühren behandelt.

Beiträge sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die im Unterschied zur Gebühr nicht die tatsächliche, sondern die potenzielle Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen entgelten. Beiträge werden zur Finanzierung öffentlicher Einrichtungen

86 Vgl. PKV (2015), S. 91. Die *Krankenvollversicherung* ist das Äquivalent zur gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings weicht das Leistungsniveau vom denjenigen in der GKV ab. So enthält eine private Krankenvollversicherung in der Regel Leistungen, die nicht im gesetzlichen Leistungskatalog enthalten sind, wie z. B. Zuschüsse zum Zahnersatz und zu Sehhilfen oder Chefarztbehandlung bei einem stationären Aufenthalt. Auf der anderen Seite enthält die private Krankenvollversicherung meist einen Selbstbehalt, der in der GKV in der Regel fremd ist. Daneben bieten die privaten Versicherer *ergänzende Zusatzversicherungen*, wie z. B. Krankentagegeldversicherungen, an. Aus letzterem Geschäft wurden 2014 Einnahmen von 9,1 Mrd. Euro erzielt.

87 Vgl. ebd.

88 Vgl. ausführlich Kirchhof (2007a); ders. (2007b).

erhoben, die den Beitragspflichtigen (meist gruppenspezifisch) zur Verfügung stehen und diese somit aus der Existenz der öffentlichen Einrichtung einen Vorteil erwirken.⁸⁹

Gemäß VGR lassen sich die öffentlichen Gebühren- und Beitrags-einnahmen nicht eindeutig abgrenzen. Ihr kassenmäßiges Aufkommen betrug 2014 indes rund 57 Mrd. Euro.⁹⁰ Diese Summe umfasst auch die Einnahmen von Bund, Ländern und Kommunen aus sonstigen Entgelten, zu denen die kommunalen Beiträge zählen. Rund die Hälfte dieser Einnahmen, nämlich 24 Mrd. Euro, entfallen auf kommunale Einnahmen.

Als Beiträge lassen sich aber nicht nur Beiträge an den Staat charakterisieren, sondern auch **staatlich veranlasste Beiträge im privaten Bereich**, z. B. die nachfolgend skizzierten Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken oder zu Zusatzversorgungskassen.

2.2 Gebühren und Beiträge im Einzelnen

2.2.1 Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken

Auch für die kammerfähigen freien Berufe existieren Sondersysteme der Altersversorgung. Sie sind ein Äquivalent zur gesetzlichen Rentenversicherung und umfassen Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Die ersten Versorgungswerke, wie z. B. die Bayerische Ärzteversorgung, entstanden im Jahr 1923. Sie firmieren als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage sind entsprechende Landesgesetze bezüglich berufsständischer Versorgung, z. B. Rechtsanwaltsversorgungsgesetze. Aktuell existieren 91 berufsständische Versorgungswerke. Pflichtversichert sind in der Regel selbständige und angestellte Ärzte, Apotheker,

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2015). Dies sind lediglich die Gebühreneinnahmen der Kern- und Extrahaushalte. Hinzu kommen noch Gebühren, die von staatlichen Unternehmen erhoben werden, aber nicht bezifferbar sind.

Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure und Psychotherapeuten.⁹¹ 2013 gab es 925.696 anwartschaftsberechtigte und 785.437 beitragsleistende Mitglieder.⁹²

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im sogenannten offenen Deckungsplanverfahren, einem Mischsystem zwischen Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren.⁹³ Die Beiträge orientieren sich in der Regel am Beitrag zur GRV. Im Unterschied zur GRV können die Mitglieder der Versorgungswerke ihre Beitragshöhe im gewissen Rahmen selbst bestimmen, vor allem über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus höhere Beiträge leisten.⁹⁴ Die durchschnittliche Beitragshöhe lag 2014 bei 900,29 Euro/Monat. Das Beitragsaufkommen betrug im selben Jahr rund 8,7 Mrd. Euro.⁹⁵

2.2.2 Beiträge zu berufsständischen Zusatzversorgungskassen

Beiträge zu berufsständischen Zusatzversorgungskassen werden in manchen Wirtschaftszweigen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zur Finanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung erhoben.⁹⁶ Pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer, die vom jeweiligen Tarifvertrag erfasst sind. Zusatzversorgungskassen sind gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, die beispielsweise im Baugewerbe sowie Dach- oder Steinmetzhandwerk existieren.

Für die Bauwirtschaft ist beispielsweise die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes zuständig, die mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft als Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) firmieren. Rechtsgrundlage ist der Bundesrahmen-

91 Vgl. *BMAS* (2015), S. 873 ff.

92 Vgl. *ABV* (2015).

93 Vgl. ausführlich *Heubeck* (2014), S. 3 ff.

94 Vgl. *BMAS* (2015), S. 878.

95 Vgl. *ABV* (2015).

96 Vgl. auch *BMAS* (2015), S. 904 f.

tarifvertrag für das Baugewerbe. Da die Tarifverträge der Bauwirtschaft als allgemeinverbindlich erklärt wurden, unterliegen faktisch alle Unternehmen aus dieser Branche der Versicherungspflicht. 2016 wird für zusätzliche Altersversorgungsleistungen von gewerblichen Arbeitnehmern ein Beitragssatz von 3,8 % (alte Bundesländer) bzw. 0,8 % (neue Bundesländer) erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Bruttolohnsumme aller gewerblichen Arbeitnehmer, die in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind. Für Angestellte gilt ein monatlicher Pauschalbeitrag von 79,50 Euro (alte Bundesländer) bzw. 25,00 Euro (neue Bundesländer).⁹⁷

Neben der zusätzlichen Altersvorsorge finanziert die SOKA-BAU über ein Ausgleichsverfahren teilweise die Kosten der Berufsausbildung, die in den jeweiligen Ausbildungsbetrieben anfallen. Hierfür erhebt sie 2016 einen Beitragssatz von 2,1 % der Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer. Darüber hinaus finanziert die SOKA-BAU ein Urlaubskassenverfahren, bei dem die Ansprüche der Arbeitnehmer auf eine Urlaubsvergütung sichergestellt werden. 2016 beträgt der Beitragssatz hierfür 14,5 Prozent der Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer.⁹⁸

2.2.3 Lizenzgebühren im Dualen System

Lizenzgebühren aufgrund der Verpackungsverordnung werden für Gewerbetreibende fällig, die sich am sogenannten Dualen System der Sammlung und Entsorgung von Verpackungen beteiligen. Hersteller und Vertreiber von Waren sind seit 1991⁹⁹ verpflichtet, für die Rücknahme der von ihnen in den Verkehr gebrachten Verpackungen zu sorgen.¹⁰⁰ Dazu beteiligen sie sich an Systemen, die die Sammlung und Entsorgungen von Verpackungen beim

97 Vgl. SOKA-BAU (2015).

98 Vgl. ebd.

99 Siehe Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 36 vom 20.06.1991, S. 1234 ff.

100 Siehe §§ 23 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 6 Verpackungsverordnung.

privaten Endverbraucher gewährleisten. Diese werden derzeit von neun Unternehmen angeboten. Am bekanntesten ist dabei das ehemalige Monopolunternehmen *Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH*, das 2015 einen Marktanteil je nach Verpackungsmaterial zwischen rund 31 und 36 Prozent hatte.¹⁰¹

Die Gewerbetreibenden, die Verpackungen in den Verkehr bringen, können das Duale System beanspruchen, indem sie Lizenzen bei den entsprechenden Unternehmen erwerben. Aufgrund dessen werden die Verpackungen des Lizenznehmers lizenziert bzw. mit einem Logo des Systembetreibers gekennzeichnet. Für die Lizenz werden Gebühren erhoben, die abhängig von der Verpackungsart und vom Verpackungsgewicht sind. Die Lizenzgebühren werden in der Regel über den Produktpreis auf den Endverbraucherwarenpreis überwält.

Die Umsätze der dualen Systeme aus entsprechenden Lizenzverträgen lagen 2011 bei rund 941 Mio. Euro.¹⁰² Aktuellere Zahlen dazu liegen nicht vor.

2.2.4 Lkw-Maut

Die Lkw-Maut ist eine Straßenbenutzungsgebühr für schwere Nutzfahrzeuge. Sie wurde zum 1. Januar 2005 eingeführt.¹⁰³ Ziel war es, Kosten für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Bundesautobahnen den Verursachern anzulasten.¹⁰⁴ Die Maut wird von Eigentümern und Haltern schwerer Nutzfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen¹⁰⁵ beträgt, für die

¹⁰¹ Vgl. *BVSE* (2016).

¹⁰² Vgl. *Bundeskartellamt* (2012), S. 98.

¹⁰³ Siehe Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz für schwere Mautfahrzeuge – ABMG), in: *Bundesgesetzblatt*, Teil I, Nr. 64 vom 7.12.2004, S. 3123 ff.

¹⁰⁴ Vgl. *Bundesregierung* (2001).

¹⁰⁵ Bis Ende September 2015 waren lediglich Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mindestens 12 Tonnen mautpflichtig.

Benutzung der Bundesautobahnen und bestimmten Abschnitten der Bundesstraßen erhoben.¹⁰⁶

Der Mautsatz für jeden zurückgelegten Kilometer besteht aus je einem Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten und die verursachten Luftverschmutzungskosten. Der Teilsatz für die Infrastrukturkosten bemisst sich nach der Achsenzahl des Fahrzeugs. Hingegen bemisst sich der Teilsatz für die Luftverschmutzungskosten nach der Schadstoffkategorie. Der Gesamtmautbetrag pro gefahrenen Kilometer liegt somit aktuell zwischen 0,081 Euro und 0,218 Euro (siehe *Tabelle 2*).¹⁰⁷

Tabelle 2: Höhe der Mautsätze seit 1. Oktober 2015

Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer	
Achsenzahl	Mautsatz in Euro
zwei	0,081
drei	0,113
vier	0,117
fünf oder mehr	0,135
Mautteilsatz für die Luftverschmutzungskosten je Kilometer	
Kategorie	Mautsatz in Euro
A	0,000
B	0,021
C	0,032
D	0,063
E	0,073
F	0,083

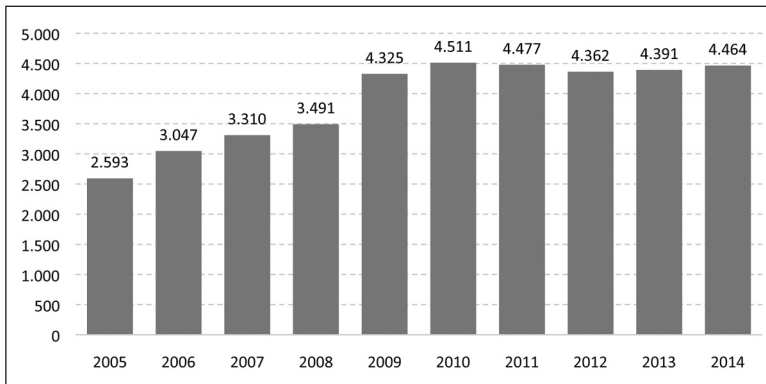
Quelle: § 3 und Anlage 1 Bundesfernstraßenmautgesetz.

¹⁰⁶ Siehe § 1 und § 2 Bundesfernstraßenmautgesetz.

¹⁰⁷ Siehe § 3 und Anlage 1 Bundesfernstraßenmautgesetz.

Die Einnahmen aus der Lkw-Maut betrugen 2014 rund 4,46 Mrd. Euro.¹⁰⁸ Sie fließen in den Bundeshaushalt und werden zweckgebunden für den Betrieb des Mautsystems, die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen und für die Durchführung von Programmen zur Umsetzung der Ziele Beschäftigung, Qualifizierung, Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs verwendet.¹⁰⁹

Abbildung 6: Aufkommen aus der LKW-Maut in Deutschland in Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnungen des Bundes.

2.2.5 Luftsicherheitsgebühr

Luftsicherheitsgebühren werden vor allem für die Durchsuchung von Fluggästen und deren Gepäck an Flughäfen erhoben.¹¹⁰ Ihre gesetzliche Grundlage erhielten sie im Jahr 1959.¹¹¹ Gebührenpflichtig ist in diesem Fall das Luftfahrtunternehmen, das die Gebühren jedoch über den Flugpreis an die Fluggäste überwälzt. Die Gebühr darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als zehn Euro

¹⁰⁸ Vgl. *BMF* (2015), S. 1016.

¹⁰⁹ Siehe § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz.

¹¹⁰ Luftsicherheitsgebühren werden aber auch z. B. für die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen oder anderen verbotenen Gegenständen oder die Abnahme der Prüfung von Luftsicherheitskontrollkräften erhoben. Siehe § 17 Abs. 2 Luftsicherheitsgesetz i. V. m. § 3 und Anlage 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung.

¹¹¹ Siehe Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 43 vom 10.12.1958, S. 899 ff.

je Fluggast betragen. Die für die Sicherheitskontrollen zuständige Bundespolizei oder die zuständigen Landesbehörden legen in diesem Rahmen die konkrete und kostendeckende Gebühr fest. Anpassungen der Gebührenhöhe erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines Jahres. Die tatsächliche Gebührenhöhe ist unter anderem vom Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und vom Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig) abhängig. Seit 1. Januar 2016 beträgt sie zwischen 4,02 und 10 Euro (siehe *Tabelle 3*).¹¹²

Tabelle 3: Höhe der Luftsicherheitsgebühr nach Flughäfen im Jahr 2016

Zuständigkeit der Bundespolizei		Zuständigkeit der Landesbehörden	
Flughafen	Gebühr je Fluggast in Euro	Flughafen	Gebühr je Fluggast in Euro
Berlin-Schönefeld	6,08	Braunschweig	9,00
Berlin-Tegel	6,87	Dortmund	5,29
Bremen	7,43	Friedrichshafen	9,70
Dresden	6,55	Hahn	4,40
Düsseldorf	5,50	Heringsdorf	4,02
Erfurt	10,00	Karlsruhe/Baden-Baden	5,76
Frankfurt a. M.	9,10	Kassel-Calden	10,00
Hamburg	5,31	Lübeck-Blankensee	6,98
Hannover	8,20	Magdeburg-Cochstedt	10,00
Köln/Bonn	6,14	Memmingen/Allgäu	4,52
Leipzig/Halle	5,37	München	6,39
Saarbrücken	10,00	Münster/Osnabrück	7,16
Stuttgart	5,69	Niederrhein	4,89
		Nürnberg	7,79
		Paderborn/Lippstadt	7,94
		Rostock-Laage	4,52
		Westerland/Sylt	8,29

Quelle: BMI (2015).

¹¹² Vgl. BMI (2015).

Die Einnahmen aus der Luftsicherheitsgebühr, die an Flughäfen mit bundespolizeilicher Zuständigkeit erhoben wurde, lagen 2014 bei 376 Mio. Euro.¹¹³ Hinzu kam ein Aufkommen bei den Bundesländern von rund 118 Mio. Euro (siehe *Tabelle 4*). Somit lag das Gesamtaufkommen aus Luftsicherheitsgebühren 2014 bei rund 494 Mio. Euro.

Tabelle 4: Aufkommen aus der Luftsicherheitsgebühr 2014

Bund/Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Bund	376,00
Baden-Württemberg	4,88
Bayern	93,05
Berlin	0,00
Brandenburg	0,00
Bremen	0,00
Hamburg	0,00
Hessen	0,16
Mecklenburg-Vorpommern	0,40
Niedersachsen	0,52
Nordrhein-Westfalen	13,42
Rheinland-Pfalz	5,02
Saarland	0,00
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	0,08
Schleswig-Holstein	0,96
Thüringen	0,00
Summe	494,49

Quelle: BMF (2015), Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Länder, Antworten der Landesfinanzministerien auf DSI-Anfragen.

¹¹³ Vgl. BMF (2015), S. 362.

2.2.6 Personalausweis- und Reisepassgebühr

Deutsche Staatsangehörige „sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten“.¹¹⁴ Für die erstmalige Ausstellung und die Neuausstellung eines Personalausweises nach Ende der Gültigkeitsdauer wird seit dem 1. November 1984¹¹⁵ eine Gebühr erhoben. Diese Verwaltungsgebühr soll die Kosten der Produktion und Ausgabe des Ausweises decken.¹¹⁶ Die Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises beträgt zurzeit 22,80 Euro (für unter 24-Jährige) bzw. 28,80 Euro.¹¹⁷ Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises beträgt grundsätzlich zehn Jahre, bei unter 24-Jährigen sechs Jahre.¹¹⁸

Deutsche Staatsangehörige, die aus Deutschland ausreisen und nach Deutschland einreisen, sind grundsätzlich verpflichtet, „einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen“.¹¹⁹ Die Passpflicht kann bei Ausreise in bestimmte Staaten entfallen. So gilt sie z. B. nicht für Reisen in die EU-Mitgliedsländer. Eine Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses wurde schon vor Gründung der Bundesrepublik erhoben.¹²⁰ Sie beträgt zurzeit 37,50 Euro (für unter 24-Jährige) bzw. 59 Euro. Für die Ausstellung eines Kinderreisepasses wird eine Gebühr von 13 Euro erhoben.¹²¹ Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses beträgt grundsätzlich zehn Jahre, bei unter 24-Jährigen sechs Jahre.¹²²

114 § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz.

115 Siehe Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 8 vom 01.03.1983, S. 194 f. Siehe auch *Bundesregierung* (1982).

116 Zu Verwaltungsgebühren siehe auch S. 33.

117 Siehe § 1 Abs. 1 Personalausweisgebührenverordnung.

118 Siehe § 6 Abs. 1 und 3 Personalausweisgesetz.

119 Siehe § 1 Abs. 1 Passgesetz.

120 Siehe Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung), in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 41 vom 30.06.1932, S. 341 ff. Siehe Gesetz über das Paßwesen, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 20 vom 16.05.1952, S. 290 ff.

121 Siehe § 15 Abs. 1 Nr. 1 Passverordnung.

122 Siehe § 5 Abs. 1 und 2 Passgesetz.

2.2.7 Studiengebühren und Semesterbeiträge

Für den Besuch einer staatlichen Hochschule werden verschiedene Benutzungsgebühren¹²³ erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren bilden die Hochschulgesetze der Bundesländer. Zu unterscheiden sind dabei die Studiengebühr, die Semestergebühr und der Semesterbeitrag.

Ab 2006 führte die Hälfte der Bundesländer schrittweise eine *Studiengebühr* für das Erststudium ein. In der Regel betrug sie 500 Euro pro Semester. Mittlerweile wurde sie in allen Bundesländern abgeschafft, zuletzt in Niedersachsen zum Wintersemester 2014/15. Allerdings existieren in einigen Bundesländern Studiengebühren für Langzeitstudenten, für das Zweitstudium und für ein Seniorenstudium. Rechtsgrundlage bilden die Hochschulgesetze der Bundesländer. So müssen Langzeitstudenten in Hochschulen in Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Studiengebühr von 500 Euro/Semester entrichten. Eine Studiengebühr für das Zweitstudium wird derzeit in Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhoben und beträgt zwischen 200 und 650 Euro pro Semester. Gebühren für Senioren werden von Hochschulen in Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhoben. Sie sind je nach Hochschule unterschiedlich hoch.

Alle Hochschulen erheben von den Studierenden einen *Semesterbeitrag*. Ein Bestandteil des Semesterbeitrags ist der Verwaltungskostenbeitrag bzw. die Verwaltungskostengebühr, die in den Hochschulgesetzen der Bundesländer festgelegt ist und mit der grundsätzlich die Kosten einer Immatrikulation oder Rückmeldung gedeckt werden sollen. In der Regel beträgt sie 50 bis 70 Euro. Hinzu kommen ein Beitrag für das Studentenwerk, ein Beitrag für die Studierendenschaft bzw. den Allgemeinen Studie-

¹²³ Zu Benutzungsgebühren siehe auch Kapitel II.2.2.9.

rendenausschuss (AStA) sowie ein Beitrag für ein Semesterticket zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Semesterbeiträge sind von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Dies liegt unter anderem daran, dass nicht jede Hochschule alle oben genannten Beitragsbestandteile erhebt (siehe *Tabelle 5*).

Tabelle 5: Semesterbeiträge für das Sommersemester 2016 an ausgewählten Hochschulen

Hochschule	Semesterbeitrag in Euro
Freie Universität Berlin	304,29
Universität Bremen	282,76
Technische Universität Dresden	257,90
Universität Erfurt	227,10
Goethe-Universität Frankfurt am Main	357,60
Universität Hamburg	305,00
Leibniz-Universität Hannover	383,32
Christian-Albrechts-Universität Kiel	119,50
Universität Köln	255,72
Ludwig-Maximilians-Universität München	114,50
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	245,62
Universität Potsdam	276,91
Universität Stuttgart	164,50

Quelle: eigene Recherche.

2.2.8 Kommunale Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden als Gegenleistung für eine individuell veranlasste Amtshandlung und sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände erhoben. Zu derartigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen zählen z. B. Bescheinigungen, Genehmigungen oder beglaubigte Abschriften. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt eine

kostenverursachende und dem Verursacher oder Antragsteller individuell zurechenbare Leistung voraus. Die Verwaltungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die voraussichtlichen Verwaltungskosten decken bzw. nicht überschreiten. Mündliche Amtsauskünfte sind in der Regel gebührenfrei.¹²⁴

Die Verwaltungsgebühren werden in kommunalen Satzungen festgelegt und sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich hoch.¹²⁵ Das Aufkommen aus kommunalen Verwaltungsgebühren konnte vom Institut mangels amtlicher Angaben nicht ermittelt werden.¹²⁶

2.2.9 Kommunale Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden von Gemeinden und Gemeindeverbänden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen müssen dabei überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.¹²⁷

Benutzungsgebühren können in Pflichtgebühren und freiwillige Gebühren untergliedert werden. Zu den Pflichtgebühren zählen Gebühren für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung oder Straßenreinigung. Sie müssen aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs von allen Bürgern gezahlt werden. Freiwillige Gebühren werden hingegen für die Inanspruchnahme von dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Einrichtungen, wie z. B. Kindertagesstätten,

124 Siehe Kommunalabgabengesetze der Länder. Vgl. *Kaufmann* (2006), RdNr. 23 ff.

125 Ein Vergleich der Traugebühren findet sich in *BdSt Deutschland* (2015), S. 56.

126 Das Statistische Bundesamt beziffert die gesamten Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte aus Gebühren und sonstigen Entgelten im Jahr 2014 auf rund 23,7 Mrd. Euro (vgl. *Statistisches Bundesamt* 2015b, S. 29). In dieser Summe sind zwar die Verwaltungsgebühren enthalten, sie werden jedoch nicht separat ausgewiesen.

127 Siehe Kommunalabgabengesetze der Länder. Vgl. *Kaufmann* (2006), RdNr. 33 ff.

Schwimmbädern oder Sportplätzen, erhoben. Pflichtgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken, während freiwillige Gebühren die Kosten nicht überschreiten sollen.¹²⁸

Die Benutzungsgebühren sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch. Nachfolgend werden exemplarisch zwei kommunale Benutzungsgebühren, die Abfall- und die Abwassergebühr, näher betrachtet.¹²⁹ Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber der Leistung, meist ein Grundstückseigentümer. Bei Mietshäusern werden die Abfall- und Abwassergebühren als Bestandteil der Betriebskosten an die Mieter weitergegeben.

Das Aufkommen aus kommunalen Benutzungsgebühren konnte vom Institut mangels amtlicher Angaben nicht ermittelt werden.¹³⁰

Abfallgebühren

Abfallgebühren werden für die Entsorgung von Abfällen erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Abfallentsorgung bildet zunächst das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Dieses wird durch die Abfallgesetze der Bundesländer und Abfallgebührensatzungen der Gemeinden konkretisiert.

Die Abfallgebühren bemessen sich vor allem nach der Abfallart (z. B. Restmüll, Biomüll, Altpapier), dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters (in der Regel zwischen 60 und 1.100 Liter) und des Beseitigungsintervalls (wöchentlich, zweiwöchentlich oder mo-

128 Siehe Kommunalabgabengesetze der Länder. Vgl. Kaufmann (2006), RdNr. 35 ff.

129 Siehe auch Kaufmann (2006), RdNr. 107 ff.; Stapelfeldt (2008).

130 Das Statistische Bundesamt beziffert die gesamten Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte aus Gebühren und sonstigen Entgelten im Jahr 2014 auf rund 23,7 Mrd. Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2015b, S. 29). In dieser Summe sind zwar die Benutzungsgebühren enthalten, sie werden jedoch nicht separat ausgewiesen. Hinzu kommt, dass Benutzungsgebühren auch von kommunalen Unternehmen erhoben werden, die nicht zu den kommunalen Kern- und Extrahaushalten gehören (vgl. dazu auch KBI 2012b). Diese Benutzungsgebühren werden statistisch nicht erfasst.

natlich). Bei der Gebührenhöhe existieren zwischen den Gemeinden große Unterschiede. Allein in Nordrhein-Westfalen reicht die Bandbreite der jährlichen Gebühr für die zweiwöchentliche Leerung eines 120-Liter-Restmüllbehälters von 78 Euro/Jahr (Gemeinde Steinfurt) bis 360 Euro/Jahr (Gemeinde Schermbeck). Die Gebühr für die zweiwöchentliche Leerung eines 120-Liter-Behälters Biomüll liegt zwischen 13,20 Euro/Jahr (Ratingen) und 135,60 Euro/Jahr (Schwelm).¹³¹ Die Jahresgesamtgebühr liegt schließlich zwischen 123 Euro/Jahr (Steinfurt) und 528 Euro/Jahr (Münster) (siehe *Tabelle 6*).¹³²

Tabelle 6: Abfallgebühren (Gebühr für zweiwöchentliche Abholung jeweils eines 120-Liter-Behälters Rest- und Biomüll zzgl. einer haushaltsüblichen Menge Papierabfall) in Nordrhein-Westfalen 2015 für ausgewählte Kommunen

Kommune	Jahresgebühr in Euro
Aachen	276,00
Bielefeld	226,44
Bonn	227,10
Dortmund	314,47
Duisburg	303,64
Krefeld	221,28
Münster	528,00
Ratingen	149,40
Selm	484,32
Soest	210,00
Solingen	168,03
Steinfurt	123,00

Quelle: BdSt NRW (2015).

¹³¹ Vgl. BdSt NRW (2015b).

¹³² Zu einem Vergleich der Abfallgebühren im Saarland siehe auch BdSt Deutschland (2015), S. 55.

Abwassergebühren

Abwassergebühren werden für die Beseitigung des Abwassers und den Betrieb der entsprechenden Kanäle und Kläranlagen erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Abwasserbeseitigung und somit die Abwassergebühren bilden das Wasserhaushaltsgesetz, die Abwasserverordnung und die Landeswassergesetze. Die Abwassergebühren werden in entsprechenden Satzungen der Gemeinden festgelegt.

Die Abwassergebühr besteht in der Regel aus einer Schmutzwasser- und einer Niederschlagswasserkomponente. Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser bemisst sich nach der dem betreffenden Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich hingegen in der Regel nach der bebauten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Kanalisation abfließt. Genauso wie bei der Abfallgebühr existieren auch bei der Abwassergebühr große Unterschiede zwischen den Gemeinden. In Nordrhein-Westfalen reicht die Bandbreite bei der Schmutzwassergebühr von 1,07 Euro/m³ (Gemeinde Reken) bis 5,66 Euro/m³ (Gemeinde Monschau). Der Durchschnitt liegt bei 2,97 Euro/m³. Die Niederschlagswassergebühr ist mit 0,15 Euro/m³ in Hövelhof am niedrigsten und mit 2,49 Euro/m³ in Siegburg am höchsten. Hier liegt der Durchschnitt bei 0,82 Euro/m³.¹³³ Die gesamte Abwassergebühr für einen Haushalt mit 200 m³ Frischwasserverbrauch und 130 m² (versiegelter) Grundstücksfläche lag 2015 in Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt bei 700,69 Euro/Jahr. Am teuersten war es mit 1.302,30 Euro/Jahr in Monschau, am günstigsten in Reken mit 246,50 Euro/Jahr (siehe *Tabelle 7*).¹³⁴

¹³³ Vgl. *BdSt NRW* (2015c).

¹³⁴ Zu einem Vergleich der Abwassergebühren in den Landeshauptstädten, in Rheinland-Pfalz und in Bayern siehe *BdSt Deutschland* (2015), S. 50 f.

Tabelle 7: Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen 2015 für ausgewählte Kommunen

Kommune	Gebühr für Schmutzwasser in Euro/m ³	Gebühr für Niederschlagswasser in Euro/m ³	gesamte jährliche Abwassergebühr für einen Musterhaushalt* in Euro
Aachen	2,75	1,04	685,20
Bonn	2,71	1,35	717,50
Dortmund	2,10	1,20	576,00
Duisburg	2,23	0,93	566,90
Hövelhof	1,85	0,15	389,50
Krefeld	3,50	0,95	823,50
Monschau	5,66	1,31	1.302,30
Münster	1,99	0,61	477,30
Ratingen	2,00	1,00	530,00
Reken	1,07	0,25	246,50
Siegburg	4,38	2,49	1.199,70
Soest	2,92	0,70	675,00
Solingen	2,95	1,11	734,30
<i>Durchschnitt</i>	<i>2,97</i>	<i>0,82</i>	<i>700,69</i>
* Musterhaushalt: 200 m ³ Frischwasserverbrauch und 130 m ² Grundstücksfläche			

Quelle: BdSt NRW (2015c).

2.2.10 Erschließungs-, Ausbau-, Anschluss- und Wegebeitrag

Die Kommunen erheben neben Steuern und Gebühren auch Beiträge. Die Beitragspflicht entsteht insbesondere beim Ausbau und der Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur. Zur Deckung der entstandenen Kosten werden vor allem Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erhoben.¹³⁵

¹³⁵ Siehe ausführlich Arndt (2006); Stapelfeldt (2008).

Erschließungsbeiträge werden von Grundstückseigentümern als Gegenleistung für den wirtschaftlichen Vorteil aus der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben. Die Beiträge sollen den Aufwand aus der Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen decken. Als Erschließungsanlagen gelten beispielsweise öffentliche Straßen, Wege und Plätze, nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) sowie Parkflächen und Grünanlagen.¹³⁶ Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erschließungsbeiträge ist das Baugesetzbuch¹³⁷, das als Rahmengesetz dient. Ergänzt und konkretisiert wird es durch die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer und durch kommunale Satzungen.

Ausbaubeiträge werden im Unterschied zu den Erschließungsbeiträgen nur für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Anlagen, insbesondere Straßen, erhoben. Sie gelten damit für solche Maßnahmen, die vom Erschließungsbeitragsrecht nicht erfasst sind. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Ausbaubeiträge bilden die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer und kommunale Satzungen.

Anschlussbeiträge werden für den Ausbau leitungsgebundener Einrichtungen, an die Grundstücke angeschlossen werden (insbesondere Wasser-, Abwasser-, und Gasleitungen), erhoben. Die Beiträge sollen die Investitionskosten decken; laufende Kosten werden durch entsprechende Benutzungsgebühren finanziert. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Anschlussbeiträge bilden die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer und kommunale Satzungen.¹³⁸

136 Siehe § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch.

137 Siehe §§ 127 ff. Baugesetzbuch.

138 Sofern Haus- oder Grundstücksanschlussleitungen nicht Teile der öffentlichen Einrichtung sind, wird vom Grundstückseigentümer ein Kostenersatz gefordert. Dieser ist ebenfalls in den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer geregelt.

Die Bemessung und Erhebung der oben genannten Beiträge erfolgt nach einem Drei-Phasen-Ansatz.¹³⁹ In der Aufwendungsphase wird der beitragsfähige Aufwand ermittelt. In der Verteilungsphase wird die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands zwischen der Gemeinde¹⁴⁰ und den Grundstückseigentümern einerseits und zwischen den Grundstückseigentümern andererseits bestimmt. Für die Verteilung zwischen den Grundstückseigentümern werden in der Regel die Grundstücksgröße und Nutzungsart als Maßstab verwendet. Schließlich folgt in der Heranziehungsphase die Heranziehung des Beitragspflichtigen durch den Erlass eines Beitragsbescheids.

Schließlich werden *besondere Wegebeiträge* für den Aufwand der Herstellung und des Ausbaus von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, vom Grundstückseigentümer erhoben. Solche Straßen und Wege sind kostspieliger, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre, weil sie im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden. Die besonderen Wegebeiträge sind nach dem Mehraufwand zu bemessen, die der Beitragspflichtige verursacht.¹⁴¹ Die Rechtsgrundlage für die Erhebung besonderer Wegebeiträge bilden in einigen Bundesländern die Kommunalabgabengesetze (Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) sowie die kommunalen Satzungen.

139 Siehe ausführlich Arndt (2008), Rdnr. 49 ff.

140 Gemäß § 129 Abs. 1 Baugesetzbuch trägt die Gemeinde mindestens zehn Prozent des beitragsfähigen Erschließungsaufwands. Bei Ausbaubeiträgen sind in den Kommunalabgabengesetzen und den Satzungen unterschiedliche Gemeindeanteile festgelegt, die teilweise nach Straßen- und Wegeart differenzieren. Bei Anschlussbeiträgen sind in den Kommunalabgabengesetzen in der Regel keine Gemeindeanteile festgelegt.

141 Vgl. Stapelfeldt (2008), S. 294.

2.2.11 Kurbeitrag

Ein Kurbeitrag bzw. eine Kurtaxe¹⁴² kann von Kurorten, Erholungs-orten und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden zur Deckung ihrer Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhoben werden. Die Rechtsgrundlage bilden die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer, die durch die Satzungen bzw. Kurtaxordnungen der Gemeinden konkretisiert werden. Kurbeiträge finden sich in allen Kommunalabgabengesetzen der Flächenländer.

Beitragspflichtig sind ortsfremde Personen, das heißt Personen, die sich zwar in der Gemeinde aufhalten, jedoch keine Einwohner der Gemeinde sind. In manchen Kommunalabgabengesetzen, z. B. in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, sind Personen, die sich zur Berufsausübung oder zu Ausbildungszwecken in der betreffenden Gemeinde befinden, ausdrücklich vom Kurbeitrag befreit. Darüber hinaus erstreckt sich die Beitragsbefreiung laut Satzungen meist auf Kinder und Begleitpersonen von Behinderten. Zum Einzug und zur Weiterleitung des Kurbeitrags sind in der Regel Vermieter von Unterkünften oder Reiseunternehmer verpflichtet.

Der Kurbeitrag ist als fester Betrag pro Tag und Person festgelegt. Beispielsweise beträgt er in Bad Salzungen 1,50 Euro, im Ostseebad Binz 2,60 Euro und in Borkum 3,20 Euro. Das gesamte bundesweite Aufkommen aus Kurbeiträgen lässt sich mangels

142 Abweichend dazu wird der Kurbeitrag in Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt als Kurtaxe sowie in Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland und in Schleswig-Holstein als Kurabgabe bezeichnet.

amtlicher Zahlen nicht beziffern.¹⁴³ Es dürfte sich aber um einen dreistelligen Millionenbetrag handeln.¹⁴⁴

3. Reformbedarf und Handlungsempfehlungen

Die **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** stehen grundsätzlich nicht zur Disposition. Hier sollten allerdings die Leistungskataloge regelmäßig auf Einsparpotenziale geprüft werden. Zudem sollten gesetzliche Vorkehrungen geschaffen werden, um die Beitragslast zu begrenzen und die steuerähnliche Wirkung der Sozialabgaben zu reduzieren bzw. die Beitrags-Leistungs-Äquivalenz zu stärken. Hierzu ist zu erwägen, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr einkommensabhängig zu erheben.¹⁴⁵ Ebenfalls sollte erwogen werden, die einkommensunabhängigen Arbeitsförderungsmaßnahmen nicht mehr durch einkommensabhängige Beiträge zu finanzieren. Vor allem sind aber eine sachgerechte Finanzierung versicherungsfremder Leistungen durch allgemeine Steuermittel sicherzustellen und entbehrliche Fremdleistungen abzubauen.¹⁴⁶

Damit die Gebietskörperschaften (insbesondere der Bund) den Sozialversicherungen keine Fremdlasten ohne finanziellen Ausgleich auferlegen, sollte gesetzlich verankert werden, dass die Ausgaben für versicherungsfremde Leistungen durch entsprechende Bundeszuweisungen zu finanzieren sind. Eine entsprechende einfachgesetzliche Vorgabe ist notwendig, aber nicht hinreichend. Daher sollte das Grundgesetz um Finanzierungsgrund-

143 Sowohl das Statistische Bundesamt als auch die Statistischen Landesämter weisen die Kurbeiträge nicht separat, sondern in einer gesamten Kategorie „zweckgebundene Abgaben“ aus. Auch auf Nachfragen konnten von den meisten Bundesländern keine Aufkommenszahlen ermittelt werden.

144 So nahm z. B. Bayern 2014 aus Kurbeiträgen rund 52,8 Mio. Euro ein. In Niedersachsen lagen die Einnahmen im selben Jahr bei rund 32,3 Mio. Euro.

145 Vgl. m. w. N. *KBI* (2010), S. 66 f.

146 Zur sachgerechten Finanzierung versicherungsfremder Leistungen und zum Reduzierungspotenzial siehe ausführlich *KBI* (2010); *KBI* (2011a); *KBI* (2011b).

sätze für die Sozialversicherungen erweitert werden.¹⁴⁷ Das Erfordernis für eine solche Sozialfinanzverfassung ergibt sich nicht nur aus den Zugriffen auf die Sozialversicherungsmittel, sondern auch aus dem mittlerweile hohen Umfang der Beitragsmittel und der gestiegenen Beitragsbelastung. Maßgebliche Grundsätze einer solchen Sozialfinanzverfassung wären, dass 1. die Leistungen der Sozialversicherung durch Sozialversicherungsbeiträge zu finanzieren sind, 2. der Bund den Sozialversicherungen Mittel zur Finanzierung versicherungsfremder Leistungen zuweist und 3. Rücklagen und Vorsorgefonds der Sozialversicherungen ausschließlich für ihre vorgesehenen Zwecke zu verwenden sind und überschüssige Mittel mit einer Beitragssatzsenkung an die Beitragszahler zurückgegeben werden.¹⁴⁸ Eine konstitutionelle Regelung hätte den Vorteil, dass für ihre Änderung keine einfache, sondern eine qualifizierte Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit im Parlament notwendig wäre. Die Hürde für einen Zugriff auf die Sozialversicherungsmittel würde damit deutlich höher liegen als bei einer einfachgesetzlichen Lösung.

In der **gesetzlichen Unfallversicherung** sollte mehr Wettbewerb zwischen den Trägern zugelassen werden.¹⁴⁹ So ist es beispielsweise nicht sachgerecht und überholt, Arbeitnehmer abhängig vom Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind, bestimmten Berufsgenossenschaften zuzuordnen. Vorteilhafter wäre die Gewährung einer freien Wahl des Trägers. Im bestehenden System sollten zumindest die Verwaltungskosten reduziert werden, die weiterhin auf einem hohen Niveau sind.¹⁵⁰

147 Vgl. zuletzt *Kirchhof* (2015). Zur früheren Diskussion über die Finanzverfassung der Sozialversicherung siehe auch *Gössl* (1992) und *Kirchhof* (1995).

148 Zur Problematik der Zweckentfremdung von Sozialversicherungsreserven siehe ausführlich *KBI* (2012a); *Fichte* (2012). Siehe auch *DSi* (2013c). Zum Vorsorgefonds der Sozialen Pflegeversicherung siehe *Fichte* (2014).

149 Siehe ausführlich *KBI* (2004).

150 Vgl. *Fichte* (2015).

Um die Belastung der Bürger durch alle staatlichen bzw. staatlich veranlassten Abgaben transparent und vollständig darzustellen, empfiehlt es sich, die bestehenden Abgabenquoten um alle relevanten Belastungstatbestände zu erweitern. So sollte erwogen werden, die amtliche Sozialabgabenquote durch die **Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung** (und ggf. berufsständische Versorgungswerke) – zumindest durch eine nachrichtliche Nennung – zu erweitern. Denn bei diesen Beiträgen handelt es sich zweifelsohne um Zahlungen, die die Bürger aufgrund staatlichen Zwangs entrichten müssen. Insofern sind sie unter Belastungsaspekten ähnlich wie die Sozialversicherungsbeiträge einzustufen. Die Beiträge an die private Kranken- und Pflegeversicherung beliefen sich 2014 auf rund 28 Mrd. Euro.¹⁵¹ Durch Berücksichtigung dieser Zwangsbeiträge in der Steuer- und Abgabenquote würden sich diese für das Jahr 2014 um etwa einen Prozentpunkt erhöhen. Darüber hinaus ist zu erwägen, neben die amtlichen Steuer- und Abgabenquoten eine Gebühren- und Beitragsquote zu stellen, die die **Gebühren und Beiträge** in Bezug z. B. zum BIP setzen, um die gesamte Belastung durch staatlich veranlasste Abgaben zu erfassen.

Gebühren, die vor allem auf kommunaler Ebene erhoben werden, sollten stets kostendeckend sein. So sehen zum Beispiel die Kommunalabgabengesetze der Länder entweder ein Kostendeckungsgebot oder ein Kostenüberschreitungsverbot vor. Um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen und damit eine übermäßige Belastung der Gebührenzahler zu verhindern, sollte wieder eine **kartellrechtliche Gebührenaufsicht** eingeführt werden. Eine solche Aufsicht wurde 2013 mit der 8. GWB-Novelle abgeschafft, indem die Gebühren von einer kartellrechtlichen Kontrolle ausgenommen wurden. Dies hat dazu geführt, dass die Gebührenaufsicht von Kommunalaufsichtsbehörden und

¹⁵¹ Hinzu kommen Beiträge zu berufsständischen Zusatzversorgungskassen, die jedoch mangels Angaben vom Institut nicht beziffert werden können.

Verwaltungsgerichten wahrgenommen wird, was jedoch weniger wirksam als eine kartellrechtliche Aufsicht ist. So prüfen die Kommunalaufsichtsbehörden lediglich die Vereinbarkeit der Gebühren mit den anwendbaren Vorschriften und nicht ihre Zweckmäßigkeit. Zudem verfügen sie über weniger Expertise bezüglich der Prüfung der Gebührenkalkulationen als darauf spezialisierte Kartellbehörden.¹⁵²

Um eine Überbelastung der Gebührenzahler zu verhindern, sollte ebenfalls eine angemessene **Kalkulation der Benutzungsgebühren** sichergestellt werden. Defizite gibt es diesbezüglich zum Beispiel bei der Kalkulation der kommunalen Abwassergebühren. So wird in vielen Bundesländern bei der Ermittlung der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert ausgegangen.¹⁵³ Dadurch fällt die Abschreibung und letztlich die kalkulierte Gebühr höher aus als beim optionalen Ansatz eines niedrigeren Anschaffungswerts. Dieser Effekt wird zusätzlich durch die Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 7 Prozent erhöht, der angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase unangemessen hoch ist.¹⁵⁴ Zwar wirkt der Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwerts grundsätzlich nicht unverhältnismäßig belastend, wenn die in der Folge höheren Gebühreneinnahmen zur Wiederbeschaffung oder Sanierung der Wasserentsorgungsinfrastruktur verwendet bzw. für diesen Zweck zurückgestellt werden,¹⁵⁵ jedoch ist dies derzeit nicht gewährleistet.¹⁵⁶ So ergeben sich aus den auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwerts höher kalkulierten Gebühren Überschuss-

152 Siehe ausführlich *Monopolkommission* (2014), Tz. 1216 ff.

153 Lediglich in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz ist die Anwendung des Anschaffungswerts gemäß der Kommunalabgabengesetze grundsätzlich verpflichtend.

154 Hinzu kommt, dass die Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwerts und des kalkulatorischen Zinssatzes zu einer problematischen doppelten Berücksichtigung der Inflation führen kann. Vgl. *Karrenbrock* (2004), S. 230.

155 Zur Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwerts grundsätzlich ablehnend *Karrenbrock* (2004).

156 Siehe auch *Gawel* (2011).

einnahmen in den kommunalen Gebühren(teil)haushalten, die in die Gesamthaushalte übertragen und für allgemeine Zwecke verwendet werden.¹⁵⁷ Durch eine solche Zweckentfremdung der Gebühreneinnahmen kommt es zu einer übermäßigen Belastung der Gebührenzahler. Dies kann durch die konsequente Anwendung des Anschaffungswerts in Verbindung mit einem geringeren kalkulatorischen Zinssatz verhindert werden. Dementsprechend wären die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer zu modifizieren.

Des Weiteren sollte die **kommunale Wirtschaftstätigkeit** begrenzt werden. So ist die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen in den letzten Jahren stark gestiegen, was tendenziell das Risiko überhöhter Gebühren befördert.¹⁵⁸

Schließlich sollte die Einführung unnötiger Gebühren verhindert werden. So wird zur Finanzierung der Straßenverkehrsinfrastruktur erwogen, eine **Pkw-Maut** einzuführen. Obwohl eine solche Straßennutzungsgebühr ökonomisch und finanzwissenschaftlich vorteilhaft ist, ist sie derzeit unnötig. Zur Finanzierung der Straßenverkehrsinfrastruktur stehen mit der Energiesteuer, der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut bereits drei Mittel zur Verfügung, mit denen der Staat mehr Geld als nötig dafür akquiriert.¹⁵⁹ Die Einführung einer Pkw-Maut wäre daher nur dann sinnvoll, wenn z. B. die Kfz-Steuer im Gegenzug entfiel.

157 Vgl. *Odenthal* (2008).

158 Siehe ausführlich *DSi* (2014).

159 Siehe ausführlich *DSi* (2013b), S. 246 ff.

III. Quasi-Steuern

1. Definition

Zur Finanzierung öffentlicher Leistungen werden neben Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Gebühren und anderen Beiträgen auch Sonderabgaben erhoben. Sonderabgaben werden zur Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben von einer Gruppe von Abgabepflichtigen, die für diese Aufgabe eine besondere Finanzierungsverantwortung tragen, erhoben. Sonderabgaben fließen im Gegensatz zu Steuern nicht in den allgemeinen Staatshaushalt. Im Unterschied zu Gebühren und Beiträgen werden sie unabhängig von öffentlichen Leistungen erhoben. Die Erhebung einer (*gruppennützigen*) Sonderabgabe setzt voraus, dass das Aufkommen im Interesse der Abgabepflichtigen verwendet wird. *Fremdnützige* Sonderabgaben sind hingegen grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen können allenfalls begründet werden, wenn schwerwiegende Gründe für die Belastung bestimmter Gruppen zugunsten fremder Begünstigter vorherrschen.¹⁶⁰

Für die Bezeichnung der Sonderabgaben als Quasi-Steuern ist ihre steuerähnliche Belastungswirkung ausschlaggebend.¹⁶¹ Wer eine Quasi-Steuer zu entrichten hat, erwirbt ebenso wie beim Steuerzahlen keinen Anspruch auf eine besondere öffentliche Gegenleistung. Stark ausgeprägt ist die steuerähnliche Belastung, wenn der Gesetzgeber das Aufkommen der Sonderabgabe für Zwecke gebunden hat, die im Interesse der Allgemeinheit oder anderer, nicht mit der gleichen Sonderabgabe belasteter Bürger und Betriebe liegen. Von einer solchen *fremdnützigen* Quasi-Steuer hat der Abgabepflichtige gerade ebenso viel oder ebenso wenig Nutzen wie jeder andere Bürger oder Betrieb (mit Ausnahme der begünstigten Gruppe).

¹⁶⁰ Vgl. *Kirchhof* (2007a), Rdnr. 69 ff.

¹⁶¹ Siehe bereits m. w. N. *KBI* (1980), S. 9 f.

Eine steuerähnliche Belastung weisen ferner die *gruppennützigen* Sonderabgaben auf. Ihr Aufkommen wird im Interesse der Abgabepflichtigen verwendet, doch besteht zwischen Abgabe und öffentlicher Leistung nur ein unbestimmter oder sehr lockerer Zusammenhang. Der Abgabepflichtige hat deshalb keinen besonderen, konkret wirtschaftlichen und individuellen Vorteil aus ihrer Verwendung, sondern nimmt als Gruppenmitglied an ihrem Nutzen ähnlich allgemein und pauschal teil wie ein Steuerzahler am Nutzen der allgemeinen Staatstätigkeit. Der Gesetzgeber bezeichnet diese Sonderabgaben trotz ihrer steuerähnlichen Belastungswirkung häufig als Beiträge, Umlagen oder Gebühren.¹⁶²

Das Institut klassifiziert letztlich 32 Abgaben als Quasi-Steuern. Ihr kassenmäßiges Aufkommen belief sich 2014 auf rund 49 Mrd. Euro (siehe *Tabelle 8*).¹⁶³

Tabelle 8: Übersicht der Quasi-Steuern

Quasi-Steuer	Aufkommen in Mio. Euro	Aufkommens- jahr ¹
U1-Umlagebeitrag	3.670	2014
U2-Umlagebeitrag	3.059	2014
Insolvenzgeldumlage	1.333	2015
Winterbeschäftigungsumlage	357	2015
Künstlersozialabgabe	260	2014
Ausgleichsabgabe	543	2014

¹⁶² Es kann offenbleiben, ob diese Abgaben tatsächlich Beiträge oder Gebühren darstellen; entscheidend ist insbesondere die steuerähnliche Belastungswirkung, die eine Zurechnung dieser Abgaben zu den Quasi-Steuern erlaubt.

¹⁶³ Es handelt sich um kassenmäßige Einnahmen. Dabei ist zu beachten, dass einige Quasi-Steuern gemäß VGR-Abgrenzung zu Steuern (Jagdabgabe, Fischereiabgabe, Produktionsabgabe Zucker, Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz, Bankenabgabe, Fremdenverkehrsbeitrag, Glücksspielabgaben) oder zu Sozialabgaben (U1-Umlage, U2-Umlage, Insolvenzgeldumlage, Winterbeschäftigungsumlage, Künstlersozialabgabe) gezählt werden.

Quasi-Steuer	Auf- kommen in Mio. Euro	Auf- kommens- jahr ¹
EEG-Umlage	22.304	2014
KWKG-Umlage	475	2014
§19-Umlage	594	2014
Offshore-Haftungsumlage	735	2014
AbLa-Umlage	50	2014
Konzessionsabgabe Gas/Wasser/Strom	3.300	2013
Abwasserabgabe	259	2014
Wasserentnahmeentgelt	373	2014
Biokraftstoffabgabe	1	2014
Feldesabgabe	1	2014
Förderabgabe	649	2014
Jagdabgabe	14	2014
Fischereiabgabe	9	2014
Reitabgabe	1	2014
Walderhaltungsabgabe	1	2014
Produktionsabgabe Zucker	35	2014
Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz	13	2014
Abgabe an den Deutschen Weinfonds	11	2014
Rundfunkbeitrag	8.324	2014
Filmabgabe	50	2014
Abgaben nach dem Urheberrechtsgesetz	mind. 281	2014
Beitrag zum Restrukturierungs- bzw. Abwicklungsfonds	520	2014
Glücksspielabgaben	1.547	2014
Fehlbelegungsabgabe	k. A.	k. A.
Fremdenverkehrsbeitrag	k. A.	k. A.
Abgaben von Bauherren	k. A.	k. A.
Summe	48.769	
¹ Jeweils die aktuellsten verfügbaren Zahlen. k. A.: keine Angabe, da keine Zahlen verfügbar.		

2. Probleme und Nachteile

Mit der Existenz und Erhebung von Quasi-Steuern sind zahlreiche Probleme und Nachteile verbunden. Die wesentlichsten Mängel werden im Folgenden skizziert.¹⁶⁴

2.1 Verschleierung und Erhöhung der Abgabenbelastung

Wie bereits eingangs ausgeführt, werden oft nur die Steuer- und Abgabenquoten als maßgeblicher Belastungsindikator – auch bei internationalen Vergleichen – herangezogen. Quasi-Steuern bleiben weitgehend unberücksichtigt.¹⁶⁵ Damit wird suggeriert, dass die staatlich beeinflusste Abgabenbelastung sich auf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge beschränkt.

Wegen der unzureichenden Berücksichtigung der Quasi-Steuern wird die Gesamtbelastung der Bürger und Unternehmen unvollständig wiedergegeben bzw. verschleiert und folglich unterschätzt.¹⁶⁶ Eine Verschleierung der tatsächlichen Staatstätigkeit und Abgabenbelastung führt zu fiskalischen Illusionen. Dies wird auch dadurch befördert, dass das Abgabenspektrum aufgrund zahlreicher Abgaben immer breiter, komplexer, intransparenter und für die Belasteten kaum zu überschauen ist. Wenn aber die Bürger den Umfang der Staatstätigkeit und ihrer Abgabenbelastung nicht kennen und auch nicht darüber informiert werden, können sie ihre Rolle als mündige Demokraten nicht wahrnehmen.¹⁶⁷

164 Siehe ausführlich *KBI* (1980), S. 15 ff. Zur rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit nichtsteuerlichen Ausgaben siehe auch m. w. N. *Droege* (2013).

165 In den Steuer- und Abgabenquoten gemäß der Finanzstatistik sind Quasi-Steuern nicht berücksichtigt. Anders ist es bei Steuer- und Abgabenquoten gemäß der VGR. In dieser Abgrenzung werden manche Quasi-Steuern unter Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen subsummiert. Siehe Kapitel I, Fn 15.

166 Siehe *KBI* (1980), S. 24 ff.

167 Vgl. *KBI* (1992), S. 183 ff.

Auch der Gesetzgeber muss bei seinen Entscheidungen über Ausgaben und Einnahmen das Ausmaß der bereits bestehenden Belastungen kennen. Eine Nichtbeachtung von bestimmten gewichtigen Abgaben führt nämlich dazu, dass die parlamentarisch-demokratische Legitimation und Kontrolle über die finanzielle Inanspruchnahme der Bürger nicht wirksam werden kann.¹⁶⁸

2.2 Flucht aus dem Budget und Verschleierung der Staats-tätigkeit

Der Staat kann indes mithilfe der Quasi-Steuern das Abgabenspektrum und somit seinen finanziellen Handlungsspielraum in erheblichem Maße vergrößern.¹⁶⁹ So kann er gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die eigentlich mittels Steuern aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden sollten, aus seinen Kernhaushalten auslagern und durch steuerähnliche Abgaben finanzieren.¹⁷⁰ Dies trifft zum Beispiel auf die Subventionierung des Ausbaus erneuerbarer Energien mittels der EEG-Umlage¹⁷¹ zu.

Die Auslagerung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten und ihre Finanzierung mittels nichtsteuerlicher Zwangsabgaben, die auch als „Flucht aus dem Budget“ oder „Fondswirtschaft“ bezeichnet wird, ist mit zahlreichen anderen Nachteilen behaftet.¹⁷² Allen voran verstößt eine solche Praxis gegen eine gerechte Finanzierung staatlich bereitgestellter Leistungen. Es ist allgemein anerkannt, dass gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Steuermitteln finanziert werden sollten, die nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip erhoben werden.¹⁷³ Viele der Quasi-Steuern sind jedoch mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip

168 Siehe BVerfGE 108, 186.

169 Vgl. *KBI* (1980), S. 24.

170 Vgl. auch *Kube* (2006), S. 27 ff.

171 Vgl. *DSi* (2015b), S. 79 ff.

172 Siehe auch *Casear* (1980), S. 409 ff.

173 Vgl. m. w. N. *DSi* (2013b), S. 10.

unvereinbar, weil die Abgabepflichtigen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben herangezogen werden. Zudem wirken viele Quasi-Steuern, wie z. B. die Stromumlagen oder der Rundfunkbeitrag, regressiv. In Relation zum Einkommen ist die Belastung der Abgabepflichtigen umso höher, je niedriger ihr Einkommen ist. Dadurch werden einkommensschwache Haushalte überproportional belastet. Dies ist verteilungspolitisch bedenklich. Die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben außerhalb der Kernhaushalte entlastet außerdem diese haushaltsflüchtigen Aufgaben „aus der Verwendungskonkurrenz um Steuermittel und befreit sie vom jährlichen Rechtfertigungsdruck im Prozess parlamentarischer Prioritätensetzung“.¹⁷⁴ Dadurch steigt das Risiko, überhöhte und nicht erforderliche Ausgaben zu tätigen, was der steigenden Abgabenbelastung wiederum Vorschub leistet.

2.3 Kollision mit Haushaltsgrundsätzen der Nonaffektation, Einheit und Vollständigkeit

Bei den meisten Quasi-Steuern darf das Aufkommen nur für bestimmte, gesetzlich festgelegte Zwecke verwendet werden. Die Quasi-Steuern stehen damit im Widerspruch zu dem Haushaltsgrundsatz der Nonaffektation, der es verbietet, bestimmte Einnahmen für bestimmte Zwecke zu binden. Dieses Zweckbindungsverbot geht davon aus, dass sämtliche Einnahmen zur Deckung sämtlicher Ausgaben zur Verfügung stehen müssen, damit die anstehenden Aufgaben nach ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit erledigt werden können. Zweckbindungen würden einer Umschichtung öffentlicher Mittel im Wege stehen und dadurch die bestmögliche Verwendung der Einnahmen verhindern. Im Extremfall könnten für einige Aufgaben Mittel im Überfluss bereit-

¹⁷⁴ Hüther (2013).

stehen, während bei anderen, ebenso dringlichen Aufgaben ein Mangel an Finanzierungsmitteln herrscht.¹⁷⁵

Die Auslagerung von Staatsaufgaben auf Nebenhaushalte und Finanzierung derer mittels Quasi-Steuern verstößt auch gegen die Haushaltsgrundsätze der Einheit und Vollständigkeit.¹⁷⁶ Bei einigen Quasi-Steuern werden nämlich weder die Einnahmen noch die Ausgaben im Haushalt einer Gebietskörperschaft eingestellt.

Die Verletzung der Grundsätze der Einheitlichkeit und Vollständigkeit des Haushalts ist mehrfach bedenklich. An erster Stelle steht der Verlust an politischer Kontrolle über die ausgegliederten Bereiche der Staatstätigkeit. Das Parlament bewilligt die Erhebung von Sonderabgaben und ihre Verwendung über mehrere Jahre hinaus oder sogar für unbestimmte Zeit lediglich aufgrund einer einmaligen Dringlichkeitsprüfung; eine alljährliche Überprüfung dieses Beschlusses – wie sie sich bei einer Aufnahme der Einnahmen und Ausgaben in den Haushalt quasi automatisch ergeben würde – unterbleibt zumeist. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass Sonderabgaben und Sonderfonds länger als nötig bestehen und die Abgabepflichtigen unnötig belasten. Ferner besteht die Gefahr, dass mit der Zeit die Verwendung der Mittel (Aufteilung auf die einzelnen zulässigen Verwendungszwecke) von den Vorstellungen des Parlaments abweicht, das Parlament aber aus Unkenntnis dieser Entwicklung keine Korrektur vornimmt.

Die Ausgliederung von Staatsaufgaben aus den Kernhaushalten führt zwar zu einer Entlastung dieser Haushalte, verringert aber zugleich deren Aussagefähigkeit und behindert zudem den Überblick des Parlaments (und der Öffentlichkeit) über die Gesamtheit der finanziellen Tätigkeiten des Staates. Diese Verschleierung der Staatstätigkeit setzt sich beim Bund in der

175 Siehe ausführlich *KBI* (1980), S. 27 f.

176 Siehe ausführlich *KBI* (1980), S. 29 ff. Siehe auch *KBI* (1992), S. 181 ff.

mittelfristigen Finanzplanung und dem Subventionsbericht fort, weil diese nur Vorgänge erfassen, die über den Bundeshaushalt laufen. Eine rationale Finanz- und Wirtschaftspolitik ist dadurch zumindest erschwert. Der Umfang der staatlichen Tätigkeit, der Subventionen, der Abgaben und der Kreditaufnahme wird unterschätzt. Zugleich werden die Erfolge der Finanzpolitik bei der Begrenzung der Abgabenbelastung, bei dem Abbau der Subventionen und bei der Eingrenzung des staatlichen Regelungsanspruchs überschätzt. Vergleiche zwischen den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden werden wegen des unterschiedlichen Ausgliederungsvolumens beeinträchtigt.

2.4 Komplizierung des Abgabenrechts

Quasi-Steuern machen das Abgabenrecht noch komplizierter und noch schwerer überschaubar.¹⁷⁷ Zunächst erhöhen sie die Zahl der Abgaben; die 32 Quasi-Steuern werden neben die – je nach Zählweise¹⁷⁸ – 30 bis 40 Steuern und einer Vielzahl von Sozialversicherungsbeiträgen, Gebühren und anderen Beiträgen¹⁷⁹ erhoben. Zudem sind die Quasi-Steuern häufig noch komplizierter als die ohnehin kaum überschaubaren Steuern. So bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, die gesetzlichen Grundlagen von Quasi-Steuern zu ermitteln, weil sie nicht in besonderen Abgabengesetzen enthalten sind. Verordnungen und Verwaltungsanweisungen, die ebenfalls heranzuziehen sind, lassen sich bei Quasi-Steuern mitunter wesentlich schwieriger auffinden als bei Steuern.

Kompliziertheit und Rechtszersplitterung haben zur Folge, dass unter den Zahlern von Quasi-Steuern die Rechtsunsicherheit besonders groß ist. Die Abgabepflichtigen sind vielfach nicht in der Lage, das Abgabeverlangen nachzuprüfen oder kennen ihre

¹⁷⁷ Siehe *KBl* (1980), S. 26 f.

¹⁷⁸ Siehe Fn 2.

¹⁷⁹ Siehe Kapitel II.

Abgabepflicht gar nicht und erfahren erst aus Mahnungen oder Zahlungserinnerungen von ihr. Dadurch wird die Belastung mit Quasi-Steuern faktisch nicht voraussehbar. Es kann niemandem zugemutet werden, die Flut der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen auf eine ihm noch nicht bekannte Quasi-Steuer durchzusehen.

3. Quasi-Steuern im Einzelnen

3.1 Quasi-Steuern im sozialen Bereich

3.1.1 U1-Umlagebeitrag

Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, am sogenannten U1-Verfahren teilzunehmen. Im Rahmen dessen entrichten sie einen Umlagebeitrag an die Krankenkasse des Arbeitnehmers. Damit haben sie Anspruch auf Erstattung von 40 bis 80 Prozent ihrer Lohnfortzahlungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) im Krankheitsfall eines Arbeitnehmers, die ihnen die Krankenkassen auf Antrag gewähren.¹⁸⁰ Das U1-Verfahren ist für bestimmte Arbeitgeber, wie z. B. den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, nicht verpflichtend.¹⁸¹

Der U1-Beitragssatz ist abhängig von dem gewählten Absicherungsniveau bzw. Erstattungssatz und der Krankenkasse (siehe *Tabelle 9*). Bemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt des versicherten Arbeitnehmers bis zu der in der GRV geltenden Beitragsbemessungsgrenze (2016: 6.200 Euro/Monat in den alten und

¹⁸⁰ Siehe §§ 1 ff. Aufwendungsausgleichsgesetz.

¹⁸¹ Siehe § 11 Abs. 1 Aufwendungsausgleichsgesetz.

5.400 Euro/Monat in den neuen Bundesländern).¹⁸² Das Aufkommen aus den U1-Umlagebeiträgen lag 2014 bei 3,67 Mrd. Euro.¹⁸³

Tabelle 9: U1-Umlagesätze ausgewählter Krankenkassen 2016

Krankenkasse	Umlagesatz in Prozent bei einem Erstattungssatz von ...				
	50 %	60 %	65 %	70 %	80 %
AOK Baden-Württemberg	1,8	2,4	x	2,7	3,95
AOK Bayern	1,3	1,8	x	2,2	3,3
AOK PLUS	1,7	x	2,4	x	x
BARMER GEK	1,3	x	1,9	x	3,2
DAK	1,3	1,7	x	2,0	3,9
Deutsche BKK	1,7	x	x	2,4	x
IKK gesund plus	x	x	2,3	x	x
KKH	1,5	x	x	2,0	3,9
Knappschaft	x	x	x	x	1,0
Techniker Krankenkasse	1,1	x	x	1,6	2,7
x = Erstattungssatz wird von der Krankenkasse nicht angeboten					

Quelle: eigene Recherche.

Das Ausgleichsverfahren wurde zum 1. Januar 1970 eingeführt.¹⁸⁴ Das Ziel war, kleinere Unternehmen vor einer Überlastung durch Lohnfortzahlungen zu schützen. Zum 1. Januar 2006 trat das geltende Aufwendungsausgleichsgesetz in Kraft, nach dem das U2-

¹⁸² Siehe § 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz.

¹⁸³ Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes auf eine DSi-Anfrage betrugen die Einnahmen der Krankenkassen (ohne Betriebskrankenkassen) aus den U1-Umlagebeiträgen 3.449 Mio. Euro. Hinzu kommen die U1-Einnahmen der Betriebskrankenkassen von 221 Mio. Euro (vgl. BKK 2015, S. 17).

¹⁸⁴ Siehe Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 67 vom 30.07.1969, S. 946 ff.

Verfahren auf weitgehend alle Unternehmen ausgeweitet wurde.¹⁸⁵

3.1.2 U2-Umlagebeitrag

Im Unterschied zum U1-Umlageverfahren ist das U2-Verfahren seit 2006 für alle Arbeitgeber verpflichtend.¹⁸⁶ Mit der Zahlung des Umlagebeitrags an die Krankenkasse des Arbeitnehmers erhalten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung ihrer vollen Lohnfortzahlung (inkl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) im Falle einer Schwanger- und Mutterschaft einer Arbeitnehmerin. Die entsprechenden Aufwendungen werden den Arbeitgebern auf Antrag von den Krankenkassen gewährt.¹⁸⁷

Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung beruht auf einem staatlichen Beschäftigungsverbot für (werdende) Mütter, das spätestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt dauert. Bereits zuvor können werdende Mütter von der Beschäftigung freigestellt werden, „soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist“.¹⁸⁸

Der U2-Beitragssatz ist von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich (siehe *Tabelle 10*). Bemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt des versicherten Arbeitnehmers bis zu der in der GRV geltenden Beitragsbemessungsgrenze (2016: 6.200 Euro/Monat in den alten und 5.400 Euro/Monat in den neuen Bundesländern).¹⁸⁹ Der U2-Umlagebeitrag ist übrigens auch dann

¹⁸⁵ Siehe Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 76 vom 30.12.2005, S. 3686 ff. Siehe auch *Bundesregierung* (2005) und zur Historie der Ausgleichsverfahren *Schmitt* (2005), S. 333 ff.; *ders.* (2012), S. 339 f.

¹⁸⁶ Siehe zur Historie Kapitel II.3.1.2.

¹⁸⁷ Siehe §§ 1 ff. Aufwendungsausgleichsgesetz.

¹⁸⁸ § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz.

¹⁸⁹ Siehe § 7 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz.

zu zahlen, wenn das beitragspflichtige Unternehmen ausschließlich Männer beschäftigt. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch die Entgelte männlicher Beschäftigter. Das Aufkommen aus den U2-Umlagebeiträgen lag 2014 bei rund 3,06 Mrd. Euro.¹⁹⁰

Tabelle 10: U2-Umlagesätze ausgewählter Krankenkassen 2016

Krankenkasse	Umlagesatz in Prozent
AOK Baden-Württemberg	0,44
AOK Bayern	0,46
AOK PLUS	0,79
BARMER GEK	0,42
DAK	0,38
Deutsche BKK	0,35
IKK gesund plus	0,57
KKH	0,37
Knappschaft	0,30
Techniker Krankenkasse	0,49

Quelle: eigene Recherche.

3.1.3 Insolvenzgeldumlage

Auch die Insolvenzgeldumlage ist für alle Arbeitgeber verpflichtend. Mit der Insolvenzgeldumlage (auch „U3-Umlage“ genannt) wird das Insolvenzgeld finanziert. Das Insolvenzgeld kann von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die aufgrund der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten.

¹⁹⁰ Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes auf eine DSI-Anfrage betrugen die Einnahmen der Krankenkassen (ohne Betriebskrankenkassen) aus den U2-Umlagebeiträgen 2.814 Mio. Euro. Hinzu kommen die U2-Einnahmen der Betriebskrankenkassen von 245 Mio. Euro (vgl. BKK 2015, S. 17).

ten. Es wird dann in Höhe des Nettogehalts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlt.¹⁹¹

Die Insolvenzgeldumlage wurde Mitte 1974 als Umlage für das Konkursausfallgeld eingeführt.¹⁹² Ziel des Konkursausfallgeldes war es, Arbeitnehmer vor dem Risiko des Lohnausfalls bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen.¹⁹³ Die Umlage wurde bis Ende 2008 im Rahmen der GUV erhoben. Erst seit 1. Januar 2009 existiert die Umlage in der derzeitigen Form. Sie wird zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und von der Bundesagentur für Arbeit verwaltet.¹⁹⁴

Die Insolvenzgeldumlage ist grundsätzlich von allen Arbeitgebern zu zahlen. Ausgenommen sind u. a. der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und private Haushalte.¹⁹⁵ Der Umlagesatz beträgt zurzeit 0,12 Prozent.¹⁹⁶ Bemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt des versicherten Arbeitnehmers bis zu der in der GRV geltenden Beitragsbemessungsgrenze (2015: 6.200 Euro/Monat in den alten und 5.400 Euro/Monat in den neuen Bundesländern).¹⁹⁷ Das Aufkommen aus der Insolvenzgeldumlage lag 2015 bei rund 1,3 Mrd. Euro.¹⁹⁸

191 Siehe §§ 165 ff. SGB III.

192 Siehe Gesetz über Konkursausfallgeld, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 74 vom 19.07.1974, S. 1481 ff.

193 Vgl. *Bundesregierung* (1974a).

194 Siehe § 359 SGB III.

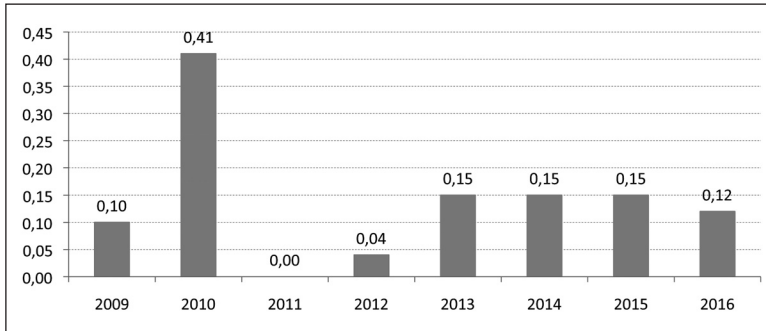
195 Siehe § 358 Abs. 1 SGB III.

196 Siehe § 360 SGB III.

197 Siehe § 358 Abs. 2 SGB III.

198 Vgl. *BA* (2016), S. 8 f.

Abbildung 7: Entwicklung des Insolvenzumlagesatzes in Prozent seit 2009



Quelle: eigene Zusammenstellung.

3.1.4 Winterbeschäftigungsumlage

Zur Zahlung der Winterbeschäftigungsumlage sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes, des Gerüstbauerhandwerks, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus verpflichtet. Mit der Umlage werden ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld in diesen Branchen finanziert. Dazu gehören das Wintergeld sowie Arbeitgeberbeiträge bei saisonaler Kurzarbeit.¹⁹⁹

Die Winterbeschäftigungsumlage ist zum 1. Mai 1972 als Winterbau- bzw. Winterbauförderungsumlage eingeführt worden.²⁰⁰ Damit sollten die Arbeitgeber des Baugewerbes zur Finanzierung des Wintergeldes herangezogen werden, das andernfalls von der Versichertengemeinschaft der Arbeitslosenversicherung hätte getragen werden müssen.²⁰¹

Die Höhe der Umlage ist je nach Branche unterschiedlich. Ebenfalls unterschiedlich ist die Aufteilung der Beitragslast zwischen

¹⁹⁹ Siehe § 354 i. V. m. § 102 SGB III.

²⁰⁰ Siehe Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes, Teil I, Nr. 44 vom 25.05.1972, S. 791 ff.

²⁰¹ Vgl. *Deutscher Bundestag* (1972).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer (siehe *Tabelle 11*). Die Bemessungsgrundlage ist das Bruttoarbeitsentgelt der leistungsberechtigten Arbeitnehmer.²⁰² Die Winterbeschäftigungsumlage wird an eine gemeinsame Einrichtung eines Wirtschaftszweiges, eine Ausgleichskasse oder an die Bundesagentur für Arbeit abgeführt.²⁰³ Das Aufkommen aus der Winterbeschäftigungsumlage lag 2015 bei 357 Mio. Euro.²⁰⁴

Tabelle 11: Höhe und Tragung der Winterbeschäftigungsumlage im Jahr 2016

	Umlage in Prozent	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer
Baugewerbe	2,0	1,2	0,8
Dachdeckerhandwerk	2,0	1,2	0,8
Garten- und Landschaftsbau	1,85	1,05	0,8
Gerüstbauerhandwerk	1,0	1,0	0,0

Quelle: § 3 Abs. 1-2 Winterbeschäftigungs-Verordnung.

3.1.5 Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird zur (Mit-)Finanzierung der Künstlersozialversicherung (KSV), der gesetzlichen Sozialversicherung für Künstler und Publizisten, erhoben.²⁰⁵ Die Mitglieder der KSV haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Ein Arbeitslosen- und Unfallversicherungsschutz ist kein Bestandteil der KSV.²⁰⁶ Die Ausgaben der KSV werden zu 50 Prozent durch Beiträge der Versicherten, zu 20 Prozent durch einen Bundeszuschuss und zu 30 Prozent durch die Künstlersozialabgabe finanziert.

202 Siehe § 355 SGB III.

203 Siehe § 356 SGB III.

204 Vgl. BA (2016), S. 8 f.

205 Siehe § 23 Künstlersozialversicherungsgesetz.

206 Siehe § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz.

Die KSV wurde zum 1. Januar 1983 eingeführt.²⁰⁷ Ziel war es, eine angemessene soziale Sicherung für Künstler und Publizisten zu schaffen.²⁰⁸ Die Künstlersozialabgabe blieb allerdings lange Zeit unbeachtet. Erst 2007/2008 erlangte sie Bedeutung, nachdem die Prüfung der Abgabepflicht verschärft wurde. Daraufhin hat sich die Anzahl der bei der Künstlersozialkasse erfassten Verwerter in nur gut zwei Jahren verdoppelt.²⁰⁹

Die Künstlersozialabgabe wird bei Aufträgen eines abgabepflichtigen Unternehmens an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Abgabepflichtig sind *erstens* Unternehmer, die ein in § 24 Abs. 1 S. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz genanntes Unternehmen betreiben (sogenannte „klassische Verwerter“). Dazu gehören z. B. Verlage, Theater oder Galerien. *Zweitens* sind auch Unternehmer abgabepflichtig, die im Zusammenhang mit Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben (z. B. zur Erstellung von Katalogen, Broschüren oder der Internetseite).²¹⁰ *Drittens* sind Unternehmen abgabepflichtig, die Werke oder Leistungen beauftragter selbständiger Künstler und Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.²¹¹ Darunter fallen z. B. Aufträge an Produktdesigner oder das Engagement von Musikern in einem Restaurant.

Die Künstlersozialabgabe beträgt derzeit 5,2 Prozent. Bemessungsgrundlage sind die vom Unternehmen gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen.²¹² Die Künstlersozialabgabe muss nicht bei Aufträgen an Kapitalge-

207 Siehe Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, Teil I, Nr. 31 vom 01.08.1981, S. 705 ff.

208 Vgl. *Fractionen der SPD und FDP* (1980). Zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte siehe auch *BMAS* (2015), S. 867 f.; *Schulz/Zimmermann* (2007).

209 Vgl. *Künstlersozialkasse* (2016a).

210 Siehe § 24 Abs. 1 S. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz.

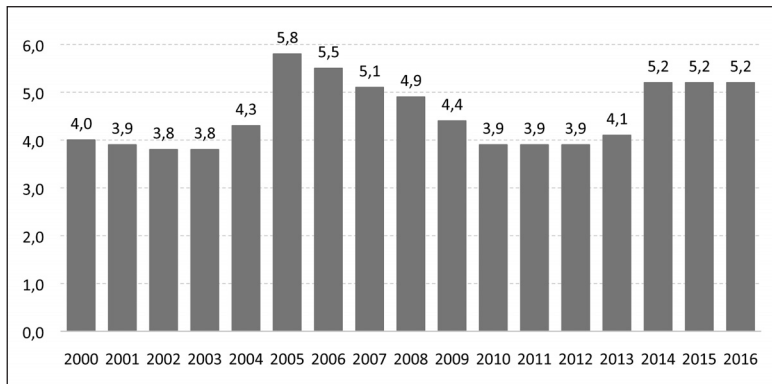
211 Siehe § 24 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz.

212 Siehe § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz.

sellschaften entrichtet werden. Sie wird bei Aufträgen an Personengesellschaften auch dann erhoben, wenn der Auftragnehmer nicht in der KSV versichert ist.²¹³ Die Künstlersozialabgabe wird von der Künstlersozialkasse eingezogen. Die Prüfung der Abgabepflicht obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund.²¹⁴

Das Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe lag 2014 bei 260 Mio. Euro.²¹⁵

Abbildung 8: Entwicklung des Künstlersozialabgabesatzes in Prozent seit 2000



Quelle: Künstlersozialkasse (2016b).

Die Künstlersozialabgabe wird zwar aufgrund der Verfassungsrechtsprechung als Sozialversicherungsbeitrag beurteilt, jedoch ist ihre steuerähnliche Wirkung offensichtlich. Wie soeben erläutert, muss die Abgabe nämlich auch dann gezahlt werden, wenn der Künstler oder Publizist gar nicht Mitglied der KSV ist. Insofern handelt es sich bei der Künstlersozialabgabe eher um eine fremdnützige Sonderabgabe mit steuerähnlicher Wirkung.

²¹³ Vgl. *BdSt Deutschland* (2016b).

²¹⁴ Siehe §§ 27 ff. Künstlersozialversicherungsgesetz.

²¹⁵ Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf eine DSI-Anfrage.

3.1.6 Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind dazu verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.²¹⁶ Arbeitgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen, die zum 1. Mai 1953 eingeführt wurde.²¹⁷ Sie beträgt derzeit zwischen 125 und 320 Euro je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz und Monat; für Arbeitgeber mit weniger als 40 bzw. weniger als 60 Beschäftigten gelten dabei abweichende Regelungen (siehe *Tabelle 12*). Die Ausgleichsabgabe wird entsprechend der Veränderung der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung angepasst, allerdings erst dann, wenn sich die Bezugsgröße um mindestens 10 Prozent seit der letzten Anpassung erhöht hat.²¹⁸ Die letzte Anpassung fand zum 1. Januar 2016 statt.²¹⁹

Tabelle 12: Höhe der Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz pro Monat

Beschäftigungsquote	Abgabe in Euro
3 bis unter 5 Prozent	125
2 bis unter 3 Prozent	220
unter 2 Prozent	320
Beschäftigte/Schwerbehinderte	Abgabe in Euro
<40 Beschäftigte und <1 Schwerbehinderte	125
<60 Beschäftigte und <2 Schwerbehinderte	125
<60 Beschäftigte und <1 Schwerbehinderte	220

Quelle: § 77 Abs. 2 und 3 SGB IX; Bekanntmachung über die Anpassung der Ausgleichsabgabe [...] vom 14. Dezember 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24.12.2015.

²¹⁶ Siehe § 71 Abs. 1 SGB IX.

²¹⁷ Siehe Zweites Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, Teil I, Nr. 28 vom 18.06.1953, S. 389 ff. Siehe auch *Deutscher Bundestag* (1952).

²¹⁸ Siehe § 77 SGB IX.

²¹⁹ Siehe Bekanntmachung über die Anpassung der Ausgleichsabgabe [...] vom 14. Dezember 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24.12.2015.

Die Arbeitgeber entrichten die Ausgleichsabgabe an die zuständigen Integrationsämter. Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe betrug 2014 rund 543 Mio. Euro (siehe *Tabelle 13*). Die Einnahmen werden auf die Integrationsämter der Länder (80 Prozent), die Bundesagentur für Arbeit (16 Prozent) und den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (4 Prozent) verteilt. Sie sind für Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zweckgebunden.

Tabelle 13: Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Baden-Württemberg	75,12
Bayern	95,55
Berlin	27,10
Brandenburg	12,75
Bremen	6,65
Hamburg	24,87
Hessen	44,49
Mecklenburg-Vorpommern	6,15
Niedersachsen	46,69
Nordrhein-Westfalen	119,62
Rheinland-Pfalz	19,52
Saarland	5,08
Sachsen	22,40
Sachsen-Anhalt	13,32
Schleswig-Holstein	13,68
Thüringen	9,90
Summe	542,89

Quelle: BIH (2015), S. 29.

3.2 Quasi-Steuern im Energie- und Umweltbereich

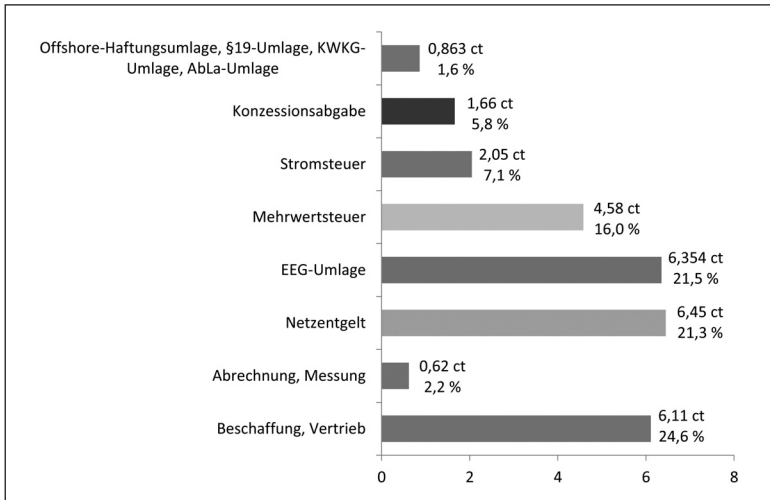
Zu den Quasi-Steuern im Energie- und Umweltbereich gehören vor allem die Stromumlagen, die Bestandteile des Strompreises sind. Der Strompreis für einen *Haushalt* setzt sich aus den weitgehend am Markt bestimmten Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie den Kosten für die Abrechnung und Messung zusammen. Zusätzlich besteht er aus acht staatlichen Abgaben sowie den staatlich beeinflussten Netzentgelten (siehe *Abbildung 9*).²²⁰ 2016 machten die staatlichen Abgaben 54,1 Prozent des Strompreises aus; 1998 betrug ihr Anteil lediglich 23,8 Prozent.²²¹ Zählt man die staatlich beeinflussten Netzentgelte dazu, mit denen u.a. der Ausbau der Übertragungsnetze finanziert wird, beträgt der staatlich regulierte Anteil am durchschnittlichen Strompreis für Haushalte sogar 76,5 Prozent. Somit werden lediglich 23,5 Prozent des Strompreises am Markt bestimmt.²²²

220 Weitere Informationen zu den Strompreisen in Deutschland und in der EU siehe *DSi* (2015a).

221 Vgl. *BDEW* (2016), S. 7.

222 Genau genommen liegt der Anteil des Strompreises, der am Markt bestimmt wird, noch etwas niedriger, weil die Preise für Abrechnung und Messung teilweise reguliert sind.

Abbildung 9: Zusammensetzung des Strompreises für Haushalte 2016 (pro kWh, Jahresverbrauch: 3.500 kWh)



Quelle: BDEW (2016), eigene Berechnungen.

Beim durchschnittlichen Strompreis für *Industriebetriebe* sieht es ähnlich aus. Hier beträgt der Anteil staatlicher Abgaben 55,4 Prozent und liegt damit um einen Prozentpunkt höher als beim durchschnittlichen Strompreis für Haushalte. 1998 lag der staatliche Anteil lediglich bei 2 Prozent.²²³

Die Stromumlagen gelten als *gesetzliche Preisregelungen* oder *staatlich administrierte Preise*.²²⁴ Bei dieser Abgabekategorie handelt es sich um Preisbestandteile von Gütern, die zwar zur Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe auferlegt werden, deren Aufkommen jedoch der staatlichen Verfügungsgewalt entzogen

²²³ Vgl. BDEW (2016), S. 24. Der Strompreis für Industriebetriebe ist niedriger als der Strompreis für Haushalte. Dies liegt vor allem daran, dass die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist und die Unternehmen im Durchschnitt eine geringere Stromsteuer und Konzessionsabgabe zahlen.

²²⁴ Siehe speziell zur EEG-Umlage als gesetzliche Preisregelung Gawel (2013) und BGH-Urteil vom 25.06.2014, Az. VII ZR 169/13.

ist.²²⁵ Hierbei besteht eine Leistungsbeziehung zwischen (juristischen) Personen des Privatrechts, die der Staat regelt.

Der steuerähnliche Charakter der Stromumlagen ist offensichtlich: Sowohl die Zahlungspflichtigen (Netzbetreiber) als auch die Zahlungsträger (Stromverbraucher) werden zur Finanzierung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, nämlich der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, herangezogen. Eine spezielle Gegenleistung erhalten sie für die gezahlten Umlagen nicht. Auch die Konzessionsabgabe hat allein dadurch eine steuerähnliche Wirkung, dass sie abhängig von der Gemeindegröße bemessen wird. Von den Stromverbrauchern wird sie ohnehin als eine gegenleistungslose (Quasi-)Steuer wahrgenommen.²²⁶

Netzentgelte sind hingegen nicht als Quasi-Steuern zu klassifizieren, weil sie eher einen Entgeltcharakter als eine steuerähnliche Wirkung haben. Aufgrund ihres quantitativ bedeutsamen Umfangs sollten sie aber im Rahmen des folgenden Exkurses näher betrachtet werden.

Exkurs: Netzentgelte

Netzentgelte bzw. Netznutzungsentgelte müssen für die Nutzung eines Strom- oder Gasnetzes von den angeschlossenen Kunden entrichtet werden. So erheben die Netzbetreiber die Netzentgelte in der Regel von den Strom- und Gasversorgern, die sie wiederum an die Endverbraucher überwälzen.²²⁷ Das Netzentgelt ist somit ein Bestandteil des Strom- und Gaspreises.²²⁸

225 Vgl. Altröck (2002); SVR Wirtschaft (2008), Anhang E.

226 Siehe auch Frankfurter Institut für wirtschaftliche Forschung (1988), S. 60 f.; Bork (1995), S. 74.

227 So sind gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 Energiewirtschaftsgesetz Strom- und Gaslieferanten verpflichtet, die Belastung der Letztverbraucher aus Netzentgelten in der entsprechenden Rechnung gesondert auszuweisen.

228 Vgl. BDEW (2016), S. 7; DSI (2015a). Siehe auch Abbildung 7 auf S. 55.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Netzentgelte bildet das Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit den Verordnungen über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen (Strom- und Gasnetzentgeltverordnung) sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze.

Die Netzentgelte sind im Zuge der Liberalisierung des Energiemarkts eingeführt worden.²²⁹ Seit 2005 ist die Bundesnetzagentur für die Genehmigung und Kontrolle der Netzentgelte zuständig. Seit 2009 werden die Netzentgelte auf Grundlage der sogenannten Anreizregulierung festgelegt. Dies bedeutet, dass den Netzbetreibern individuelle Erlösobergrenzen vorgegeben werden, die die gesamten Netzkosten decken. Je effizienter die Netzbetreiber wirtschaften, desto deutlicher liegen sie unter den Erlösobergrenzen, weshalb sie einen höheren Gewinn erzielen können. Die in den Netzentgelten enthaltenen Kosten umfassen die Betriebs-, Bereitstellungs- und Erhaltungskosten. Netzentgelte im Elektrizitätsbereich umfassen auch die Kosten des Netzausbaus, die Entschädigungszahlungen für die Stilllegung von Kohlekraftwerken und die Kosten der „Redispatch-Maßnahmen“²³⁰.

Die Netzentgelte setzen sich aus einem fixen Grundpreis und einem variablen Arbeitspreis pro Kilowattstunde zusammen. Sie fallen je nach Abnahmemenge und Region unterschiedlich aus.²³¹ Im Durchschnitt lagen 2015 die Netzentgelte (Strom) für Haushaltskunden bei 6,13 ct/kWh.²³² Andere Ermittlungen nennen für Haushaltskunden ein Durchschnittsentgelt von 6,51 ct/kWh inkl. der Kosten für Abrechnung und Messung, während für Gewer-

229 Siehe Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 23 vom 28.04.1998, S. 729 ff.

230 Unter „Redispatch-Maßnahmen“ versteht man Eingriffe der Netzbetreiber in das Netz zur Stabilisierung des Elektrizitätsversorgungssystems.

231 Vgl. bspw. RAP (2014), Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2015), S. 114 ff. und S. 276 ff.

232 Siehe Abbildung 9 auf S. 55.

bekunden mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh das durchschnittliche Netzentgelt bei 5,77 ct/kWh und für Industriekunden mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh bei 2,12 ct/kWh lag.²³³ Die Netzentgelte haben einen Anteil am gesamten Strompreis von ca. 14 (Industrie), 20 (Haushalt) und 27 Prozent (Gewerbe).²³⁴

Das durchschnittliche Netzentgelt (Gas) betrug 2015 inkl. der Kosten für Abrechnung und Messung für Haushaltskunden 1,40 ct/kWh (bei Jahresverbrauch von 23.269 kWh), für Gewerbekunden 1,21 ct/kWh (bei Jahresverbrauch von 116 MWh) und für Industriekunden 0,33 ct/kWh (bei Jahresverbrauch von 116 GWh). Die Netzentgelte machen am Gaspreis etwa 20 Prozent des Gesamtpreises aus.²³⁵

Das Aufkommen aus Netzentgelten im Elektrizitätsbereich wird für 2014 auf 21,4 Mrd. Euro geschätzt.²³⁶ Das Aufkommen aus Netzentgelten im Gasbereich betrug 2012 4,9 Mrd. Euro.²³⁷ Zum Aufkommen aus den Netzentgelten im Wasserbereich liegen keine belastbaren Zahlen vor.

3.2.1 EEG-Umlage

Ein wesentliches Instrument der Energiepolitik ist das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Es wurde zum 1. April 2000 zur Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eingeführt und ersetzte damit das seit 1991 geltende Stromeinspeisegesetz.²³⁸ Durch das EEG werden die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Stromerzeugung aus

233 Vgl. *Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt* (2015), S. 115.

234 Siehe Abbildung 9 auf S. 55. Vgl. *Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt* (2015), S. 116.

235 Vgl. *Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt* (2015), S. 277.

236 Vgl. *Löschel et al.* (2015), S. 83.

237 Vgl. *Löschel et al.* (2014), S. 159. Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

238 Siehe Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölgesetzes, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 13 vom 31.03.2000, S. 305 ff.

erneuerbaren Energien bevorzugt an das Stromnetz anzuschließen.²³⁹ Damit besteht für erneuerbare Energien ein sogenannter Einspeisevorrang, d.h. der Strom aus erneuerbaren Energien muss vorrangig abgenommen, übertragen und an die Endverbraucher verteilt werden. Da die Erzeugungskosten des Stroms aus erneuerbaren Energien in der Regel (noch) zu hoch sind und der Strom somit zum Marktpreis nicht kostendeckend verkauft werden kann, zahlen die Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber einen staatlich festgelegten Mindestpreis (Einspeisevergütung). Die Höhe der Einspeisevergütung orientiert sich an den jeweiligen Erzeugungskosten und ist damit abhängig von der Erzeugungsart. Sie ist zudem degressiv ausgestaltet und sinkt jährlich für Neuanlagen. Die Einspeisevergütung ist für 20 Jahre zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme garantiert.²⁴⁰ Da die Netzbetreiber den Strom aus erneuerbaren Energien nur zum Marktpreis absetzen können, wird die Differenz aus Einspeisevergütung und Marktpreis mittels der EEG-Umlage auf die Stromkunden überwält.²⁴¹

Die EEG-Förderkosten werden abzgl. der Markterlöse als EEG-Differenzkosten über die EEG-Umlage auf die Stromkunden überwält. Die EEG-Umlage ist damit ein Bestandteil des Strompreises und beträgt 6,354 ct/kWh (2016). Seit 2000 hat sie sich mehr als verdreißigfacht (siehe *Abbildung 10*) und maßgeblich zum Anstieg des Strompreises beigetragen. Am Durchschnittspreis für private Haushalte hat die EEG-Umlage aktuell einen Anteil von 21,5 Prozent und ist somit die höchste staatliche Abgabe auf den Strompreis (siehe *Abbildung 9*). Insgesamt wurden 2014 mittels der EEG-Umlage Einnahmen von rund 22,3 Mrd. Euro erzielt.²⁴²

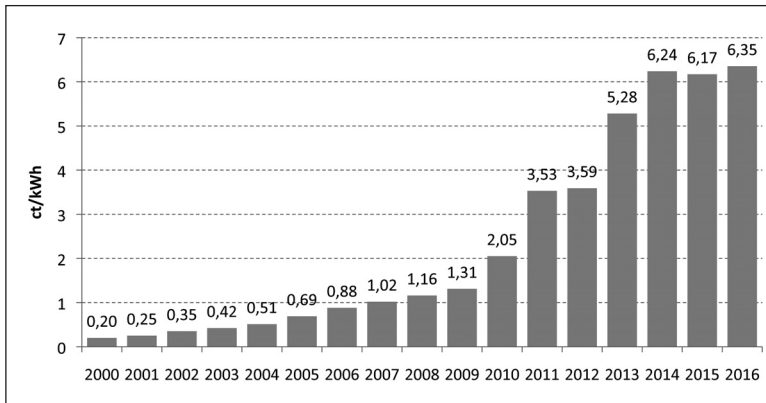
239 Siehe § 8 Abs. 1 EEG.

240 Siehe §§ 37 ff. EEG.

241 Siehe § 60 f. EEG.

242 Vgl. Übertragungsnetzbetreiber (2015a). Das Umlagesoll 2016 beträgt rund 23 Mrd. Euro (vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2015b, S. 17).

Abbildung 10: Entwicklung der EEG-Umlage



Quelle: BDEW (2016), S. 7.

3.2.2 KWKG-Umlage

Mit der Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage) werden seit Mai 2000²⁴³ die Kosten der Förderung des Ausbaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf die Stromverbraucher überwält.²⁴⁴ Das KWKG verpflichtet Netzbetreiber, hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen und den KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Zusätzlich zum zwischen Netzbetreiber und KWK-Anlagenbesitzer vereinbarten Preis wird ein Zuschlag gezahlt, dessen Höhe von verschiedenen Faktoren abhängig ist.²⁴⁵ Das Gesamtvolumen der Zuschläge wird durch die KWKG-Umlage von den Letztverbrauchern aufgebracht.

Die KWKG-Umlage wird nach drei Letztverbrauchskategorien unterschieden (siehe *Tabelle 14*). Für die meisten Stromverbraucher beträgt sie 2016 0,445 ct/kWh, was seit ihrer Einführung ein

²⁴³ Siehe Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 22 vom 17.05.2000, S. 703 ff.

²⁴⁴ Siehe §§ 26 ff. KWKG.

²⁴⁵ Siehe im Einzelnen § 7 KWKG.

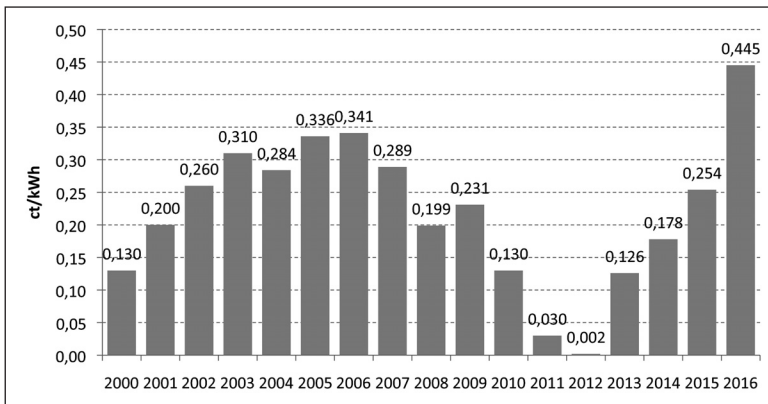
Höchststand ist (siehe *Abbildung 11*). 2014 wurden mittels der KWKG-Umlage Einnahmen von 475 Mio. Euro erzielt.²⁴⁶

Tabelle 14: Höhe der KWKG-Umlage nach Letztverbrauchskategorien 2016

Letztverbrauchskategorie	Umlage in ct/kWh
A (Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000.000 kWh je Abnahmestelle)	0,445
B (Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 1.000.000 kWh, die nicht zur Letztverbraucher­kategorie C gehören)	0,04
C (Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)	0,03

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber (2016a).

Abbildung 11: Entwicklung der KWKG-Umlage für die Letztverbrauchskategorie A



Quelle: BDEW (2016), S. 7.

²⁴⁶ Vgl. Übertragungsnetzbetreiber (2015c).

3.2.3 §19-Umlage

Mit der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (**§19-Umlage**) werden seit 2012²⁴⁷ die Kosten aus der Entlastung großer Stromverbraucher bei den Netzentgelten auf alle Stromverbraucher umgelegt. Verbraucher von großen Mengen Strom können nämlich unter bestimmten Voraussetzungen von reduzierten Netzentgelten profitieren. Die reduzierten Entgelte sind gestaffelt und liegen zwischen 10 und 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts.²⁴⁸ Bis 2013 galt für große Stromverbraucher sogar eine Befreiung von Netzentgelten, die jedoch europarechtliche Zweifel nach sich zog und abgeschafft wurde.

Die §19-Umlage ist von allen Stromverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000.000 kWh je Abnahmestelle in gleicher Höhe zu zahlen. Erst bei einem höheren Verbrauch zahlen größere Stromverbraucher für die zusätzliche Abnahmemenge eine geringere Umlage (siehe *Tabelle 15*). Sie beträgt 2016 für die meisten Stromverbraucher 0,378 ct/kWh, was seit ihrer Einführung ein Höchststand ist (siehe *Abbildung 12*). 2014 wurden mittels der KWKG-Umlage Einnahmen von 594 Mio. Euro erzielt.²⁴⁹

247 Siehe Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 41 vom 03.08.2000, S. 1554 ff.

248 Siehe im Einzelnen § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung.

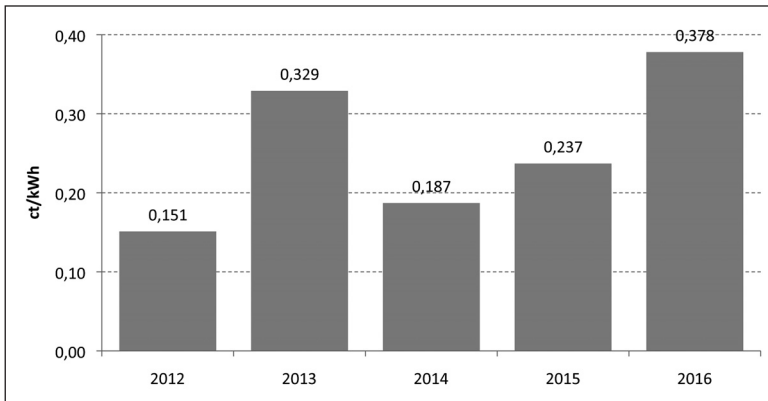
249 Vgl. Übertragungsnetzbetreiber (2015d).

Tabelle 15: Höhe der §19-Umlage nach Letztverbrauchergruppen 2016

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh
A (Jahresstromverbrauch bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle)	0,378
B (zusätzliche Verbrauchsmenge an einer Abnahmestelle von mehr als 1.000.000 kWh)	0,050
C (zusätzliche Verbrauchsmenge an einer Abnahmestelle, die über 1.000.000 kWh liegt, von Letztverbrauchern, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)	0,025

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber (2016b).

Abbildung 12: Entwicklung der §19-Umlage für die Letztverbrauchergruppe A



Quelle: BDEW (2016), S. 7.

3.2.4 Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage wurde zum 1. Januar 2013 eingeführt.²⁵⁰ Mit dieser Umlage werden Schadensersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windkraftanlagen an das Übertragungsnetz oder durch Netzunterbrechungen entste-

²⁵⁰ Siehe Drittes Gesetz zur Neuordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 61 vom 27.12.2012, S. 2730 ff.

hen können, auf die Stromverbraucher überwälzt.²⁵¹ Betreiber von Windkraftanlagen auf See haben nämlich in den zuvor genannten Fällen einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung, welche bei 90 Prozent der EEG-Vergütung liegt, die bei einer Stromeinspeisung gezahlt worden wäre.²⁵²

Wie bereits die vorgenannten Umlagen, ist auch die Offshore-Haftungsumlage nach Letztverbrauchergruppen gestaffelt. Zudem ist sie in ihrer Höhe begrenzt (siehe *Tabelle 16*). Für die meisten Stromverbraucher beträgt sie 2016 0,04 ct/kWh und liegt damit zwar deutlich unter den Sätzen der Jahre 2013/14, jedoch ist sie höher als im Vorjahr (siehe *Abbildung 13*). Die Einnahmen aus der Offshore-Haftungsumlage betrugen 2014 rund 735 Mio. Euro.²⁵³

Tabelle 16: Höhe der Offshore-Haftungsumlage nach Letztverbrauchergruppen 2016

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh	
	2016	maximale Höhe
A (Jahresstromverbrauch bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle)	0,040	0,25
B (zusätzliche Verbrauchsmenge an einer Abnahmestelle von mehr als 1.000.000 kWh)	0,027	0,05
C (zusätzliche Verbrauchsmenge an einer Abnahmestelle, die über 1.000.000 kWh liegt, von Letztverbrauchern, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)	0,025	0,025

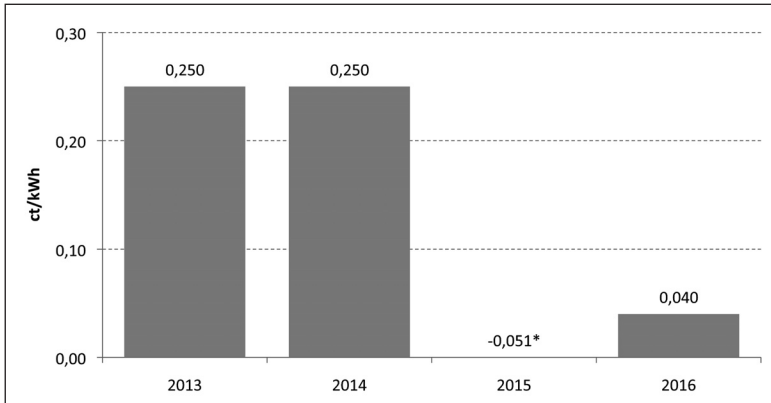
Quelle: Übertragungsnetzbetreiber (2016c); § 17f Abs. 5 EnWG.

²⁵¹ Siehe § 17f Energiewirtschaftsgesetz.

²⁵² Siehe § 17e Energiewirtschaftsgesetz.

²⁵³ Vgl. Übertragungsnetzbetreiber (2015e).

Abbildung 13: Entwicklung der Offshore-Haftungsumlage für die Letztverbrauchergruppe A



* Die Offshore-Haftungsumlage lag 2015 aufgrund von Überschusseinnahmen in den vorangegangenen Jahren bei einem negativen Wert von $-0,051$ ct/kWh.

Quelle: BDEW (2016), S. 7.

3.2.5 AbLa-Umlage

Mit der Umlage für abschaltbare Lasten (AbLa-Umlage) werden die Kosten, die aus einer Reduzierung des Stromverbrauchs von großen Stromverbrauchern zur Vermeidung von Stromausfällen und damit zur Sicherstellung der Stromversorgung und Netzstabilität entstehen, auf die Stromverbraucher überwältzt.²⁵⁴ Die AbLa-Umlage wurde zum 1. Januar 2013 eingeführt, ist aber erstmals im Jahr 2014 erhoben worden.²⁵⁵

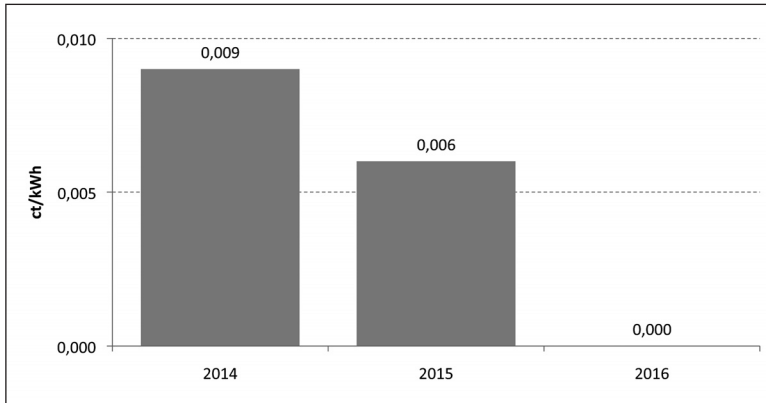
Die AbLa-Umlage beträgt $0,006$ ct/kWh und macht $0,02$ Prozent des Strompreises aus. Obwohl die entsprechende Verordnung bis zum 30. Juni 2016 verlängert wurde, wird die AbLa-Umlage 2016 nicht erhoben. Sollten 2016 umlagefähige Kosten entstehen,

²⁵⁴ Siehe § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

²⁵⁵ Siehe Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten), in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 63 vom 31.12.2012.

müssten sie ggf. in eine spätere Umlage eingepreist werden.²⁵⁶ Die Einnahmen aus der Offshore-Haftungsumlage betrugen 2014 rund 50 Mio. Euro.²⁵⁷

Abbildung 14: Entwicklung der AbLa-Umlage



Quelle: BDEW (2016), S. 7.

3.2.6 Konzessionsabgabe Gas/Wasser/Strom

Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Verbrauchern in einer Gemeinde mit Strom, Gas und Wasser.²⁵⁸ Eine erste Konzessionsabgabe wurde 1884 in Deutschland erhoben.²⁵⁹

²⁵⁶ Siehe Übertragungsnetzbetreiber (2016d).

²⁵⁷ Vgl. BDEW (2016), S. 39.

²⁵⁸ Siehe § 48 EnWG und die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände.

²⁵⁹ Vgl. Kermel (2012), S. 1.

Höchstbeträge für Konzessionsabgaben in der jetzigen Form wurden 1941 eingeführt.²⁶⁰

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird in Konzessionsverträgen zwischen den Versorgern und Gemeinden festgelegt; sie darf bundesweit geltende Höchstgrenzen nicht überschreiten (siehe *Tabelle 17*).

Tabelle 17: Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe bei Versorgung mit Strom und Gas

Gemeindegröße	maximale Abgabe in ct/kWh	
	Strom	Gas
bis 25.000 Einwohner	1,32	0,51
bis 100.000 Einwohner	1,59	0,61
bis 500.000 Einwohner	1,99	0,77
über 500.000 Einwohner	2,39	0,93
Sondervertragskunden, z. B. Industriebetriebe	0,11	0,03

Quelle: § 2 Konzessionsabgabenverordnung.

Die Konzessionsabgabe für die Strom- und Gasversorgung wird in der Regel auf die Endverbraucher überwältzt, sodass jene schließlich die Abgabenträger sind.²⁶¹ Die Konzessionsabgabe für die *Stromversorgung* beträgt für Haushalte durchschnittlich 1,66 ct/kWh und hatte somit 2015 einen Anteil am gesamten Strompreis von 5,8 Prozent.²⁶² Die Konzessionsabgabe für die *Gasversorgung* lag 2014 für Haushalte je nach Tarif zwischen 0,03 und 0,26 ct/

260 Siehe Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände, in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 57 vom 08.03.1941. Siehe auch *Gerbatsch/Walter* (2011), Rdnr. 9.

261 So sind gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 Energiewirtschaftsgesetz Strom- und Gaslieferanten verpflichtet, die Belastung der Letztverbraucher aus der Konzessionsabgabe in der entsprechenden Rechnung gesondert auszuweisen.

262 Vgl. *BDEW* (2016), S. 7; *DSi* (2015a). Siehe auch Abbildung 9 auf S. 55.

kWh und hat damit einen Anteil zwischen 0,5 und 3,6 Prozent am gesamten Gaspreis.²⁶³

Die Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung bemisst sich als Prozentsatz der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus den Versorgungsleistungen. Sie beträgt je nach Größe der Gemeinden zwischen 10 und 20 Prozent (siehe *Tabelle 18*).

Tabelle 18: Höchstbeiträge für die Konzessionsabgabe bei Versorgung mit Wasser

Gemeindegröße	maximale Abgabe in Prozent der Roheinnahmen
bis 25.000 Einwohner	10
bis 100.000 Einwohner	15
bis 500.000 Einwohner	18
über 500.000 Einwohner	20

Quelle: § 2 Abs. 1 Buchstabe b Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände.

In den Kommunen der Flächenländer lag das Gesamtaufkommen aus der Erhebung von Konzessionsabgaben 2013 bei rund 3,3 Mrd. Euro.²⁶⁴

3.2.7 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe wird in allen Bundesländern für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhoben.²⁶⁵ Sie wurde am 13. September 1976 eingeführt und erstmals 1981 erhoben.²⁶⁶ Ziel der Abgabe war es, „eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer zu erreichen und die Kostenlast für die Vermeidung, die Beseiti-

²⁶³ Vgl. Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt (2014), S. 268 ff.

²⁶⁴ Auskunft des Statistischen Bundesamts auf eine DSI-Anfrage.

²⁶⁵ Siehe § 1 Abwasserabgabengesetz.

²⁶⁶ Siehe Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 118 vom 15.09.1976, S. 2721 ff.

gung und den Ausgleich von Gewässerschädigungen gerechter zu verteilen“²⁶⁷. Abgabepflichtig sind vor allem Abwasserverbände, Kommunen und Betriebe, die für die Abwasserentsorgung verantwortlich sind. Bei sogenannten Kleineinleitern, die weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften des öffentlichen Rechts (in der Regel Kommunen) abgabepflichtig; jedoch können die Länder die Abwälzbarkeit der Abgabe auf die Einleiter regeln.²⁶⁸

Die Abgabe bemisst sich grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Der Abgabesatz beträgt 35,79 Euro je Schadeinheit.²⁶⁹ Für Kleineinleiter legen Kommunen in ihren Satzungen einen pauschalen Abgabesatz fest, der in der Regel die Hälfte des oben genannten Satzes beträgt und mit der Einwohnerzahl des Grundstücks multipliziert wird. Abgabenträger ist üblicherweise der einzelne Gebührenzahler, da die Abwasserabgabe mittels Abwassergebühr überwälzt wird. In Nordrhein-Westfalen hat sie beispielsweise einen Anteil von 2 bis 3 Prozent an der gesamten Abwassergebühr.²⁷⁰

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist zweckgebunden. Es soll für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, verwendet werden.²⁷¹ Die Bundesländer erzielten mit der Abwasserabgabe 2014 Einnahmen von insgesamt 259,13 Mio. Euro (siehe *Tabelle 19*).

267 *Bundesregierung* (1974b), S. 1.

268 Siehe § 9 Abs. 1 und 2 Abwasserabgabengesetz. Lediglich in Berlin ist eine Abwälzung gesetzlich nicht festgelegt (vgl. *Gawel et al.* 2014, S. 361 ff.).

269 Siehe § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz.

270 Vgl. *BdSt NRW* (2015a).

271 Siehe § 13 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz.

Tabelle 19: Aufkommen aus der Abwasserabgabe 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Baden-Württemberg	8,90
Bayern	34,14
Berlin	10,10
Brandenburg	14,25
Bremen	4,87
Hamburg	6,96
Hessen	20,30
Mecklenburg-Vorpommern	5,78
Niedersachsen	32,49
Nordrhein-Westfalen	34,59
Rheinland-Pfalz	19,42
Saarland	8,62
Sachsen	13,90
Sachsen-Anhalt	15,53
Schleswig-Holstein	10,50
Thüringen	18,77
Summe	259,13

Quelle: Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer.

3.2.8 Wasserentnahmeentgelt

Das Wasserentnahmeentgelt wird in den Bundesländern für die Entnahme von Wasser aus Grund- und/oder Oberflächengewässern erhoben. Als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg eine solche Abgabe im Jahr 1988 eingeführt.²⁷² Damit sollte für

²⁷² Siehe Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes (Entgelt für Wasserentnahmen), in: Gesetzblatt Baden-Württemberg, Nr. 10 vom 31.07.1987, S. 224 ff.

Verbraucher ein Anreiz zur sparsamen Wassernutzung gesetzt und der Aufwand des Landes für die Unterhaltung und Reinhaltung der Gewässer abgegolten werden.²⁷³

Heute erheben bis auf Bayern, Hessen und Thüringen alle Bundesländer ein Wasserentnahmeentgelt.²⁷⁴ Rechtsgrundlagen sind die Wassergesetze der Länder. Abgabepflichtig sind insbesondere Wasserversorger, die Wasser aus Grund- und/oder Oberflächen-gewässern entnehmen. Die Abgabenhöhe ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Für unterschiedliche Verwendungszwecke und Abnahmemengen existieren unterschiedliche Abgabesätze. Die „normalen“ Sätze liegen zwischen 0,3 und 31 ct/m³ (siehe *Tabelle 13*).²⁷⁵ Das Wasserentnahmeentgelt wird in der Regel in der Wassergebühr bzw. dem Wasserpreis an die Endverbraucher überwält.

Die Bundesländer haben 2015 Einnahmen aus Wassernutzungs-entgelten von insgesamt rund 373 Mio. Euro erzielt (siehe *Tabelle 20*). Das Aufkommen ist in den meisten Bundesländern zweckgebunden. Die Mittel werden insbesondere zum Schutz und zur Sanierung der Gewässer verwendet. In Hamburg und Sachsen-Anhalt gibt es keine, in Nordrhein-Westfalen und Saarland eine teilweise Zweckbindung, sodass die Einnahmen auch in den allgemeinen Landeshaushalt fließen.²⁷⁶

273 Vgl. *Hansmeyer/Ewringmann* (1987), S. 16 ff.

274 Das Wasserentnahmeentgelt wird in manchen Bundesländern auch als Wassernutzungsentgelt, Wasserentnahmegebühr oder Wasserentnahmeabgabe bezeichnet. Umgangssprachlich wird es auch Wassercent oder Wasserpfennig genannt.

275 Zum Vergleich der Wasserentnahmeentgelte siehe ausführlicher *BDEW* (2015b); *IHK Pfalz* (2013).

276 Ebd.

Tabelle 20: Höhe des Wasserentnahmeentgelts und Aufkommen 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Höhe des Entgelts für die öffentliche Wasserversorgung in Cent pro m³		Aufkommen 2014 in Mio. Euro
	Grundwasser	Oberflächenwasser	
Baden-Württemberg	5,1	8,1	60,90
Bayern	nicht erhoben		0,00
Berlin	31	nicht erhoben	55,18
Brandenburg	10	0,3-0,5	20,89
Bremen	5	5	4,81
Hamburg	14,9	nicht erhoben	15,00
Hessen	nicht erhoben		0,00
Mecklenburg-Vorpommern	5	2	4,78
Niedersachsen	7,5	7-30	49,28
Nordrhein-Westfalen	5	3,5	98,79
Rheinland-Pfalz	6	2,4	26,20
Saarland	6-7	nicht erhoben	3,41
Sachsen	1,5	1,5	8,13
Sachsen-Anhalt	5	4	10,09
Schleswig-Holstein	12	1	15,80
Thüringen	nicht erhoben		0,00
Summe			373,26

Quelle: BDEW (2015), Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer.

3.2.9 Biokraftstoffabgabe

Seit 1. Januar 2007 sind Unternehmen, die Otto- und Dieselmotorenstoffe in Verkehr bringen, verpflichtet, einen Mindestanteil an

Biokraftstoff abzusetzen.²⁷⁷ Ziel der Verpflichtung ist der Ausbau der Biokraftstoffe aus energie- und umweltpolitischen Gründen.²⁷⁸

Bis Ende 2014 war diese Biokraftstoffquote auf mindestens 2,8 Prozent (Ottokraftstoffe) bzw. 4,4 Prozent (Dieselkraftstoffe) festgesetzt. Seit 2015 wurden die Biokraftstoffquoten durch eine Treibhausgasquote ersetzt. Die oben genannten Unternehmen haben nun sicherzustellen, dass die Treibhausgasemissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten Kraftstoffe jährlich um einen bestimmten Prozentsatz gegenüber einem Referenzwert gemindert werden.²⁷⁹ Kommen die Unternehmen ihrer Verpflichtung nicht nach, müssen sie eine Strafabgabe entrichten. Diese Biokraftstoffabgabe bemisst sich nach der Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen und beträgt 0,47 Euro pro Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent.²⁸⁰

Die Einnahmen aus der Strafabgabe stehen dem Bund zu. 2014 wurden Einnahmen von 1,26 Mio. Euro erzielt.²⁸¹

3.3 Quasi-Steuern im landwirtschaftlichen Bereich

3.3.1 Feldesabgabe

Die Bundesländer erheben eine Feldesabgabe, die Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken in einem bestimmten Erlaubnisfeld entrichten müssen. Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach der Erteilung der Erlaubnis 5 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht

277 Siehe Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG), in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 62 vom 21.12.2006, S. 3180 ff.

278 Vgl. *Bundesregierung* (2006).

279 Siehe § 37a Bundes-Immissionsschutzgesetz.

280 Siehe § 37c Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

281 Vgl. *Bundesregierung* (2015b), S. 98.

sich für jedes folgende Jahr um weitere 5 Euro bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je angefangenen Quadratkilometer.²⁸²

Das Bundesberggesetz gilt als bundesweite Gesetzgrundlage für die Erhebung der Feldesabgabe. Es trat zum 1. Januar 1982 in Kraft.²⁸³ Darin werden die Bundesländer ermächtigt, durch Rechtsverordnungen detailliertere Regelungen zu erlassen. In entsprechenden Verordnungen ist die Erhebung der Feldes- und der Förderabgabe zusammen geregelt. Dabei ist eine Erhebung der Feldesabgabe nicht verpflichtend. Folglich wird zurzeit nicht in allen Bundesländern eine Feldesabgabe erhoben. Die Höhe der Feldesabgabe ist außerdem auf maximal das Vierfache des oben genannten Betrags begrenzt. Bestimmte Tatbestände dürfen von der Abgabe befreit werden.²⁸⁴

Das Gesamtaufkommen aus der Feldesabgabe lag 2014 bei mindestens²⁸⁵ 0,74 Mio. Euro (siehe *Tabelle 21*).

Tabelle 21: Aufkommen aus der Feldesabgabe 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Tsd. Euro
Baden-Württemberg	0,00
Bayern	50,07
Berlin	0,00
Brandenburg	6,64
Bremen	0,00
Hamburg	0,00
Hessen	0,00
Mecklenburg-Vorpommern	0,00

282 Siehe § 30 Bundesberggesetz.

283 Siehe Bundesberggesetz (BbergG), in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 48 vom 20.08.1980, S. 1310 ff. Siehe zur Begründung *Bundesregierung* (1977).

284 Siehe § 32 Bundesberggesetz.

285 Die Einnahmen aus der Feldesabgabe in Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt konnten nicht separat ermittelt werden. Sie sind im Aufkommen aus der Förderabgabe (siehe *Tabelle 15*) enthalten.

Bundesland	Aufkommen in Tsd. Euro
Niedersachsen	513,77
Nordrhein-Westfalen	k. A. ¹
Rheinland-Pfalz	0,00
Saarland	k. A. ¹
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	k. A. ¹
Schleswig-Holstein	170,00
Thüringen	0,00
Summe	740,48
¹ Einnahmen aus der Feldesabgabe sind im Aufkommen aus der Förderabgabe (Tabelle 15) enthalten.	

Quelle: Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer, Antworten der Landesfinanzministerien auf DSI-Anfragen.

3.3.2 Förderabgabe

Die Bundesländer erheben eine Förderabgabe für die auf einem bestimmten Feld gewonnenen bergfreien Bodenschätze.²⁸⁶ Bergfreie Bodenschätze sind in der Regel kein Eigentum jenes Grundeigentümers, unter dessen Grundstück sie sich befinden, sondern eine „herrenlose Sache“.²⁸⁷ Zu solchen Bodenschätzen gehören vor allem Erdöl, Erdgas und Metalle.²⁸⁸ Die Förderung der bergfreien Bodenschätze setzt eine Bewilligung des jeweiligen Bundeslandes voraus. Die Förderabgabe beträgt grundsätzlich 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwerts der Bodenschätze.

Ebenso wie bei der Feldesabgabe gilt das Bundesberggesetz, das zum 1. Januar 1982 in Kraft trat,²⁸⁹ als bundesweite Gesetzgrund-

²⁸⁶ Siehe § 31 Bundesberggesetz.

²⁸⁷ Vgl. Meyer/Ludewig (2011), S. 5.

²⁸⁸ Siehe im Einzelnen § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz.

²⁸⁹ Siehe Bundesberggesetz (BbergG), in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 48 vom 20.08.1980, S. 1310 ff. Siehe zur Begründung *Bundesregierung* (1977).

lage für die Erhebung der Förderabgabe.²⁹⁰ Darin werden die Bundesländer ermächtigt, durch Rechtsverordnungen detailliertere Regelungen zu erlassen. Die Verordnungen umfassen sowohl Regelungen zur Feldes- als auch der Förderabgabe. Die Erhebung der Förderabgabe ist nicht verpflichtend, sodass sie zurzeit nicht in allen Bundesländern erhoben wird. Die Förderabgabe darf auf maximal 40 Prozent festgesetzt und bestimmte Tatbestände dürfen von der Abgabe befreit werden.²⁹¹

Die Bundesländer erzielten 2014 rund 649 Mio. Euro²⁹² Einnahmen aus der Förderabgabe (siehe *Tabelle 22*). Dabei entfielen rund 98 Prozent des Aufkommens auf Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Dies liegt daran, dass sich das Erdöl- und Erdgasvorkommen in Deutschland weitgehend auf diese beiden Bundesländer verteilt. Die Einnahmen aus der Förderabgabe werden neben den Steuereinnahmen im Länderfinanzausgleich berücksichtigt.²⁹³

Tabelle 22: Aufkommen aus der Förderabgabe 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Baden-Württemberg	0,00
Bayern	1,17
Berlin	0,00
Brandenburg	0,44
Bremen	0,00
Hamburg	0,00
Hessen	0,00
Mecklenburg-Vorpommern	0,22

290 Zu den Vorläufern einer Förderabgabe siehe *Mann* (2016), RdNr. 3.

291 Siehe § 32 Bundesberggesetz.

292 Dabei ist zu beachten, dass die Aufkommensangaben für Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt die Einnahmen aus der Feldesabgabe umfassen. Gleichwohl dürften diese Einnahmen relativ gering sein. Siehe auch Fn 285.

293 Siehe § 7 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz.

Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Niedersachsen	509,16
Nordrhein-Westfalen ¹	0,88 ¹
Rheinland-Pfalz	9,12
Saarland ¹	0,18 ¹
Sachsen	0,66
Sachsen-Anhalt ¹	1,38 ¹
Schleswig-Holstein	124,37
Thüringen	1,40
Summe	648,98
¹ Aufkommen inkl. Feldesabgabe.	

Quelle: Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer, Antworten der Landesfinanzministerien auf DSI-Anfragen.

3.3.3 Jagdabgabe

Die Bundesländer erheben zur Förderung des Jagdwesens eine Abgabe.²⁹⁴ Rechtsgrundlage bilden die Jagdgesetze der Bundesländer in Verbindung mit Verordnungen zur Bestimmung der Abgabenhöhe. Abgabepflichtig sind Jagdscheininhaber. Die Jagdabgabe wird in der Regel mit der Jagdgebühr von den Kommunen erhoben. Die Abgabenhöhe ist von Land zu Land unterschiedlich. Neben einer Regelhöhe sind je nach Jagdscheinart und Dauer der Erlaubnis unterschiedliche Beträge festgelegt. Beispielsweise beträgt die Jagdabgabe in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich 45 Euro/Jahr²⁹⁵; in Brandenburg liegt sie bei 25 Euro/Jahr²⁹⁶.

²⁹⁴ Von der Jagdabgabe sind die Jagdsteuer und die Jagdgebühr zu unterscheiden. Die Jagdsteuer wird von den Kommunen bzw. Landkreisen erhoben. Steuergegenstand ist die Ausübung des Jagdrechts; Bemessungsgrundlage ist der Jahresjagdwert (vgl. BMF 2013, S. 84). Die Jagdgebühr wird für die Ausstellung eines Jagdscheins erhoben.

²⁹⁵ Siehe § 1 Verordnung über die Jagdabgabe vom 28. Mai 2015.

²⁹⁶ Siehe § 2 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 29. September 2014.

Das Aufkommen aus der Jagdabgabe fließt in die Landeshaushalte und ist zweckgebunden. So werden die Einnahmen beispielsweise für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes oder zur wildökologischen Forschung verwendet. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe lag 2014 bei rund 14 Mio. Euro (siehe *Tabelle 23*).

Tabelle 23: Aufkommen aus der Jagdabgabe 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Baden-Württemberg	1,65
Bayern	1,27
Berlin	0,08
Brandenburg	0,49
Bremen	0,01 ¹
Hamburg	0,08 ¹
Hessen	0,73
Mecklenburg-Vorpommern	0,42
Niedersachsen	3,07
Nordrhein-Westfalen	3,57
Rheinland-Pfalz	1,20
Saarland	0,08
Sachsen	0,21
Sachsen-Anhalt	0,16
Schleswig-Holstein	0,74
Thüringen	0,37
Summe	14,13
¹ Plan-Einnahmen 2014, da Ist-Einnahmen 2014 nicht ermittelbar.	

Quelle: Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer, Antworten der Landesfinanzministerien auf DSI-Anfragen.

3.3.4 Fischereiabgabe

Die Fischereiabgabe ist ähnlich wie die vorgenannte Jagdabgabe ausgestaltet. Sie wird von den meisten Bundesländern zur Förderung des Fischereiwesens erhoben.²⁹⁷ Lediglich Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen erheben keine Fischereiabgabe.

Rechtsgrundlage bilden die Fischereigesetze der Bundesländer in Verbindung mit Verordnungen zur Bestimmung der Abgabenhöhe. Abgabepflichtig sind Fischereischeininhaber. Die Fischereiabgabe wird in der Regel mit der Fischereigebühr von den Kommunen erhoben. Die Abgabenhöhe ist von Land zu Land unterschiedlich. Neben einer Regelhöhe sind je nach Fischereischeinart und Dauer der Erlaubnis unterschiedliche Beträge festgelegt. Beispielsweise beträgt die Fischereiabgabe in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich 5 Euro/Jahr²⁹⁸; in Brandenburg liegt sie bei 12 Euro/Jahr²⁹⁹.

Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe fließt in die Landeshaushalte und ist zweckgebunden. Die Einnahmen werden zur Förderung der Fischerei eingesetzt. Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe betrug 2014 rund 9,46 Mio. Euro (siehe *Tabelle 24*).

297 Auch die *Fischereiabgabe* ist von der *Fischereisteuer* und der *Fischereigebühr* zu unterscheiden. Die *Fischereisteuer* wird von den Kommunen bzw. Landkreisen erhoben. Steuergegenstand ist die Ausübung des Fischereirechts; Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Fischereibezirke (vgl. *BMF* 2013, S. 84). Die *Fischereigebühr* wird für die Ausstellung eines Fischereischeins erhoben.

298 Siehe Punkt 5.1 des Runderlasses III-6–2463-5017 vom 18. Juli 1995 „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ i. V. m. Punkt 8.2 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

299 Siehe § 1 Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe vom 2. August 2006.

Tabelle 24: Aufkommen aus der Fischereiabgabe 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Baden-Württemberg	0,85
Bayern	2,21
Berlin	0,48
Brandenburg	0,95
Bremen	0,00
Hamburg	0,03
Hessen	0,45
Mecklenburg-Vorpommern	0,69
Niedersachsen	0,00
Nordrhein-Westfalen	1,25
Rheinland-Pfalz	0,38
Saarland	0,12
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	0,55
Schleswig-Holstein	1,00
Thüringen	0,50
Summe	9,46

Quelle: Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer, Antworten der Landesfinanzministerien auf DSi-Anfragen.

3.3.5 Reitabgabe

Die Bundesländer Berlin und Nordrhein-Westfalen erheben zurzeit eine Reitwegeunterhaltungsabgabe bzw. eine Reitabgabe. Sachsen hat eine Reitwegeabgabe zum 1. Januar 2015 wieder abgeschafft.³⁰⁰

³⁰⁰ Das Aufkommen aus der Reitwegeabgabe in Sachsen lag 2014 lediglich bei 32.745 Euro. Vgl. *Freistaat Sachsen* (2015).

Wer in *Nordrhein-Westfalen* in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Solche Kennzeichen dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden.³⁰¹ Die Reitabgabe besteht seit 1981 und beträgt 25 Euro und für Reiterhöfe 75 Euro je Kennzeichen und Kalenderjahr.³⁰² 2014 lag das Aufkommen aus der Reitabgabe bei 1,27 Mio. Euro.³⁰³ Es ist zweckgebunden und wird für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen für Schäden an Privatwegen durch das Reiten verwendet.

In *Berlin* wird seit 2004 für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich der Beseitigung der durch die Nutzung der Reitwege verursachten Schäden eine Reitwegeunterhaltungsabgabe erhoben.³⁰⁴ 2014 lag das Aufkommen bei 15.240 Euro.³⁰⁵

3.3.6 Walderhaltungsabgabe

In sechs Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen) wird eine Walderhaltungsabgabe zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung des Waldes in andere Nutzungsarten erhoben. Rechtsgrundlage bilden die Landeswaldgesetze. Abgabepflichtig sind Begünstigte bzw. Verursacher der Waldumwandlung.

Das Aufkommen aus der Walderhaltungsabgabe betrug 2014 rund 1,1 Mio. Euro (siehe *Tabelle 25*). Es wird zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes verwendet.

301 Siehe § 51 Landschaftsgesetz NRW.

302 Siehe § 17 Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW.

303 Vgl. *Land Nordrhein-Westfalen* (2015).

304 Siehe § 16 Abs. 2 Landeswaldgesetz Berlin.

305 Antwort der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin auf eine DSI-Anfrage.

Tabelle 25: Aufkommen aus der Walderhaltungsabgabe 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Tsd. Euro
Baden-Württemberg	0,30
Bayern	0,00
Berlin	514,70
Brandenburg	505,83
Bremen	0,00
Hamburg	0,00
Hessen	10,00
Mecklenburg-Vorpommern	39,00
Niedersachsen	0,00
Nordrhein-Westfalen	0,00
Rheinland-Pfalz	0,00
Saarland	0,00
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	0,00
Schleswig-Holstein	0,00
Thüringen	0,00
Summe	1.069,83

Quelle: Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer, Antworten der Landesfinanzministerien auf DSi-Anfragen.

3.3.7 Produktionsabgabe Zucker

Im Rahmen der EU-Zuckermarktordnung ist seit 1968 eine Produktionsquote für Zucker festgelegt.³⁰⁶ Ziel der Kontingentierung

³⁰⁶ Siehe EG-Verordnung Nr. 1009/67/EWG vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker. Siehe auch Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 52 vom 02.08.1968, S. 874 ff.

war es, einen Anteil von 85 Prozent des EU-Zuckers aus eigener Erzeugung sicherzustellen. Zur Mitfinanzierung der Zuckermarktordnung wird von den Erzeugern eine Produktionsabgabe auf die festgelegten Zucker-, Insulinsirup- und Isoglukosequoten erhoben.

Die Produktionsabgabe beträgt aktuell 12 Euro pro Tonne Zucker bzw. Insulinsirup; für Isoglukose beträgt die Abgabe die Hälfte des Betrags.³⁰⁷ Die Einnahmen aus der Abgabe sind Teil der EU-Eigenmittel und fließen in den EU-Haushalt. In Deutschland betrug das Aufkommen aus der Produktionsabgabe 2014 35,1 Mio. Euro.³⁰⁸

Die aktuelle EU-Zuckermarktordnung gilt allerdings nur noch bis zum 30. September 2017. Danach entfallen sowohl die Produktionsquoten als auch die Produktionsabgabe.³⁰⁹

3.3.8 Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz

Zur Förderung der Milchwirtschaft können Landesregierungen im Benehmen mit Landesvereinigungen der Milchwirtschaft oder den berufsständischen Organisationen von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen Umlagen erheben. *Die Umlage ist auf maximal 0,2 Cent je Kilogramm angelieferter Milch begrenzt.*³¹⁰

Die Umlage wurde zum 1. Juli 1950 eingeführt. Ursprünglich sollte sie zur Förderung der Milchwirtschaft, insbesondere zur Bekämpfung von Rinderseuchen und zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen dienen.³¹¹ Die Umlagemittel können heute

³⁰⁷ Siehe Artikel 51 der EG-Verordnung Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

³⁰⁸ Vgl. *Bundesregierung* (2015b), S. 99.

³⁰⁹ Siehe EU-Verordnung Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 34/79, (EG), Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

³¹⁰ Siehe § 22 Abs. 1 Milch- und Fettgesetz.

³¹¹ Vgl. *Deutscher Bundestag* (1950).

z. B. für die Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene von Milch oder Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen verwendet werden.³¹²

Aktuell erheben sieben Bundesländer die Umlage. 2014 betrug das Aufkommen 13,06 Mio. Euro (siehe *Tabelle 26*).

Tabelle 26: Aufkommen aus der Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz 2014 nach Bundesländern

Bundesland	Aufkommen in Mio. Euro
Baden-Württemberg	0,00
Bayern	3,77
Berlin	0,00
Brandenburg	0,00
Bremen	0,00
Hamburg	0,00
Hessen	1,00
Mecklenburg-Vorpommern	0,00
Niedersachsen	3,42
Nordrhein-Westfalen	3,21
Rheinland-Pfalz	1,08
Saarland	0,13
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	0,00
Schleswig-Holstein	0,00
Thüringen	0,45
Summe	13,06

Quelle: Haushaltsrechnungen und Haushaltspläne der Bundesländer; Antwort des BMEL auf eine DSI-Anfrage.

³¹² Siehe § 22 Abs. 2 und 2a Milch- und Fettgesetz.

3.3.9 Abgabe an den Deutschen Weinfonds

Weinerzeuger müssen eine Abgabe von 0,67 Euro pro Ar (100 m²) Weinbergsfläche entrichten, soweit diese mehr als fünf Ar umfasst. Betriebe, die von ihnen oder auf ihre Rechnung abgefüllten Wein an andere abgeben, müssen zudem eine Abgabe von 0,67 Euro je 100 Liter des abgegebenen Erzeugnisses zahlen. Dabei gilt ein Freibetrag von 80 Euro pro Kalenderjahr.³¹³ Die Abgabe wird von den Gemeinden erhoben, die die Einnahmen an den Deutschen Weinfonds weiterleiten.

Die Aufgaben des Weinfonds bestehen darin, zum einen die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines und sonstiger Erzeugnisse des Weinbaus zu fördern und zum anderen auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken.³¹⁴ Der Deutsche Weinfonds erstellt hierfür einen Wirtschaftsplan, der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genehmigt werden muss.³¹⁵ 2014 betrug das Aufkommen aus der Weinfondsabgabe 10,9 Mio. Euro.³¹⁶

Die Weinfondabgabe wurde 1961 als „Abgabe für den Stabilisierungsfonds“ eingeführt. Neben der Absatzförderung bestanden seine originären Aufgaben darin, die vorübergehende Lagerhaltung inländischen Weins mittels Kreditverbilligungen zu fördern und Wein zur Entlastung des Marktes abzunehmen.³¹⁷

Darüber hinaus erhebt Rheinland-Pfalz noch eine besondere *Abgabe zur Förderung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weins*. Ab-

313 Siehe § 43 Weingesetz.

314 Siehe § 37 Weingesetz.

315 Siehe § 45 Weingesetz.

316 Vgl. *Bundesregierung* (2015b), S. 99.

317 Siehe Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft, in: *Bundesgesetzblatt*, Teil I, Nr. 71 vom 08.09.1961, S. 1622 ff.

gabepflichtig sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in Rheinland-Pfalz gelegenen Weinbergsflächen. Die Abgabe beträgt je nach Region 0,77 bzw. 0,87 Euro pro Ar Weinbergsfläche, soweit diese mehr als fünf Ar umfasst. Genauso wie die Abgabe nach dem Weingesetz wird auch die rheinland-pfälzische Abgabe von den Kommunen erhoben und an den Deutschen Weinfonds weitergeleitet. Die Einnahmen werden ausschließlich zur Absatzförderung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weins verwendet.³¹⁸

3.4 Quasi-Steuern in anderen Bereichen

3.4.1 Rundfunkbeitrag

Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird der Rundfunkbeitrag erhoben.³¹⁹ Eine Rundfunkgebühr wurde in Deutschland erstmals 1923 eingeführt.³²⁰ Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland betrug die monatliche Hörfunkgebühr zunächst 2 DM. 1954 kam eine Fernsehgebühr hinzu, die auf 5 DM festgesetzt wurde. Seitdem haben sich die Rundfunkgebühren stetig erhöht. Infolge der letzten Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2009 lag die Rundfunkgebühr bis Ende 2012 bei insgesamt 17,98 Euro pro Monat (5,76 Euro Hörfunk- und 12,22 Euro Fernsehgebühr).³²¹ Die Rundfunkgebühr wurde geräteabhängig erhoben: Nur wer Rundfunkempfangsgeräte besaß, musste die Gebühr zahlen. Seit 2013 wird ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag erhoben, der von jedem Haushalt in gleicher Höhe zu zahlen ist. Dabei ist es irrelevant, ob Empfangsgeräte im Haushalt vorhanden sind.³²²

318 Siehe §§ 1 ff. Absatzförderungsgesetz Wein.

319 Siehe § 13 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien i. V. m. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

320 Vgl. *Halefeldt* (2001), S. 1416.

321 Vgl. *ARD-Werbung SALES & SERVICES* (2015), S. 6.

322 Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks siehe ausführlich *DSi* (2013); *BMF-Beirat* (2014).

Für *Haushalte* beträgt der Rundfunkbeitrag derzeit 17,50 Euro/Monat. Empfänger von Grundsicherungs- und bestimmten Sozialleistungen können sich von der Beitragszahlung auf Antrag befreien lassen. Menschen mit Behinderungen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, zahlen einen ermäßigten Beitrag von 5,83 Euro/Monat.³²³

Unternehmen zahlen pro Betriebsstätte einen nach Beschäftigtenzahl gestaffelten Beitrag (siehe *Tabelle 27*). Zudem muss ein Beitrag für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge entrichtet werden. Pro beitragspflichtige Betriebsstätte ist ein Kraftfahrzeug beitragsfrei; für jedes weitere muss ein Beitrag von 5,83 Euro/Monat gezahlt werden. Für bestimmte gemeinnützige Einrichtungen gelten Sonderregelungen. So sind bestimmte Einrichtungen von der Beitragszahlung befreit, für andere ist die Beitragshöhe pro Betriebsstätte auf maximal 17,50 Euro/Monat begrenzt.³²⁴

Tabelle 27: Beitragsstaffelung für Betriebsstätten

Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Betriebsstätte in Euro/Monat
0 bis 8	5,83
9 bis 19	17,50
20 bis 49	35,00
50 bis 249	87,50
250 bis 499	175,00
500 bis 999	350,00
1.000 bis 4.999	700,00
5.000 bis 9.999	1.400,00
10.000 bis 19.999	2.100,00
ab 20.000	3.150,00

Quelle: ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (2016).

323 Zu den Befreiungen und Ermäßigungen im privaten Bereich siehe § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

324 Siehe § 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Der Rundfunkbeitrag wird vom Beitragsservice der ARD, ZDF und Deutschlandradio erhoben und in das Budget des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingestellt. Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag betrug 2014 rund 8,3 Mrd. Euro.³²⁵

Der Rundfunkbeitrag entspricht grundsätzlich der Definition eines öffentlichen Beitrags.³²⁶ So wird durch seine Zahlung die potenzielle Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung, nämlich des Empfangs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, entgolten.³²⁷ Allerdings entfaltet er eine steuerähnliche Wirkung dadurch, dass sozialpolitisch motivierte Ermäßigungen und Befreiungen von der Rundfunkbeitragszahlung über den Beitrag mitfinanziert werden. Der Sozialausgleich ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren ist. Entsprechend wären für Ermäßigungen und Befreiungen von der Beitragszahlung Steuermittel bereit zu stellen.³²⁸ Weil dies nicht erfolgt, wird der Rundfunkbeitrag übrigens auch als verfassungswidrig erachtet.³²⁹ Aufgrund des Einkommens- bzw. Solidarausgleichs kann der Rundfunkbeitrag sodann als eine Quasi-Steuer klassifiziert werden.

3.4.2 Filmabgabe

Die Filmabgabe wird zur Finanzierung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt (FFA) erhoben. Zweck der FFA ist die Förderung der deutschen Filmwirtschaft und der Qualität deutscher Filme.³³⁰ Die Filmabgabe wurde zum 1. Januar 1968 eingeführt.³³¹ Ihre Er-

325 Vgl. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (2015), S. 41.

326 Vgl. Kapitel II.2.1, S. 17.

327 Siehe auch die entsprechende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rundfunkbeitrag, Az. BVerwG 6 C 6.15 vom 18. März 2016.

328 Vgl. Meßerschmidt (2015), S. 220 ff.; Kirchhof (2010), S. 71.

329 Vgl. Meßerschmidt (2015), S. 220 ff.

330 Siehe im Einzelnen § 1 und § 2 Filmförderungsgesetz.

331 Siehe Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 75 vom 29.12.1967, S. 1357.

hebung war zunächst bis Ende 1972 befristet. Die Befristung wurde zweimal verlängert, bis sie 1979 aufgehoben wurde.³³²

Abgabepflichtig sind vor allem Kinobetreiber und Unternehmen der Videowirtschaft. Die Filmabgabe beträgt zwischen 1,8 und 3 Prozent des Jahresumsatzes der Abgabepflichtigen (siehe *Tabelle 28*). Sie wird für Kinobetreiber erst dann fällig, wenn der Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten je Spielstelle 75.000 Euro/Jahr übersteigt. Unternehmen der Videowirtschaft müssen die Abgabe dann entrichten, wenn ihr Nettoumsatz 50.000 Euro/Jahr übersteigt.³³³

Tabelle 28: Höhe der Filmabgabe für Kinobetreiber und die Videowirtschaft

Filmabgabe für Kinobetreiber	
Jahresumsatz in Euro	Abgabe in Prozent
bis zu 125.000	1,8
bis zu 200.000	2,4
> 200.000	3,0
Filmabgabe der Videowirtschaft	
Jahresumsatz in Euro	Abgabe in Prozent
Bis zu 30.000.000	1,8
Bis zu 60.000.000	2,0
> 60.000.000	2,3

Quelle: § 66 und § 66a Filmförderungsgesetz.

Des Weiteren sind auch Fernsehveranstalter abgabepflichtig. Für öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter beträgt die Abgabe 2,5 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres. Private Sender zahlen eine Abgabe abhängig vom

³³² Siehe Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 32 vom 30.06.1979, S. 818.

³³³ Siehe § 66 und § 66a Filmförderungsgesetz.

Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit zwischen 0,15 und 0,95 Prozent der Nettowerbeumsätze des vorletzten Jahres. Für Veranstalter von Bezahlfernsehen beträgt die Abgabe schließlich 0,25 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen des vorletzten Jahres (siehe *Tabelle 29*).³³⁴

Tabelle 29: Höhe der Filmabgabe für Fernsehveranstalter

Filmabgabe für öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter	
Bemessungsgrundlage	Abgabe in Prozent
Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres	2,5
Filmabgabe für private Fernsehveranstalter	
Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit	Abgabe in Prozent der Nettowerbeumsätze des vorletzten Jahres
< 10 Prozent	0,15
10 bis < 18 Prozent	0,35
18 bis < 26 Prozent	0,55
26 bis < 34 Prozent	0,75
ab 34 Prozent	0,95
Filmabgabe für Veranstalter von Bezahlfernsehen	
Bemessungsgrundlage	Abgabe in Prozent
Nettoumsätze mit Abonnementverträgen des vorletzten Jahres	0,25

Quelle: § 67 Filmförderungsgesetz.

Das Aufkommen aus der Filmabgabe lag 2014 bei 49,8 Mio. Euro.³³⁵ Aus diesen Einnahmen werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel die Aufgaben der FFA finanziert.³³⁶ Die Auf-

³³⁴ Siehe § 67 Filmförderungsgesetz.

³³⁵ Vgl. *Bundesregierung* (2015b), S. 95.

³³⁶ Siehe §§ 67a ff. Filmförderungsgesetz.

sicht über die FFA obliegt dem Bundesbeauftragten für Kultur und Medien.³³⁷ Aufgrund dieser Zuständigkeit wird die Filmabgabe im Verzeichnis der Sonderabgaben des Bundes geführt.

3.4.3 Abgaben nach dem Urheberrechtsgesetz

Abgaben nach dem Urheberrecht werden auf Geräte und Speichermedien erhoben, die alleine oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen benutzt werden. Abgabepflichtig sind vor allem die Hersteller, Händler und Importeure solcher Waren (z. B. Kopierer, Scanner, Brenner, USB-Sticks), Betreiber von Geräten (z. B. Copyshops) sowie Vermieter und Verleiher entsprechender Geräte (z. B. Bibliotheken).³³⁸

Die Abgabenhöhe ist je nach Geräte- und Nutzungsart unterschiedlich (siehe Tabelle 30) und wird von den Verwertungsgesellschaften, die die Interessen der Urheber wahrnehmen, festgelegt. Zu den Urheberrechtsabgaben gehören auch die in jüngerer Vergangenheit kontrovers diskutierten Abgaben an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die die Nutzer von Musikwerken, z. B. in Diskotheken oder der Gastronomie, entrichten müssen.³³⁹

337 Siehe § 13 Abs. 1 Filmförderungsgesetz.

338 Siehe § 27 und §§ 54 Urheberrechtsgesetz.

339 Zur Abgabenhöhe siehe ausführlich *GEMA* (2016).

Tabelle 30: Ausgewählte Abgaben nach dem Urheberrechtsgesetz

Abgaben von Herstellern, Händlern und Importeuren	
Gegenstand	Abgabe in Euro/Stück
Verbraucher-PCs	13,1875
Business-PCs	4,00
USB-Stick, Speicherkarte mit einer Speicherkapazität bis zu 4 GB	0,91
USB-Stick, Speicherkarte mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 GB	1,56
Mobiltelefone ohne Touchscreen	12,00
Mobiltelefone mit Touchscreen und einer Speicherkapazität von weniger als 8 GB	16,00
Mobiltelefone mit Touchscreen und einer Speicherkapazität ab 8 GB	36,00
Abgaben von Betreibern (Copyshops)	
Tarif	Abgabe in Euro/Gerät
A = Einrichtungen in Hochschulnähe, d. h. wenn der Copyshop nicht mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegt	166,00
B = Einrichtungen in Hochschulstädten, die aber mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegen	124,00
C = Einrichtungen in Orten ohne Hochschule	91,00

Quelle: ZPÜ (2016a); VG Wort (2016).

Zurzeit verfügen 13 Verwertungsgesellschaften über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Dazu gehören beispielsweise die GEMA oder die VG Wort (siehe *Tabelle 31*). Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wird vom Deutschen Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erteilt und laufend geprüft. 9 der 13 Verwertungsgesellschaften³⁴⁰ haben sich dabei zur Zentralstelle für private Überspielungsrech-

³⁴⁰ Dies sind alle in *Tabelle 25* genannten Verwertungsgesellschaften außer VG Musikedition, AGICOA, VG Media und GWVR.

te (ZPÜ) zusammengeschlossen, die die Urheberrechtsabgaben eintreibt.

Tabelle 31: Liste der Verwertungsgesellschaften in Deutschland

Kurzbezeichnung	Verwertungsgesellschaft
<i>GEMA</i>	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
<i>GVL</i>	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
<i>VG-Wort</i>	Verwertungsgesellschaft Wort – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
<i>VG Bild – Kunst</i>	Verwertungsgesellschaft Bild - Kunst
<i>VG Musikedition</i>	Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
<i>GÜFA</i>	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
<i>VFF</i>	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
<i>VGf</i>	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
<i>GWFF</i>	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
<i>AGICOA</i>	Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH
<i>VG Media</i>	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
<i>VG TWF</i>	Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH
<i>GWVR</i>	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

Quelle: Deutsches Patent- und Markenamt (2016).

Die Einnahmen aus den Urheberrechtsabgaben werden zur Deckung der Ausschüttungen an die Urheber von urheberrechtlich geschützten Werken verwendet, die bei den Verwertungsgesellschaften gemeldet sind.

Das Aufkommen der ZPÜ aus den Urheberrechtsabgaben betrug 2014 rund 281,2 Mio. Euro.³⁴¹

³⁴¹ Vgl. ZPÜ (2016b).

3.4.4 Beitrag zum Restrukturierungs- bzw. Abwicklungsfonds („Bankenabgabe“)

Kreditinstitute sind verpflichtet, einen Beitrag zum Restrukturierungsfonds zu entrichten. Dieser Beitrag wird häufig als „Bankenabgabe“ bezeichnet. Der Restrukturierungsfonds wird von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung verwaltet und ist ein Sondervermögen des Bundes.³⁴² Er wurde zum 1. Januar 2011 eingeführt. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes.³⁴³ Die Fondsmittel sollen zur Finanzierung von Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken verwendet werden.³⁴⁴ Das gesamte Mittelaufkommen des Restrukturierungsfonds lag Ende 2014 bei rund 2,3 Mrd. Euro (siehe *Abbildung 15*).³⁴⁵

Der Restrukturierungsfonds wird ab 2016 durch einen einheitlichen Abwicklungsfonds auf EU-Ebene (Single Resolution Fund) ersetzt, in den alle Kreditinstitute im Euro-Raum einzahlen. In der Übergangszeit bis Ende 2023 werden die Fondsbeiträge noch an den Restrukturierungsfonds gezahlt und schrittweise in den einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen. Ab 2024 wird der supranationale Abwicklungsfonds den nationalen Restrukturierungsfonds endgültig ersetzen.³⁴⁶ Bis dahin soll ein Mittelvolumen von insgesamt 55 Mrd. Euro akquiriert werden, was 1 Prozent der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Euro-Zone entspricht. Etwa 15,5 Mrd. Euro der geplanten Fondsmittel entfallen auf die Einzahlungen deutscher Kreditinstitute.³⁴⁷

342 Siehe § 1 Restrukturierungsfondsgesetz.

343 Siehe § 3 Restrukturierungsfondsgesetz.

344 Vgl. *Bundesregierung* (2010), S. 4.

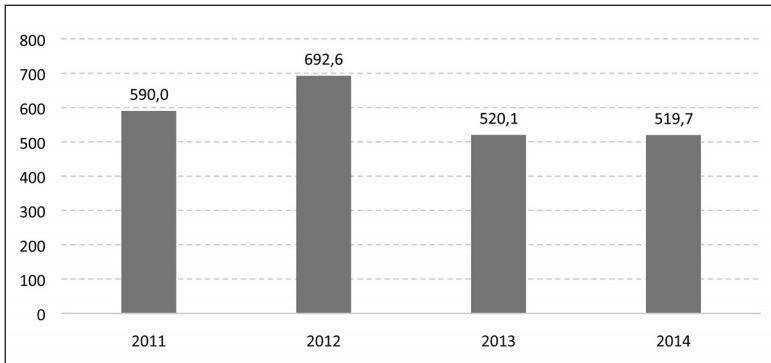
345 Vgl. *FMSA* (2015).

346 Vgl. *Bundesregierung* (2015a). Siehe Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG), in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 43 vom 02.11.2015, S. 1864 ff.

347 Vgl. *SVR Wirtschaft* (2014), Tz. 344 ff.; *Deutsche Bundesbank* (2014).

Die „Bankenabgabe“ wird als ein Jahresbeitrag an den Fonds geleistet. Sie bemisst sich grundsätzlich nach den Verbindlichkeiten abzüglich der gedeckten Einlagen sowie nach dem Risikoprofil des Kreditinstituts. Für kleinere Banken gilt ein Pauschalbetrag.³⁴⁸

Abbildung 15: Aufkommen aus der „Bankenabgabe“ in Deutschland in Mio. Euro



Quelle: FMSA (2015).

3.4.5 Glücksspielabgaben

Einige Bundesländer erheben Abgaben auf Glücksspiele, die je nach Bundesland als Glücksspiel-, Konzessions- oder Zweckabgaben bezeichnet sind. Rechtsgrundlage sind die Glücksspielgesetze der Bundesländer. Die Abgaben betragen zwischen 13 und 25 Prozent der Spieleinsätze. Abgabepflichtig sind Anbieter von Glücksspielen, in der Regel die staatlichen Lotteriegesellschaften. In Bundesländern, in denen solche Abgaben nicht erhoben werden, werden stattdessen die Landeslotteriegesellschaften zur Abführung ihres Reinertrags verpflichtet.³⁴⁹

³⁴⁸ Siehe § 12 Restrukturierungsfondsgesetz. Vgl. auch *Deutsche Bundesbank* (2014).

³⁴⁹ Siehe *Barth* (2013), S. 22 ff. Nur in Sachsen-Anhalt werden sowohl Konzessionsabgaben erhoben als auch die staatliche Lotterie zur Abführung ihres Reinertrags verpflichtet.

2014 erzielten die Bundesländer insgesamt rund 1,55 Mrd. Euro Einnahmen aus den Glücksspielabgaben sowie den Reinerträgen und Jahresüberschüssen der staatlichen Lotterien. Davon resultierten rund 903 Mio. Euro aus den Glücksspielabgaben und rund 644 Mio. Euro aus der Verpflichtung der staatlichen Lotterien, ihren Reinertrag oder Jahresüberschuss an das Land zu überweisen (siehe *Tabelle 32*).

Das Aufkommen wird zu einem Teil zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention und für gemeinnützige Zwecke verwendet und zum anderen Teil in den allgemeinen Landeshaushalt eingestellt.³⁵⁰

Tabelle 32: Aufkommen aus Glücksspielabgaben 2014 nach Bundesländern

Bundesländer mit Glücksspielabgaben		
Bundesland	Abgabe vom Spieleinsatz	Aufkommen in Mio. Euro
Berlin	Zweckabgabe von 20 %	53,40
Brandenburg	Glücksspielabgaben von 17,5 und 20 %	35,40
Bremen	Zweckabgaben von 15 bzw. 21 %	k. A.
Hamburg	Konzessionsabgabe von 20 %	28,86
Niedersachsen	Glücksspielabgaben von 15 bis 25 %	154,77
Nordrhein-Westfalen	Glücksspielabgaben von 13 bis 25 %	364,37
Rheinland-Pfalz	Konzessionsabgabe von 20 %	56,09
Sachsen-Anhalt	Konzessionsabgabe von 15 bzw. 20 %	24,49
Schleswig-Holstein	Zweckabgaben von 10 bis 25 %	185,90
Summe		903,28

³⁵⁰ Siehe für eine Übersicht *Barth (2013)*, S. 26.

Bundesländer mit Reinertrag- oder Jahresüberschussübertrag		
Bundesland	Reinertrag/Jahresüberschuss	Aufkommen in Mio. Euro
Baden-Württemberg	Reinertrag	210,69
Bayern	Jahresüberschuss	230,43
Hessen	Jahresüberschuss	86,40
Mecklenburg-Vorpommern	Jahresüberschuss	25,05
Saarland	Jahresüberschuss	k. A.
Sachsen	Reinertrag	66,93
Sachsen-Anhalt	Reinertrag	6,76
Thüringen	Jahresüberschuss	17,43
Summe		643,69
Gesamtsumme		1.546,97

Quellen: Haushaltsrechnungen, Haushaltspläne und Glücksspielgesetze der Bundesländer, Barth (2013), Antworten der Landesfinanzministerien auf DSi-Anfragen.

Im Glücksspielstaatsvertrag ist darüber hinaus eine Konzessionsabgabe festgelegt, die vom Nehmer einer Glücksspielkonzession erhoben werden soll. Eine Konzession ist für private Glücksspielanbieter – in der Regel Sportwettenveranstalter – notwendig, um das Glücksspiel in Deutschland veranstalten zu dürfen.³⁵¹ Zunächst sollen 20 Konzessionen vergeben werden.

Die Einnahmen aus dieser Konzessionsabgabe sollen von der Behörde des Landes Hessen vereinnahmt und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt werden.³⁵² Die vom Konzessionsnehmer gezahlten Steuern auf Grundlage des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes³⁵³ sind auf die Konzessionsabga-

³⁵¹ Siehe § 4a Erster Glücksspielstaatsvertrag.

³⁵² Siehe § 4d Abs. 1 und 2 Erster Glücksspielstaatsvertrag.

³⁵³ Zur Rennwett- und Lotteriesteuer siehe DSi (2013b), S. 300 ff.

be anzurechnen.³⁵⁴ Da die Konzessionsvergabe noch nicht erfolgt ist, wird die Konzessionsabgabe noch nicht erhoben.

3.4.6 Fehlbelegungsabgabe

Die Fehlbelegungsabgabe ist von Mietern einer staatlich geförderten Sozialwohnung zu zahlen, wenn sie im Laufe der Zeit bestimmte Einkommensgrenzen überschreiten. Ziel ist es, die Zielgenauigkeit der Förderung zu erhöhen, indem eine Förderung nicht bedürftiger Personen abgebaut wird.³⁵⁵ Die Möglichkeit, eine Fehlbelegungsabgabe bundesweit zu erheben, wurde ursprünglich zum 1. Januar 1982 eingeführt.³⁵⁶ Mittlerweile wird die Fehlbelegungsabgabe kaum mehr erhoben. Eine Ausnahme sind vier Kommunen in Rheinland-Pfalz (Frankenthal, Ludwigshafen, Mainz und Neustadt an der Weinstraße). 2016 führte das Land Hessen eine auf fünf Jahre befristete Fehlbelegungsabgabe wieder ein.³⁵⁷

Die Höhe der hessischen Fehlbelegungsabgabe ist nach dem Ausmaß der Überschreitung der Einkommensgrenze gestaffelt. Sie beträgt zwischen 30 und 100 Prozent der Differenz zwischen einer vergleichbaren Miete in einer nicht geförderten Wohnung und der tatsächlich geschuldeten Miete.³⁵⁸ Für die Erhebung der Abgabe sind die Kommunen zuständig. Das Aufkommen steht ihnen dann zu, wenn es zur sozialen Wohnraumförderung verwendet wird. Andernfalls fließt es dem Land Hessen zu.³⁵⁹

354 Siehe § 4d Abs. 7 Erster Glücksspielstaatsvertrag.

355 Vgl. *Landesregierung Hessen* (2015).

356 Siehe Gesetz zur Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen als Artikel 27 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur, in: *Bundesgesetzblatt*, Teil I, Nr. 58 vom 29.12.1981, S. 1542 ff.

357 Siehe Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz – FBAG), in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen*, Nr. 29 vom 09.12.2015, S. 497 ff.

358 Siehe § 3 Fehlbelegungsabgabe-Gesetz.

359 Siehe §§ 10 f. Fehlbelegungsabgabe-Gesetz.

3.4.7 Fremdenverkehrsbeitrag

Der Fremdenverkehrsbeitrag³⁶⁰ kann von Kurorten, Erholungs-orten und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie des Erholungs- und Kurbetriebs erhoben werden. Die Rechtsgrundlage bilden die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer, die durch die Satzungen der Gemeinden konkretisiert werden. Neben den Stadtstaaten hat lediglich Hessen den Fremdenverkehrsbeitrag nicht in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen.

Beitragspflichtig sind in der Regel natürliche Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und juristische Personen, soweit ihnen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Somit kann sich die Beitragspflicht faktisch auf alle Selbständigen im Erhebungsgebiet erstrecken.³⁶¹

Die Regelungen zur Bemessung des Fremdenverkehrsbeitrags sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Grundsätzlich bemisst sich der Beitrag nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Fremdenverkehr. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der einkommen- und körperschaftsteuerliche Gewinn und/oder der steuerbare Umsatz. Die Bemessungsgrundlage wird dann mit einem Vorteils-, Gewinn- und dem Fremdenverkehrsbeitragsatz multipliziert. In der Stadt Monschau (Nordrhein-Westfalen) muss z. B. eine Schreinerei mit einem Jahresumsatz von 150.000 Euro einen Fremdenverkehrsbeitrag von 96 Euro entrichten; ein Restaurant mit einem Umsatz in gleicher Höhe muss einen Beitrag von 1.344 Euro zahlen (siehe *Tabelle 33*). Das gesamte bundesweite Aufkommen aus Fremdenverkehrsbeiträgen lässt sich

³⁶⁰ Abweichend dazu wird der Fremdenverkehrsbeitrag in Brandenburg als Tourismusbeitrag, im Saarland als Kurbeitrag, in Sachsen-Anhalt als betriebliche Tourismusabgabe und in Schleswig-Holstein als Tourismusabgabe bezeichnet.

³⁶¹ Vgl. *Stapelfeldt* (2008), S. 134 f.

mangels amtlicher Zahlen nicht beziffern. Es dürfte sich aber um einen dreistelligen Millionenbetrag handeln.³⁶²

Tabelle 33: Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Monschau 2015

Beispiel: Schreinerei (Betriebsart FB 13)				
Jahresumsatz ¹	Vorteilssatz ²	Gewinnsatz ³	Beitragssatz ⁴	Jahresbeitrag
150.000 Euro	5 %	8 %	16 %	96 Euro
Beispiel: Restaurant (Betriebsart B 01)				
Jahresumsatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz	Beitragssatz	Jahresbeitrag
150.000 Euro	80 %	7 %	16 %	1.344 Euro
¹ Umsatz (netto, ohne Mehrwertsteuer) bzw. die Summe der Einnahmen des Vorvorjahres. ² Der Vorteilssatz wird nach dem wirtschaftlichen Vorteil einer Betriebsart aus dem Fremdenverkehr von der jeweiligen Gemeinde bemessen. ³ Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus. Gewinnsätze beruhen auf Richtsätzen des Bundesministeriums der Finanzen. ⁴ Der Beitragssatz ist die prozentuale Höhe des Fremdenverkehrsbeitrags.				

Quelle: Stadt Monschau (2015).

3.4.8 Abgaben von Bauherren

In den Bauordnungen der Bundesländer sind Bauherren im Zuge einer Errichtung von Gebäuden dazu verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder zur Verfügung zu stellen. Ist die Bereitstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde auf die Verpflichtung verzichten, wenn der Bauherr einen bestimmten Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Die Höhe dieser sogenannten *Ablösung der Stellplatzpflicht* wird durch die Satzung bestimmt.

³⁶² So nahm z. B. Bayern 2014 aus Fremdenverkehrsbeiträgen rund 43,2 Mio. Euro ein. In Niedersachsen lagen die Einnahmen im selben Jahr bei rund 8,3 Mio. Euro.

Die Einnahmen aus solchen Ablösungen müssen von der Gemeinde zweckgebunden verwendet werden. Als Verwendungszwecke gelten z. B. die Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs.

In einigen Städten besteht zudem eine Pflicht zur *Kostenbeteiligung von Bauherren* an sozialer Infrastruktur. Bauherren, die neue Wohnanlagen errichten, sind dazu verpflichtet, sich an der Finanzierung von zusätzlichen Kindertagesstätten und Schulen sowie sozialem Wohnraum angemessen zu beteiligen. Hierzu werden bestimmte Beteiligungsbeträge festgelegt; die Einnahmen sind für die Errichtung von Kindertagesstätten und Schulen sowie sozialem Wohnraum zweckgebunden.³⁶³

4. Reformbedarf und Handlungsempfehlungen

4.1 Transparenz durch Berichtspflicht

Obwohl zahlreiche Quasi-Steuern existieren, fehlt es an einer amtlichen Übersicht solcher Abgaben. Um vor allem die mit Problemen und Nachteilen behaftete Flucht aus dem Kernhaushalt mittels nichtsteuerlicher Abgaben³⁶⁴ zu begrenzen, ist die Transparenz bezüglich der Staatstätigkeit zu erhöhen. Hierzu sollten der Bundesregierung und den Landesregierungen eine Berichtspflicht zu Quasi-Steuern auferlegt werden. Die Verfassungsrechtsprechung verpflichtet den Bund und die Länder bereits dazu, in Anlagen zu den Haushaltsplänen alle nichtsteuerlichen Abgaben aufzuführen, die weder Gebühr noch Beitrag sind.³⁶⁵ Zudem sind

³⁶³ Vgl. *Bunzel/Schlünder/Schneider* (2012), S. 25 ff.

³⁶⁴ Siehe dazu Kapitel III.2.

³⁶⁵ Siehe BVerfGE 180, 186 ff.

Bund und Länder dazu verpflichtet, das Verhältnis von solchen Sonderabgaben zu Steuern darzulegen.

Zwar wird ein Verzeichnis der Sonderabgaben von Bund und Ländern als Anhang zu ihren Haushaltsplänen regelmäßig veröffentlicht, jedoch sind dort nicht alle hier als Quasi-Steuern deklarierten Sonderabgaben enthalten. Daher sind diese Verzeichnisse zu vervollständigen. Hinzu kommt, dass Bund und Länder der Verpflichtung, das Verhältnis von solchen Sonderabgaben zu Steuern darzulegen, noch gar nicht nachgekommen sind. Auch dies ist nachzuholen.

Schließlich sollten die Quasi-Steuern in der amtlichen Statistik explizit ausgewiesen werden. Hierzu sollte dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern ein entsprechender Auftrag erteilt werden.

4.2 Regelmäßige Überprüfung der Quasi-Steuern

Im Rahmen der empfohlenen Berichtspflicht sollten auch die Rechtfertigung und das Erfordernis zur Weitererhebung der einzelnen Quasi-Steuern regelmäßig geprüft werden. Dies ist nicht nur aus finanzwissenschaftlicher Sicht, sondern auch aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben zwingend erforderlich.

So hat das Bundesverfassungsgericht bestimmte Vorgaben zur Erhebung von Sonderabgaben aufgestellt. Danach ist der Gesetzgeber „von Verfassungs wegen gehalten, stets zu überprüfen, ob seine ursprüngliche Entscheidung für den Einsatz des gesetzgeberischen Mittels ‚Sonderabgabe‘ aufrecht zu erhalten oder ob die wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Wegfalls des Finanzierungszwecks oder Zielerreichung zu ändern oder aufzuheben ist“.³⁶⁶

³⁶⁶ Siehe BVerfGE 55, 274.

Dieser Vorgabe zur Überprüfung der Rechtfertigung von Sonderabgaben kommt der Gesetzgeber nicht angemessen nach. Wie im Folgenden noch dargelegt wird, existieren einige Sonderabgaben, deren Erhebung nicht mehr hinreichend begründet werden kann.³⁶⁷ Um eine Dauerbelastung durch ungerechtfertigte Abgaben zu verhindern, könnten Quasi-Steuern grundsätzlich befristet werden.³⁶⁸ Gegebenenfalls könnten Befristungen mit einer Evaluationspflicht der jeweiligen Vorschriften verbunden werden.³⁶⁹ Der Bundestag und die Landtage wären somit verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (z. B. einmal pro Legislaturperiode) über die Weitererhebung bestehender Quasi-Steuern zu debattieren. Eine offene parlamentarische Auseinandersetzung würde die Politik dazu zwingen, die Erhebung von Quasi-Steuern immer wieder zu überprüfen und gegenüber den Bürgern zu rechtfertigen. Eine solche Befristung sollte nicht nur für neue Abgaben bzw. Abgabengesetze gelten, sondern kann auch grundsätzlich auf alle bestehenden Quasi-Steuern ausgeweitet werden.

4.3 Abbau und Reform einzelner Quasi-Steuern

Neben den Anforderungen zur angemessenen Darstellung der Abgabenbelastung gibt es Reformerfordernisse bei einzelnen Quasi-Steuern. So sind einige der hier aufgeführten Quasi-Steuern überholt, ineffizient und entbehrlich; sie sollten ersatzlos abgeschafft werden. Bei anderen Quasi-Steuern, deren Erhebung nicht infrage gestellt wird, existiert indes Reformbedarf.

Im Bereich der Sozialabgaben und -umlagen sollte die **Künstlersozialabgabe**, die äußerst bürokratisch, ungerecht und möglicher-

367 Siehe Kapitel III.4.3.

368 Siehe bereits zur Befristung von Steuergesetzen *DSi* (2015b), S. 15.

369 Für Bundesgesetze existiert bereits eine Vorgabe, eine Befristung zu prüfen (siehe § 46 Abs. 1 Nr. 6 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien). Der Nationale Normenkontrollrat darf zudem seit 2011 prüfen, ob der Gesetzgeber Erwägungen zur Befristung und Evaluation von neuen Gesetzen korrekt durchgeführt hat (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates).

weise verfassungswidrig ist, abgeschafft werden. Sie kann nicht mehr hinreichend gerechtfertigt werden, sodass ihre Abschaffung überfällig ist.³⁷⁰ Zudem sollte erwogen werden, den Zwangscharakter der **U1-Umlage** auch für Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen, abzuschaffen. Genauso wie für alle anderen Arbeitgeber könnte die Umlage dann freiwillig entrichtet werden.³⁷¹

Reformbedarf besteht bei den **Stromumlagen**, durch die die Stromverbraucher bereits hoch belastet sind. Grundsätzlich können die Stromumlagen insgesamt infrage gestellt werden. Denn die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eigentlich aus den vorhandenen staatlichen Einnahmen finanziert werden sollte.³⁷² Sie rechtfertigt nicht bedingungslos die Einführung neuer Abgaben. Akzeptiert man aber die Stromumlagen als Finanzierungsmittel zur Subventionierung erneuerbarer Energien, sollte die bestehende Förderung umgestaltet werden. Insbesondere die EEG-Umlage ist als Finanzierungsinstrument der derzeitigen Förderung erneuerbarer Energien ökonomisch ineffizient. Das bestehende EEG sollte daher durch ein effizienteres Finanzierungsmodell, das sogenannte Quoten-Modell³⁷³, abgelöst werden.³⁷⁴ Dies könnte zur Reduzierung der EEG-Umlage sowie der anderen Stromumlagen beitragen.

370 Siehe ausführlich *BdSt Deutschland* (2013).

371 So bspw. *BDA* (2010).

372 Vgl. *Manssen* (2012), S. 499 f.; *Hüther* (2013); *Heindl/Schüßler/Löschel* (2014), S. 509 und 511; *Grösche/Schröder* (2015).

373 Zurzeit werden die Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien staatlich festgesetzt. Kosteneffizienter wäre es, wenn der Staat eine bestimmte Quote – also die Menge an Strom aus erneuerbaren Energien – festlegt, die von den Energieversorgern abgenommen werden muss. Die Versorger können dann selbst entscheiden, welche erneuerbaren Energien sie abnehmen. Dadurch käme es zu einem Wettbewerb um den kostengünstigsten Strom.

374 Siehe ausführlich *SVR Wirtschaft* (2011), Tz. 422 ff.; *Monopolkommission* (2013), Tz. 236 ff.

Im Bereich der Energie- und Umweltabgaben sollte die Abschaffung gleich dreier Abgaben erwogen werden. Die **Konzessionsabgabe** ist vor allem deshalb fragwürdig, weil das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Infrastruktur gar nicht von den Versorgern getragen, sondern auf die Verbraucher umgelegt wird und deren Belastung durch die Strom-, Gas- und Wasserkosten zusätzlich erhöht. Das Institut hat bereits 1991 ihre Abschaffung gefordert.³⁷⁵

Die **Abwasserabgabe** kann ebenfalls zur Disposition gestellt werden. Das umweltpolitische Ziel der Abgabe war es, eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer zu erreichen. In Deutschland sind 99,1 Prozent der Bevölkerung an Kläranlagen angeschlossen³⁷⁶, sodass dieses umweltpolitische Ziel erreicht wurde. Insofern ist ein gewichtiger Rechtfertigungsgrund für die Abwasserabgabe entfallen. Hinzu kommt, dass aus den Landeshaushaltsplänen nicht ermittelt werden kann, ob das Aufkommen aus der Abgabe tatsächlich zweckgebunden verwendet wird oder in den allgemeinen Haushalt fließt, sodass eine Fehlverwendung vermutet werden kann.³⁷⁷

Ähnliche Bedenken können gegen das **Wasserentnahmeentgelt** vorgetragen werden. Auch hier ist die Reinhaltung der Gewässer aus denselben Gründen keine Rechtfertigung mehr. Ebenfalls wird das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt in manchen Bundesländern gar nicht zweckgebunden für Umweltschutzmaßnahmen verwendet, sondern fließt in den allgemeinen Etat.³⁷⁸ Schließlich ist es fragwürdig, ob das sogenannte Wassersparen noch ein berechtigtes umweltpolitisches Ziel sein kann.³⁷⁹

375 Siehe KBI (1991). Siehe auch *Frankfurter Institut für wirtschaftliche Forschung* (1988), S. 60 f.

376 Vgl. BDEW/Statistisches Bundesamt (2014), S. 6.

377 Vgl. Gawel et al. (2014), S. 377 f.

378 Vgl. IHK Pfalz (2013), S. 8 f.

379 Zur Kritik am Wasserentnahmeentgelt siehe auch BdSt NI/HB (2014).

Bei den Agrarabgaben irritiert vor allem das Nebeneinander von **Jagdabgabe**, Jagdsteuer und Jagdgebühr bzw. **Fischereiabgabe**, Fischereisteuer und Fischereigeühr. Dass für die Ausstellung eines Jagd- bzw. Fischereischeins eine adäquate Gebühr sachgerecht erhoben wird, ist nicht kritikwürdig. Die darüber hinausgehende Erhebung einer Jagdsteuer und Jagdabgabe bzw. einer Fischereisteuer und Fischereiabgabe sollte mit dem Ziel überprüft werden, mindestens zwei Abgaben abzuschaffen. Gegen die Erhebung einer Jagdabgabe sprechen des Weiteren der unverhältnismäßige Erhebungsaufwand, die Feststellung, dass ihr Rechtfertigungsgrund, den Naturschutz zu stärken, bereits erreicht wurde³⁸⁰ und schließlich eine teilweise Mittelfehlverwendung³⁸¹.

Zudem ist der **Rundfunkbeitrag** infrage zu stellen. Aufgrund ordnungspolitischer und finanzwissenschaftlicher Erwägungen sind die Abschaffung der dualen Rundfunkordnung und eine formelle und materielle (Teil-)Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu empfehlen. Die Finanzierung würde dann nicht mehr mittels Rundfunkbeitrag, sondern über Werbung und/oder Pay-TV oder Pay-per-View erfolgen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, könnte ein Medienfonds eingerichtet und ein Ausschreibungswettbewerb um zeitlich befristete Lizenzen zur Produktion (und Sendung) von Rundfunkinhalten initiiert werden.³⁸²

380 Vgl. *Thüringer Rechnungshof* (2014); *Hessischer Rechnungshof* (2008), S. 207 ff.

381 So wurde z.B. in Brandenburg aus dem Aufkommen aus der Fischereiabgabe eine Anglerzeitschrift finanziert. Vgl. *Landtag Brandenburg* (2015).

382 Siehe ausführlich *DSi* (2013a), S. 96 ff. Siehe auch *BMF-Beirat* (2014).

IV. Fazit

Die vorherigen Ausführungen zeigen, dass die Bürger und Unternehmen in Deutschland mit weitaus mehr Abgaben belastet werden, als die geläufigen Steuer- und Abgabenquoten suggerieren. Die Belastung setzt sich nämlich nicht nur aus Steuern und Sozialabgaben zusammen, sondern auch aus Gebühren und Beiträgen sowie steuerähnlichen Sonderabgaben bzw. Quasi-Steuern, die in den amtlichen Steuer- und Abgabenquoten unberücksichtigt bleiben.

Der quantitative Umfang dieser Abgaben ist zwar nicht so hoch wie bei den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch erreicht er keinesfalls eine vernachlässigbare Höhe. So betrug das Aufkommen aus **Gebühren und Beiträgen** an den Staat 2014 rund 57 Mrd. Euro.³⁸³ Im Verhältnis zum BIP sind das rund 2 Prozent.

Das Aufkommen aus **staatlich veranlassten Zwangsbeiträgen im privaten Bereich** summierte sich 2014 auf rund 36 Mrd. Euro³⁸⁴ bzw. 1,2 Prozent des BIP. Diese Summe enthält die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken.

Schließlich kommen die **Quasi-Steuern** hinzu, deren Aufkommen 2014 bei rund 49 Mrd. Euro lag. Dies sind rund 1,7 Prozent des BIP. Von diesem Gesamtaufkommen entfallen jedoch rund 10 Mrd. Euro auf Abgaben, die bereits in der Steuer- und Abgabenquote gemäß VGR-Abgrenzung enthalten sind. Wird dies berücksichtigt, reduziert sich die Quasi-Steuerquote auf rund 1,3 Prozent des BIP.

383 Bei diesen Gebühren und Beiträgen sind lediglich die Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte berücksichtigt. Hinzu kommen noch Gebühren, die von staatlichen Unternehmen erhoben, statistisch aber nicht erfasst werden.

384 In der Summe nicht enthalten sind die Beiträge an die Zusatzversorgungskassen, die nicht beziffert werden können.

Um die Belastung der Bürger durch alle staatlichen bzw. staatlich veranlassten Abgaben vollständig darzustellen und sie zu begrenzen, ist es daher geboten, die Transparenz bezüglich nichtsteuerlicher Abgaben und vor allem der Quasi-Steuern zu erhöhen. Zudem sind einzelne Abgaben abzuschaffen oder zu reformieren.³⁸⁵

³⁸⁵ Siehe ausführlich Kapitel III.4.

Literaturverzeichnis

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (2015): Daten und Fakten, Internet: <http://www.abv.de/verlaessliche-struktur.html>, Stand: 26.11.2015.

Altrock, M. (2002): „Subventionierende“ Preisregelungen – die Förderung erneuerbarer Energieträger durch das EEG, München.

ARD-Werbung SALES & SERVICES (2015): Media Perspektiven, Daten zur Mediensituation in Deutschland 2014, Internet: http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2015/Basisdaten_2014_komplett_verlinkt.pdf, Stand: 21.01.2016.

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (2015): Geschäftsbericht 2014, Köln.

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (2016): Das gilt für Unternehmen und Institutionen, Internet: http://www.rundfunkbeitrag.de/informationen/unternehmen_und_institutionen/index_ger.html, Stand: 22.01.2016.

Arndt, M. (2008): Kommunale Beiträge (§ 16), in: *Henneke, H.-G., Pünder, H. und C. Waldhoff (Hrsg.): Recht der Kommunalfinanzen*, München.

BA – Bundesagentur für Arbeit (2016): Finanzentwicklung in der Arbeitslosenversicherung, Bericht über das vierte Quartal und das Geschäftsjahr 2015, Nürnberg.

Barth, D. (2013): Der deutsche Glücksspiel- und Wettmarkt: Staatliche Einnahmen aus Steuern und Abgaben und deren Verwendung, Hohenheim.

BDA – Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (2010): Umlageverfahren U1, Internet: <http://arbeitgeber.de/www/arbeits->

geber.nsf/id/65200D9E631EACAEC1257D070051E726, Stand: 29.01.2016, Berlin.

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (2015): Wasserentnahmeentgelte für die öffentliche Wasserversorgung, Internet: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/929C202A808A6842C1257881003470C3/\\$file/Wasserentnahmeentgelte%20Uebersicht.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/929C202A808A6842C1257881003470C3/$file/Wasserentnahmeentgelte%20Uebersicht.pdf), Stand: 30.11.2015, Berlin.

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (2016): BDEW-Strompreisanalyse Januar 2016, Berlin.

BDEW und Statistisches Bundesamt (2014): Abwasserdaten Deutschland – Strukturdaten und Entgelte der Abwasserentsorgung, Bonn.

BdSt Deutschland – Bund der Steuerzahler Deutschland (2013): Zur verfassungsrechtlichen Problematik des Künstlersozialversicherungsgesetzes, Berlin.

BdSt Deutschland – Bund der Steuerzahler Deutschland (2015): Das Belastungsbarometer 2015, Berlin.

BdSt Deutschland – Bund der Steuerzahler Deutschland (2016a): Zusatzbeiträge der Krankenkassen 2016, BdSt-Info-Service Nr. 2, Berlin.

BdSt Deutschland – Bund der Steuerzahler Deutschland (2016b): Künstlersozialabgabe, BdSt-Ratgeber-Reihe Nr. 34, Berlin.

BdSt Deutschland – Bund der Steuerzahler Deutschland (2016c): Berufsgenossenschaften: Versicherung der Unternehmer, BdSt-Ratgeber-Reihe Nr. 79, Berlin.

BdSt NI/HB – Bund der Steuerzahler Niedersachsen/Bremen (2014): „Wassercent“ – reines Abkassieren bei Verbrauchern, Internet: <http://www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de/Wassercent>

reines-Abkassieren-bei-Verbrauchern/62482c72346i1p2100/index.html, Stand: 10.02.2016.

BdSt NRW – Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (2015a): Großes Geheimnis um die Verbrennungsentgelte, Internet: <http://www.steuerzahler-nrw.de/Grosses-Geheimnis-um-die-Verbrennungsentgelte/65984c76532i1p352/index.html>, Stand: 30.11.2015.

BdSt NRW – Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (2015b): Abfallgebühren 2015, Internet: <http://www.steuerzahler-nrw.de/files/65983/Abfallgebuehren.pdf>, Stand: 21.12.2015.

BdSt NRW – Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (2015c): Abwassergebühren 2015, Internet: <http://www.steuerzahler-nrw.de/files/65983/Abwassergebuehren.pdf>, Stand: 21.12.2015.

BIH – Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2015): Jahresbericht 2014/2015, Münster.

BKK – BKK Landesverband Mitte Arbeitgebersversicherung (2015): Mit der Zeit im Fluss, Geschäftsbericht 2014, Magdeburg.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015): Übersicht über das Sozialrecht, Ausgabe 2015/2016, Bonn.

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2013): Steuern von A bis Z, Ausgabe 2013, Berlin.

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2015): Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014, Band 2, Berlin.

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2016): Monatsbericht des Bundesministerium der Finanzen, Januar 2016, Berlin.

BMF-Beirat – Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2014): Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung, Berlin.

BMG – Bundesministerium für Gesundheit (2015): Daten des Gesundheitswesens 2015, Berlin.

BMG – Bundesministerium für Gesundheit (2016a): Gesetzliche Krankenversicherung, Vorläufige Rechnungsergebnisse 1.-4. Quartal 2015, Berlin.

BMG – Bundesministerium für Gesundheit (2016b): Die Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung, Internet: <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/zahlen-und-fakten-zur-pflegeversicherung.html>, Stand: 27.05.2016.

BMI – Bundesministerium des Innern (2015): Luftsicherheitsgebühr, Internet: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Bundespolizei/luftsicherheitsgebuehr.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 11.12.2015.

Bork, C. (1995): Die Elektrizitätswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge der Universität Potsdam, Diskussionsbeitrag Nr. 4, Potsdam.

Brümmerhoff, D. (2007): Finanzwissenschaft, 9. Auflage, München.

Bundeskartellamt (2012): Sektoruntersuchung duale Systeme, Zwischenbilanz der Wettbewerbsöffnung, Bonn.

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2014): Monitoringbericht 2014, Bonn.

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2015): Monitoringbericht 2015, Bonn.

Bundesregierung (1974a): Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes), Bundestagsdrucksache Nr. 7/1750 vom 01.03.1974.

Bundesregierung (1974b): Entwurf eines Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –), Bundestagsdrucksache Nr. 7/2272 vom 18.06.1974.

Bundesregierung (1977): Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG), Bundestagsdrucksache Nr. 8/1315 vom 09.12.1977.

Bundesregierung (1982): Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise, Bundestagsdrucksache Nr. 9/1809 vom 28.06.1982.

Bundesregierung (2001): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen, Bundestagsdrucksache Nr. 14/7013 vom 01.10.2001.

Bundesregierung (2005): Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze, Bundestagsdrucksache Nr. 16/39 vom 03.11.2005.

Bundesregierung (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG), Bundestagsdrucksache Nr. 16/2709 vom 25.09.2006.

Bundesregierung (2010): Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz), Bundestagsdrucksache Nr. 17/3024 vom 27.09.2010.

Bundesregierung (2015a): Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen

Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG), Bundestagsdrucksache Nr. 18/5009 vom 26.05.2015.

Bundesregierung (2015b): Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016, Bundestagsdrucksache Nr. 18/5500 vom 14.08.2015.

Bunzel, A., Schlünder, I. und S. Schneider (2012): Untersuchung der Kostenbeteiligung Dritter an den Infrastrukturkosten von Baumaßnahmen, Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam, Berlin.

BVSE – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (2016): Vertrags- und Lizenzmengenanteile 2015, Internet: http://www.bvse.de/143/8085/Vertrags__und_Lizenzmengenanteile_2015, Stand: 05.01.2016.

Caesar, R. (1980): „Pfennigabgaben“ – fiskalisch motivierte Steuervertarnung und Rückfall in die Fondswirtschaft? Eine finanzwissenschaftliche Analyse, in: Finanzarchiv, Band 38, S. 385-415.

Deutsche Bundesbank (2014): Kompromiss für Abwicklungsfonds gefunden, Internet: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2014/2014_12_19_kompromiss_fuer_abwicklungsfonds_gefunden.html, Stand: 10.12.2015.

Deutscher Bundestag (1950): Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz), Bundestagsdrucksache Nr. I/1243 vom 26.07.1950.

Deutscher Bundestag (1952): Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz), Bundestagsdrucksache Nr. I/3430 vom 04.06.1952.

Deutscher Bundestag (1972): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes (Schrift-

licher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung), Bundestagsdrucksache Nr. VI/3261.

Deutsches Patent- und Markenamt (2016): Liste der Verwertungsgesellschaften, Internet: <http://dpma.de/amt/aufgaben/urheberrecht/aufsichtueberverwertungsgesellschaften/listeder-verwertungsgesellschaften/index.html>, Stand: 22.01.2016.

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2015a): DGUV-Statistiken für die Praxis 2014, Berlin.

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2015b): Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2014, Berlin.

Droege, M. (2013): Legitimation und Grenzen nichtsteuerlicher Abgaben, Zur Individualisierung der Finanzierungslast im Ordnungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, in: Die Verwaltung, 46. Jahrgang, Heft 3/2013, S. 313-348.

DRV – Deutsche Rentenversicherung Bund (2015): Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften, Band 22, Berlin.

DRV – Deutsche Rentenversicherung Bund (2016): Einnahmen der letzten beiden Rechnungsjahre, Internet: http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/6_Wir_ueber_uns/02_Fakten_und_Zahlen/02_kennzahlen_finanzen_vermoe-gen/2_rechnungsergebnisse_rentenbestand/einnahmen_letzten_2_jahre_node.html, Stand: 29.03.2016.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013a): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland, Sonderinformation 1, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013b): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift Nr. 1, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013c): Zweckentfremdung der Rentenrücklage – und wie sie künftig verhindert werden könnte, DSi kompakt Nr. 7, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2014): Staat vor Privat? Risiken kommunaler Wirtschaftstätigkeit, Sonderinformation 2, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2015a): Strompreise in Deutschland und in der EU 2015/16, DSi kompakt Nr. 21, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2015b): Die DSi-Steuerbremse – Zehn Maßnahmen zur Begrenzung der Belastungen, Schrift Nr. 3, Berlin.

Fichte, D. (2012): Regelgebundene Verwendung der Sozialversicherungsrücklagen, in: Wirtschaftsdienst, 92. Jahrgang, Heft 5/2014, S. 332-338.

Fichte, D. (2014): Notwendigkeit und Ausgestaltung von Rücklagen in der Sozialen Pflegeversicherung, in: DIW Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 83. Jahrgang, Heft 4/2014, S. 43-65.

Fichte, D. (2015): Fusionen der Berufsgenossenschaften – Warten auf Reformdividende, in: DER STEUERZAHLER, Ausgabe 2/2015, S. 49.

Fichte, D. und K. te Heesen (2015): Vereinfachung des Steuerrechts durch Abbau und Begrenzung der Bagatellsteuern, in: *Institut Finanzen und Steuern (Hrsg.): Die Vorschläge zum steuerpolitischen Ideenwettbewerb*, Schrift Nr. 507, Berlin, S. 97-124.

FMSA – Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (2015): Jahresabschluss 2014 des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), des Restrukturisierungsfonds und der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), Pressemitteilung vom 8. Mai 2015, Internet: http://www.fmsa.de/de/presse/pressemitteilungen/2015/20150508_pressemitteilung_fmsa.html, Stand: 10.12.2015.

Fraktionen der SPD und FDP (1980): Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG), Bundestagsdrucksache Nr. 9/26 vom 27.11.1980.

Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung (1988): Mehr Markt in der Energiewirtschaft, Schriftenreihe, Band 17, Bad Homburg.

Freistaat Sachsen (2015): Haushalts- und Vermögensrechnung 2014, Chemnitz.

Gawel, E. (2011): Kapitalentnahmen und Gebührenkalkulation – Zur Finanzierungswirkung kalkulatorischer Kosten, in: Der Gemeindehaushalt, 112. Jahrgang, Heft 10/2011, S. 217-222.

Gawel, E. (2013): Finanzverfassungsrecht als Prüfmaßstab für die EEG-Umlage? Zur vermeintlichen Verfassungswidrigkeit der „neuen Wälzung“ im EEG 2012, UFZ Discussion Paper 1/2013, Leipzig.

Gawel, E. et al. (2014): Reform der Abwasserabgabe: Optionen, Szenarien und Auswirkungen einer fortzuentwickelnden Regelung, Text Nr. 55/2014 des Umweltbundesamts, Dessau-Roßlau.

GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (2016): Tarife & Formulare, Internet: <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare>, Stand: 04.01.2016.

Gerbatsch, J. und C. Walter (2011): Kommentar zu § 48 EnWG, in: *Rosin P. et al.* (Hrsg.), Praxiskommentar zum EnWG, Frankfurt am Main, RdNr. 9-10.

Glismann, H. H. und K. Schrader (2002): Die Reform der deutschen Arbeitslosenversicherung vor dem Hintergrund ihrer Geschichte, Kieler Arbeitspapier Nr. 1112, Kiel.

Gössl, T. (1992): Die Finanzverfassung der Sozialversicherung, München.

Grösche, P. und C. Schröder (2015): Plädoyer für einen Energiesoli, im Erscheinen.

Halefeldt, H. O. (2001): Die Organisationsstruktur des Hörfunks in ihrer Entwicklung, in: Leonhard, J.-F. et al. (Hrsg.), Medienwissenschaft, 2. Teilband, Berlin/New York, S. 1415-1429.

Hansmeyer, K.-H. und D. Ewringmann (1987): Der Wasserpfennig, Berlin.

Heindl, P., Schüßler, R. und A. Löschel (2014): Ist die Energiewende sozial gerecht?, in: Wirtschaftsdienst, 94. Jahrgang, Heft 7/2014, S. 508-514.

Hessischer Rechnungshof (2008): Bemerkungen 2007 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen, Darmstadt.

Heubeck, K. (2014): Die Finanzierung der berufsständischen Versorgung, Köln.

Hüther, M. (2013): Rein damit!, in: Süddeutsche Zeitung vom 7. Januar 2013, Internet: <http://www.iwkoeln.de/de/presse/gastbeitraege/beitrag/michael-huether-in-der-sueddeutschen-zeitung-rein-damit-101895>, Stand: 26.02.2015.

IHK Berlin – Industrie- und Handelskammer Berlin (2014a): Beitragsordnung der IHK Berlin in der Fassung vom 10. Januar 2014, Internet: https://www.ihk-berlin.de/blob/bihk24/servicemarken/ueber_uns/Rechtsgrundlagen/2256960/1fcf5149a145413fe41f0b2b7b745f11/Beitragsordnung-data.pdf, Stand: 05.01.2016.

IHK Berlin – Industrie- und Handelskammer Berlin (2014b): Berechnung des Grundbeitrags 2014, Internet: https://www.ihk-berlin.de/blob/bihk24/servicemarken/ueber_uns/downloads/22

56822/8134e57fa8b8cd3e374c6f3d735cc7d6/Berechnung_des_Grundbeitrags_2014-data.pdf, Stand: 05.01.2016.

IHK Berlin – Industrie- und Handelskammer Berlin (2015): Jahresbericht 2014, Berlin.

IHK Pfalz – Industrie- und Handelskammer für die Pfalz (2013): Die Wasserentnahmeentgelte der Länder – Ein Vergleich, Ludwigshafen.

Karrenbrock, H. (2004): Grundsätze ordnungsgemäßer Kalkulation kommunaler Benutzungsgebühren, in: *Kommunale Steuerzeitschrift*, 53. Jahrgang, Heft Nr. 11 und 12/2004, S. 206-213 und S. 228-232.

Kaufmann, M. (2008): Kommunale Gebühren (§ 15), in: *Henneke, H.-G., Pünder, H. und C. Waldhoff (Hrsg.): Recht der Kommunalfinanzen*, München.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (1980): Quasi-Steuern, Schriftenreihe, Heft Nr. 46, Wiesbaden.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (1991): Konzessionsabgabe abbauen!, Sonderinformation Nr. 11, Wiesbaden.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (1992): Verfassungsgrenzen für Steuerstaat und Staatshaushalt, Schriftenreihe, Heft Nr. 75, Wiesbaden.

KBI – Karl-Bräuer-Institut (2004): Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung, Schriftenreihe, Heft Nr. 97, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut (2006): Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung, Schriftenreihe, Heft Nr. 100, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut (2008): Hohes Einsparpotenzial in der Arbeitslosenversicherung, Schriftenreihe, Heft Nr. 104, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut (2010): Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, Schriftenreihe, Heft Nr. 106, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut (2011a): Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und ihre sachgerechte Finanzierung, Schriftenreihe, Heft Nr. 107, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut (2011b): Reduzierungspotenzial bei ausgewählten Sozialausgaben des Bundes, Schriftenreihe, Heft Nr. 111, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (2012a): Rücklagen in der gesetzlichen Sozialversicherung, Sonderinformation Nr. 65, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (2012b): Kommunale Schattenhaushalte – Versteckte Schulden und Haftungsrisiken, Schriftenreihe, Heft Nr. 113, Berlin.

Kermel, C. (2012): Praxishandbuch der Konzessionsverträge und der Konzessionsabgaben, Kapitel 1, Berlin/Boston.

Kirchhof, F. (1995): Rezension zu T. Gössl, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht, 13. Jahrgang, Nr. 1/1995, S. 53–54.

Kirchhof, F. (2015): Die Entwicklung des Sozialversicherungsrechts, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 24. Jahrgang, Heft 1/2015, S. 1-8.

Kirchhof, P. (2007): Die Steuern (§ 118), in: *Isensee, J. und P. Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band V, 3. Auflage, Heidelberg [u. a.].

Kirchhof, P. (2007): Nichtsteuerliche Abgaben (§ 119), in: *Isensee, J. und P. Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band V, 3. Auflage, Heidelberg [u. a.].

Kirchhof, P. (2010): Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Heidelberg.

Kube, H. (2006): Staatsaufgaben und Solidargemeinschaften, in: *Mellinghoff, R.* (Hrsg.), Steuern im Sozialstaat, DStFG Band 29, Köln, S. 11-38.

Künstlersozialkasse (2016a): Verwerter Bestandsentwicklung, Internet: http://kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/Verwerterbestandsentwicklung_neu.php?WSESSIONID=f8ec4ac769b64b3663dc2b75bc3e0000, Stand: 14.01.2016.

Künstlersozialkasse (2016b): Die Abgabebesätze der Verwerter in der KSK, Internet: http://kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/beitraege/abgabesaetze.php?WSESSIONID=9c50c115f35c9dbd25a1ac326a96c355, Stand: 14.01.2016.

Land Nordrhein-Westfalen (2015): Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2014, Düsseldorf.

Landesregierung Hessen (2015): Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz – FBAG), Landtagsdrucksache Nr. 19/2162 vom 07.07.2015.

Landtag Brandenburg (2015): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 744 des Abgeordneten Benjamin Raschke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landtagsdrucksache 6/2035.

Löschel, A. et al. (2014): Stellungnahme zum zweiten Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2012, Berlin [u. a.].

Löschel, A. et al. (2015): Stellungnahme zum vierten Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2014, Berlin [u. a.].

Mann, T. (2016): Kommentar zu §§ 30 ff. Bundesberggesetz, in: Boldt, G. et al. (2016), Bundesberggesetz (BBergG) Kommentar, 2. Auflage, Berlin/Boston.

Manssen, G. (2012): Die EEG-Umlage als verfassungswidrige Sonderabgabe, in: Die öffentliche Verwaltung, 63. Jahrgang, Heft 13/2012, S. 499-503.

Meßerschmidt, K. (2015): Finanzierungsverantwortung jenseits des Steuerstaats – Überlegungen zu den Grenzen des Rundfunkbeitrags, in: Die Öffentliche Verwaltung, 68. Jahrgang, Heft 6/2015, S. 220-228.

Meyer, E. und D. Ludewig (2011): Das Potential der bergrechtlichen Förderabgabe für Ressourcenschutz und Länderfinanzen, Diskussionspapier 12/2011 des Forums ökologisch-soziale Marktwirtschaft, Berlin.

Monopolkommission (2013): Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Sondergutachten 65, Bonn.

Monopolkommission (2014): Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission, Bonn.

Odenthal, F. W. (2008): Gebührenkalkulation und Darstellung im neuen doppisch basierten Rechnungssystem der Kommunen, in: Der Gemeindehaushalt, 109. Jahrgang, Heft 6/2008, S. 121-123.

Penter, V. und B. Augurzky (2014): Gesundheitswesen für Praktiker, Wiesbaden.

PKV – Verband der Privaten Krankenversicherung (2015): Zahlenbericht der Privaten Krankenversicherung 2014, Berlin.

RAP – The Regulatory Assistance Project (2014): Netzentgelte in Deutschland – Herausforderungen und Handlungsoptionen, Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Berlin.

Rudolph, J. (2009): Die Geschichte der privaten Krankenversicherung, in: *Bach, P. und H. Moser* (Hrsg.), Private Krankenversicherung, Kommentar, 4. Auflage, München, S. 37-47.

RWI – Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (2011): Solidarische Gesundheitsversorgung erhalten – Bürgerversicherung einführen, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. Juli 2011, Berlin.

Schmitt, J. (2005): Entgeltfortzahlungsgesetz, Kommentar, 5. Auflage, München.

Schmitt, J. (2012): Entgeltfortzahlungsgesetz und Aufwendungsausgleichsgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München.

Schulz, G. und O. Zimmermann (2007): Künstlersozialversicherungsgesetz – Hintergründe und aktuelle Anforderungen, Bonn.

SOKA-BAU – Sozialkassen der Bauwirtschaft (2015): Sozialkassenbeitrag 2016 und Änderungen bei der Urlaubs- und Mindesturlaubsvergütung, Internet: http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/SOKA-BAU/Aktuelles/news_2015_12_30.html, Stand: 04.01.2016.

Stadt Monschau (2015): Informationen zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages, Internet: <https://buergerportal.monschau.de/dienstleistungen/-/egov-bis-services/service/4232>, Stand: 27.01.2016.

Stapelfeldt, A. (2008): Kommunalabgaben von A – Z, München.

Statistisches Bundesamt (2015a): Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2014, Fachserie 14, Reihe 2, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016a): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inlandsproduktsberechnung, Detaillierte Jahresergebnisse, Fachserie 18, Reihe 1.4, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016b): Finanzen und Steuern, Steuerverhaushalt 2015, Fachserie 14, Reihe 4, Wiesbaden.

Staudacher, R. (2004): Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonderabgaben, Berlin [u. a.].

Stiftung Marktwirtschaft (2005): Tragfähige Pflegeversicherung, Schriftenreihe, Band 42, Berlin.

SVLFG – Sozialversicherungen für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2015a): Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der AdL 2014, Internet: http://www.svlfg.de/11-wir/wir04_daten_zahlen/wir0205/wir0205_02/03jahrstat/index.html, Stand: 25.11.2015.

SVLFG – Sozialversicherungen für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2015b): Auf einen Blick – Daten und Zahlen 2014, Kassel.

SVLFG – Sozialversicherungen für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2016a): Beitrag Krankenkasse für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige, Internet: <http://www.svlfg.de/50-vmv/vmv06/vmv0601/index.html>, Stand: 13.01.2016.

SVLFG – Sozialversicherungen für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2016b): Beitrag Berufsgenossenschaft, Internet: http://www.svlfg.de/50-vmv/vmv02_neu/index.html, Stand: 13.01.2016.

SVR Wirtschaft – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008): Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken, Jahresgutachten 2008/09, Wiesbaden.

SVR Wirtschaft – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011): Verantwortung für Europawahrnehmen, Jahresgutachten 2011/12, Wiesbaden.

SVR Wirtschaft – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2014): Mehr Vertrauen in Marktprozesse, Jahresgutachten 2014/15, Wiesbaden.

Thüringer Rechnungshof (2014): Abschaffung der Jagdabgabe (§ 27 Thüringer Jagdgesetz), Rudolstadt.

VG Wort – Verwertungsgesellschaft Wort (2016): Tarife für Copyshops und Einzelhandelsbetriebe, Internet: <http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/vervielfaeltigen/copyshops-und-einzelhandelsbetriebe.html>, Stand: 04.01.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion, Tennet und Transnet BW* (2015a): EEG-Jahresabrechnung 2014, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/file/EEG-Jahresabrechnung_2014.pdf, Stand: 26.02.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion, Tennet und Transnet BW* (2015b): Prognose der EEG-Umlage 2016 nach AusglMechV, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/file/20151015_Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2016.pdf, Stand: 04.11.2015.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion, Tennet und Transnet BW* (2015c): KWKG-Jahresabrechnung 2014, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/file/KWKG_JA2014_WP_Internet.pdf, Stand: 26.02.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion, Tennet und Transnet BW* (2015d): §19-StromNEV-Jahresabrechnung 2014, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/file/19-2-Strom-NEV_JA2014_Okt-2015.pdf, Stand: 26.02.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion*, *Tennet und Transnet BW* (2015e): Offshore-Haftungsumlage-Jahresabrechnung 2014, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/file/OHU_JA_2014_WP_Internet.pdf, Stand: 26.02.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion*, *Tennet und Transnet BW* (2016a): KWK-G-Aufschläge/Prognosen, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm, Stand: 15.01.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion*, *Tennet und Transnet BW* (2016b): Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm, Stand: 15.01.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion*, *Tennet und Transnet BW* (2016c): Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm, Stand: 15.01.2016.

Übertragungsnetzbetreiber – 50hertz, *amprion*, *Tennet und Transnet BW* (2016d): Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV, Internet: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm, Stand: 15.01.2016.

ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte (2016a): Tarife und Formulare, Internet: <https://www.zpue.de/tarife-formulare.html>, Stand: 04.01.2016.

ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte (2016b): Zahlen des Geschäftsjahres 2014, Internet: <https://www.zpue.de/die-zpue/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht-2014.html>, Stand: 22.01.2016.

Anhang: Die 50 wichtigsten nichtsteuerlichen Abgaben von A bis Z

Abgabe	Aufkommen in Mio. Euro	Auf- kom- mens- jahr ¹	Text- seite
§19-Umlage	594	2014	72 f.
Abgabe an den Deutschen Weinfonds	11	2014	95 f.
Abgaben nach dem Urheberrechtsgesetz	mind. 281	2014	101 ff.
Abgaben von Bauherren	k. A.	k. A.	110 f.
AbLa-Umlage	50	2014	75 f.
Abwasserabgabe	259	2014	78 ff.
Ausgleichsabgabe	543	2014	62 f.
Beitrag zum Restrukturierungs- bzw. Abwicklungsfonds	520	2014	104 f.
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	29.941	2015	11 f.
Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung	194.788	2015	9 ff.
Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	207.317	2015	7 ff.
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	12.117	2014	14 ff.
Beitrag zur Sozialen Pflegeversicherung	30.610	2015	13 f.
Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken	8.698	2014	21 f.
Beiträge zu berufsständischen Zusatzversorgungskassen	k. A.	k. A.	22 f.
Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung	2.460	2014	16 ff.
Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung	27.800	2014	18 ff.
Biokraftstoffabgabe	1	2014	82 f.
EEG-Umlage	22.304	2014	68 ff.
Erschließungs-, Ausbau-, Anschluss- und Wegebeitrag	k. A.	k. A.	36 ff.
Fehlbelegungsabgabe	k. A.	k. A.	108
Feldesabgabe	1	2014	83 ff.
Filmabgabe	50	2014	98 ff.
Fischereiabgabe	9	2014	89 f.
Förderabgabe	649	2014	85 ff.

Abgabe	Aufkommen in Mio. Euro	Aufkommen- jahr ¹	Text- seite
Fremdenverkehrsbeitrag	k. A.	k. A.	109 f.
Glücksspielabgaben	1.547	2014	105 ff.
Insolvenzgeldumlage	1.333	2015	56 ff.
Jagdabgabe	14	2014	87 f.
Kommunale Benutzungsgebühren	k. A.	k. A.	32 ff.
Kommunale Verwaltungsgebühren	k. A.	k. A.	31 f.
Konzessionsabgabe Gas/Wasser/Strom	3.300	2013	76 ff.
Künstlersozialabgabe	260	2014	59 ff.
Kurbeitrag	k. A.	k. A.	39 f.
KWKG-Umlage	475	2014	70 f.
Lizenzgebühren im Dualen System	941	2011	23 f.
Lkw-Maut	4.464	2014	24 ff.
Luftsicherheitsgebühr	494	2014	26 ff.
Offshore-Haftungsumlage	735	2014	73 ff.
Personalausweis- und Reisepassgebühr	k. A.	k. A.	29
Reitabgabe	1	2014	90 f.
Rundfunkbeitrag	8.324	2014	96 ff.
Studiengebühren und Semesterbeiträge	k. A.	k. A.	30 f.
U1-Umlagebeitrag	3.670	2014	53 ff.
U2-Umlagebeitrag	3.059	2014	55 f.
Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz	13	2014	93 f.
Walderhaltungsabgabe	1	2014	91 f.
Wasserentnahmeentgelt	373	2014	80 ff.
Winterbeschäftigungsumlage	357	2015	58 f.
Zuckerproduktionsabgabe	35	2014	92 f.
¹ Jeweils die aktuellsten verfügbaren Zahlen. k. A.: keine Angabe, da keine Zahlen verfügbar.			